Ded. 2°
500
c

2° Ded. 500c

2° Ded. 500 S

Prüfung
der
Freiherrlich Sickingischen
sogenannten
Actenmässigen Ausführung,

und
wiederholte Bewährung
der
Statthaftigkeit
desjenigen
Recurses,
welchen
Se. Churfürstliche Durchleucht
zu Pfalz
und
Dero
Sponheimische Fürstliche Herren Agnaten
Pfalz-Zweibrücken und Baden-Baden auch
Baden-Durlach
wider die
zur
allgemeinen Reichs-Beschwerde
erwachsene
Erkänntnisse
des
Kaiserlichen Reichs-Hofraths,
wegen der
zu der Gravschaft Sponheim zurückgebrachten
Herrschaft
Ebernburg
an das
versammlete Reich
zu nehmen sind gemüßiget worden.

Nebst Anlagen von Num. XXXVI-XLII.

Gedruckt im Jahr 1771.

2° Ded. 500 c

Inhalt.

Einleitung

zur Prüfung der Freiherrlich Sickingischen sogenannten Actenmässigen Ausführung.

§. 1. Die Herrschaft Ebernburg ist durch eine gütliche Uebereinkunft mit dem Freiherrn C. F. von Sickingen

§. 2. ohne mindeste Gewalt im Jahr 1750. zur Gravschaft Sponheim zurück gebracht worden. Es ergehen dagegen vom Kaiserl. Reichshofrath zu Gunsten der Ritterschaft und derer von Sickingen, Mandata, Rescripta, paritoriæ & Mandata de exequendo.

§. 3. Dawider ist der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen, so fort auch deren Grund vertheidiget worden.

§. 4. Die Freyherren von Sickingen erscheinen mit ihren Einwendungen bei gedachter Reichsversammlung.

§. 5. Die diesseitige Anmerkungen über sothane Druckschrift werden der tiefesten Einsicht sämtlich höchst und hoher Reichsstände anheim gestellt.

§. 6. Man folget der jenseitigen Eintheilung in fünf Abschnitte,

§. 7. und lässet sich hierbei den jenseitigen Grund gefallen: „Daß der „Besitz und die Beschaffenheit des „Vergleichs vom Jahr 1750. die „erste Erwähnung verdiene.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung und der Fortdauer des Freiherrlich Sickingischen Besitzes der Herrschaft Ebernburg.

§. 8. Ebernburg ist ursprünglich ein Reichsständisches, insonderheit Sponheimisches Eigenthum. Davon wird ein Drittel Churpfalz 1416, die übrigen vier Fünftel aber durch den Beinheimer Entscheid denen Häusern Baden und Veldenz zu Theil, 1425.

§. 9. Ebernburg gehöret also unter den Sponheimischen Reichs-Anschlag.

)(§. 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

§. 10. Das Churpfälzische eine Drittel ist zur Chur gewidmet. [Beilage XXXVI.]

§. 11. Die Verordnung der güldnen Bulle wegen Unveräuserlichkeit derer Churlande, welche in dem Testament des ersten Erwerbers, Churfürsten Ludewigs, vom Jahr 1427. ist wiederholet

§. 12. und mittelst Bestätigung der Succession nach dem Recht der Erstgeburt, durch die güldne Bulle Kaiser Siegmunds im Jahre 1434. [Beilage XXXVII.] erneuert,

§. 13. Endlich auch durch die pragmatische Sanction Churfürst Friedrichs des I. vom Jahr 1452. befestiget worden;

§. 14. schläget demnach bei dem Churfünftel zu Ebernburg vollkommen an.

§. 15. In Ansehung derer Sponheimischen vier Fünftheile überhaupt ist die Unveräuserlichkeit durch den Beinheimer Entscheid geordnet;

§. 16. Sofort diese weder von dem Graven Johann selbst noch durch die Burgfrieden vom Jahre 1416. und 1428. aufgehoben;

§. 17. im Gegentheile von ersterem mittelst anbefohlener Lösung seiner Pfandschaften auch auf diese erstreckt worden.

§. 18. Der Sinn derer Burgfrieden gehet dahin, daß ein Sponheimisches Gut in keinen andern als in Sponheimischen oder Pfälzischen Händen seyn solle.

§. 19. Die mit allerseitiger Einwilligung zugelassene Einnahme in die Gemeinschaft, hat ihr Absehen auf die Succeßion, und hebet die Unveräuserlichkeit derer einzelnen Theille nicht auf.

§. 20. Daß dieses die Meinung deren Theilhaber des Burgfriedens gewesen;

§. 21. zeiget sich a) aus dem Erbstatut Grav Friedrichs von Veldenz vom Jahr 1444. [Beil. XXXVIII.]

§. 22. Und b) aus dem Erbstatut Marggraven Jacobs zu Baden vom Jahre 1453. [Beilage XXXIX.]

§. 23. Die im Jahre 1482. an Schweickharden von Sickingen geschehene ewige Verpfändung ist also nach denen Haussatzungen nichtig,

§. 24. da solche einer ewigen Veräuserung nahe kommt.

§. 25. Ohne Ursache will Sickingischer Seits diese Handlung ein Vertrag genennet werden;

§. 26. Ohne Ursache berufen sich dieselbe auf den Anrath derer Chur- und Fürstlichen treflichen Räthe;

§. 27. Und ohne Ursache wird die Nothwendigkeit des Consenses Herz. Ludwigs des Schwarzen angefochten.

§. 28. Die vorgegebene stillschweigende Genehmigung derer Söhne Herzog Ludwigs, derer Herzoge Caspar und Alexander ist ohngegründet.

§. 29. Die Anerkäntnis Churfürst Ludwigs IV. vom Jahre 1542. ist nicht nur ebenfalls ohnerfindlich, sondern mag auch so wenig,

§. 30. als die angebliche Agnition Pfalzgrav Ludwig Philipps aus der Pfalz-Simmerischen Linie denen hohen Agnaten nachtheilig seyn.

§. 31. Das Vorschreiben Pfalzgrav Ludwig Heinrich und Marggraven Wilhelms zu Baden an Churfürsten Carl Ludwigen im Jahre 1660,

§. 32. die Restitution von der Crone Frankreich nach dem Ryswickischen Frieden, so wie

§. 33. die Requisition Churfürsten Carl Philipps bei Gelegenheit eines Holzflozes wirken entweder an sich keine Anerkänntnis des Uebertrags vom Jahre 1482. oder seind wenigstens in Ansehung derer hohen Agnaten unverbindlich.

§. 34. Ein von Sr. Churfürstlicher Durchleucht im Jahr 1763. ertheilter Lehnbrief kann eher auf die Verkommniß vom Jahr 1750. als auf die von 1482. gedeutet werden.

§. 35. Dann so nichtig diese ist, so rechtsbeständig ist jene.

zweiter

Zweiter Abschnitt.

Beleuchtung der kurzen Geschichte, der von Churpfalz gegen den Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen in der Herrschaft Ebernburg angeblich begangenen Spolien und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 36. Einleitung in diesen Abschnitt.
§. 37. Der Anlaß zur Ausübung des Churfürstlichen Rechts ist gleichgültig.
§. 38 Die Ausübung selbst geschahe ohne Gewalt. Die Gegenseitige Vermuthung, als ob die Unterthanen zu Aufkündung des Gehorsams wären verleitet worden, ist falsch.
§. 39. Der in anderen Geschäften nach Creutznach abgesandte Commissarius, wird durch den von Sickingen selbst in das Ebernburger Vergleichs-Geschäft eingeflochten, bei welchem so wohl zu Creuznach, als zu Mannheim und Schwezingen,
§. 40. und wiederum in Creuznach mit allem Bedacht gehandelt wurde.
§. 41. Eine Vermuthung vorgehabter Gewalt findet nicht statt.
§. 42. Worinne die jenseits vorgebildete wirkliche Gewaltthaten bestehen?
§. 43. Diese gegenwärtige Vorbildung ist der Sickingischen Anzeige vom 18. Mai 1761 entgegen.
§. 44. Die damalige Eingeständnis der freiwilligen Vergleichshandlung ist gerichtlich und unwiderruflich. Indessen erscheinet deren Wahrheit noch über dieses a) aus des Commissarii friedlicher Begleitung, b) aus der unterlassenen Protestation des bei Handen gewesenen von Sickingischen Notarius,
§. 45. c) aus der Aussage des Religiosen von St. Cornelien Münster, d) selbst aus dem Verhalten des von Sickingischen Consulenten, e) aus der ungehinderten Vornahme des Geschäfts in Ebernburg, f) aus denen am 18. Jun. zu Empfang des Commissarius vorgekehrten Anstalten,
§. 46. und g) aus der am 19ten Junius gebrauchten Vorsicht des Commissarius zur Abhaltung Churfürstlicher Militairpersonen und Jägere.
§. 47. Die jenseits vorgebildete Besetzung aller Zugänge in die Herrschaft ist nicht erwiesen. [Beilage XL.]
§. 48. Nicht einmal ist die Besetzung der Ueberfahrt über die Nohe hinlänglich bescheiniget;
§. 49. wobei sich im Grunde nichts als die Vorsicht zur Abhaltung der Churfürstlichen Dragoner und Jäger wahr befindet. [Beilage XLI.]
§. 50. Die jenseitige anmaßliche Bescheinigung gedachten Umstands ware nicht hinlänglich zu einem Mandat.
§. 51. Eben so ware die vorgebildete Drohung theils nicht genug bescheinet;
§. 52. Theils nicht wahrscheinlich,
§. 53. und das Gegentheil selbsten aus dem Verhalten des Sickingischen Consulenten zu ersehen.
§. 54. Gestalten auch die Unterthanen zur Besitzeinräumung nicht durch den Commissarius, sondern durch den von Sickingischen Beamten seind vorgeladen worden.
§. 55. Diese Aus- und Einräumung ware allerdings eine der friedlichsten Handlungen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg und seiner Stamms-Agnaten, derer Linien zu Sickingen-Sickingen, und Sickingen-Hohenburg, nach der beschehenen Besitzübergabe der Herrschaft Ebernburg an Churpfalz.

§. 56. Acht Jahre lang wurde daher keine Klage gehöret.
§. 57. Die von Sickingen trauten ihrem Rechte nicht, und hätten die Sache gerne verglichen gehabt.
§. 58. Darüber gienge aber, bei ermangelnder Gewalt gegen sie, die ohnehin unerweisliche actio quod metus caussa verlohren.
§. 59. Indessen verfähret der Reichshofrath zu ihren Gunsten mit einem mandato cassatorio ex officio.
§. 60. Ein solches Verfahren ist an sich nichtig.
§. 61. Ueber das muß, bei einer solchen Verfügung ex officio, die Zuständigkeit einer Klage unterstellet werden. Der von Sickingen erschiene erstmals am 20ten März 1760. mit einer Bitte, 1) um Manutenenz und 2) um Annullation seines Vergleichs.
§. 62. Das Remedium retinendæ oder die Manutenenz in einem nicht mehr habenden Besitze ist unstatthaft.
§. 63. Um die Wiedererlangung wurde nicht gebeten, und Gründe dazu waren auch nicht vorhanden.
§. 64. Das Remedium retinendæ, konnte mit der querela nullitatis nicht cumulirt werden.
§. 65. Die letztere gehörte ohnehin an die Austräge.
§. 66. Diese werden übergangen, und der Vergleich nicht nur zum andernmale cassirt, sondern auch diese Verfügung auf die von Sickingische, Agnaten erstreckt.
§. 67. Die von Sickingische Agnaten erscheinen mit einer Intervention am 18. Mai 1761. und einer vierfachen Bitte.
§. 68. Ihr Fundamentum agendi setzen sie auf Ihr Familien-Fideicommiß vom Jahre 1570.
§. 69. Das Reichshofraths Conclusum vom 28. August 1761. verwirft das Protectorium, und verweiset sie auf die ergangene Verfügungen;
§. 70. eignet ihnen mithin solche gänzlich zu.
§. 71. Churpfalz wurde hierüber nicht gehöret, und dessen erste Instanz, die Austräge übergangen.
§. 72. Die Klage derer von Sickingische Agnaten, und zwar a) die Bitte pro cassatione transactionis,
§. 73. b) die Bitte pro cassatione possessionis, als eine Folge von jener,
§. 74. c.) die Bitte pro manutentione in compossessione eventuali, welche nichts anders als actio fideicommissi revocatoria ist, seind alle petitorisch, und gehörten also für die Austräge.
§. 75. Gegeneinanderhaltung derer Churpfälzischen, Sponheimischen und von Sickingischen Gründe,
§. 76. woraus der Schluß für Churpfalz und das Haus Sponheim von selbsten folget.
§. 77. Denen dawider ergangenen Reichshofraths Conclusis stehen die Reichssatzungen entgegen.
§. 78. Die von Sickingische Ansprüche hätten sogar an die Austräge gehört, wann auch Churpfalz sie ex L. Diffamari aufgefodert hätte.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Anmerkungen über die Vorlegung derer kurz vor und nach dem Ableben des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg armata manu zu Ebernburg unternommen seyn sollenden Spolien und zweiten Gewalt.

§. 79. Die gegen die Reichssatzungen mit Uebergehung der Austräge ergangene Mandata sind nichtig.

§. 80. Der Chur- und Fürstliche Besitz zu Ebernburg ist also mit Recht fortgesetzet,

§. 81. und von Baden-Durlach im October 1767. die Huldigung zu seinem zwei Fünfteln mit Recht eingenommen worden?

§. 82. Wie solches von Seiten des Freiherrn C. F. von Sickingen selbsten erkannt wird.

§. 83. Diese Anerkänntniß des von Sickingen ist später als sein Anerbieten der Besitzübergabe an seine Agnaten,

§. 84. welche bei seinem Leben nicht zu Stande gekommen ist.

§. 85. Die in deren Nahmen nach jenes Todte am 30. Januar 1760. anmaslich ergriffene Possession ist also eine blose Störung

§. 86. des von Churpfalz und Baden nicht neuerlangten, sondern rechtlich fortgesetzten Besitzes,

§. 87. auf welchem Höchstdieselben bis auf anderweite Verordnung Kaiserlicher Majestät nach erstattetem allergehorsamsten Reichsgutachten zu bestehen befugt sind.

§. 88. Kurze Wiederholung derer Geschichtsumstände, worauf es in der Ebernburger Sache ankommt.

Fünfter Abschnitt.

Abfertigung derer wider die Statthaftigkeit des in dieser Sache ergriffenen Recurses gemachten Einwendungen, und der vermeintlichen Rechtmäsigkeit der Hülfsvollstreckung,

§. 89. Bei einem Recurs kommet es darauf an: ob ein wahres Gravamen commume vorhanden seye?

§. 90. das ist, ein solches, wodurch allen Reichsständen ein Nachtheil zugehet.

§. 91. Dieses geschiehet entweder unmittelbar, z. E. durch einen Eingriff in die Reichsständische Comitialrechte,

§. 92. oder mittelbar und dieses auf vielerlei Art. Die merkwürdigsten Beispiele hiervon sind 1) die Uebergehung der Austrägal-Instanz,

§. 93. 2) die Hindansetzung derer in denen Reichssatzungen bestättigten R. St. Privilegien, 3) die Verwirrung des Possessorii und Petitorii,

§. 94. 4) der Mißbrauch derer Rescripte, Mandate u. s. w. welche von der allgemeinen Reichsversamlung überhaupt Anno 1664. 1704. und 1709;

§. 95. von dem alten Reichsfürsten Stande 1742;

§. 96. auch noch vorher von Chûrfürsten, Fürsten und Ständen A. C. a. 1664. und 1666. als wahrhafte allgemeine Beschwerden seind erkannt worden.

§. 97. Die Frage: ob ein *gravamen commune* vorhanden seye oder nicht? hat nicht der Kaiserliche Reichshofrath,

§. 98. Sondern das versamlete Reich zu entscheiden.

§. 99. Der Grund dieser hohen Zuständigkeit der allgemeinen Reichsversammlung, ist unter andern Reichssatzungen, die Kaiserliche allerhöchste Wahlcapitulation.

§. 100. Die Gegenseits hierwieder erregte Zweifel seind in der diesseitigen Druckschrift: Statthaftigkeit des Recurses beantwortet,

)( )(§. 101.

§. 101. und eben daselbst dasjenige abgefertiget, was die Reichs-Ritterschaft insonderheit angehet.
§. 102. Die aus dem Reichshofraths Verfahren zu Gunsten derer von Sickingen entspringende allgemeine Beschwerden theilen sich in zwo Classen. A. in Betref des Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen.
§. 104. Kurzer Inhalt der von Sickingischen Einwendungen dagegen.
§. 105. Solche gründen sich hauptsächlich auf das dem Kaiserlichen Reichshofrath zugeeignete Verfahren ex officio.
§. 106. Ein Umstand welcher das Gravamen commune anstatt solches zu heben annoch erschweret!
§. 107. Die Aufhebung eines Contracts ohne Klage ist nichtig und der Richter setzet sich dadurch an die Stelle der Parthei.
§. 108. Werden dagegen gar ex officio mandata & rescripta erkannt, so entstehet daraus ein wahrhaftes Gravamen commune O. S.R.I.S.
§. 109. Kaiserliche Majestät misbilligen ein solches Verfahren.
§. 110. Durch eine gleichwol solcher allerhöchsten Willens-Meinung entgegen verhängte Execution
§. 111. wird die wahrhaft allgemeine Beschwerde aufs höchste getrieben.
§. 112. Der neue Grund zu Rechtfertigung des Verfahrens ex officio aus der Verwandlung einer mittelbaren Reichs in eine mediat Herrschaft, erschweret abermalen das Gravamen commune, indeme solcher über alle Gesetze und Herkommen hinausgehet, und denen Kaiserlichen allerhöchsten Reichsväterlichen Gesinnungen entgegen ist.
§. 113. Nach diesen können einem Rittergliede nicht mehrere Rechte angedeihen als einem Churfürsten. Die Gerechtigkeit muß gleich seyn. Dieses ist aber bei der Verfügung vom 30. April 1759 in Ansehung des C. F. von Sickingen nicht beobachtet worden.
§. 114. Da die zu Gunsten der Ritterschaft und des von Sickingen ergangene Verordnung in der Folge auch B. auf dessen Agnaten erstreckt werden,
§. 115. so seind die daher rührende besondere und allgemeine Beschwerden,
§. 116. um so mehr ausser allem Zweifel, als dagegen abermals nichts anders als das Reichshofraths Verfahren ex officio eingewendet werden kan;
§. 117. Ein solches Officium ist nicht vermögend die recurrirenden Chur- und Fürsten an das Petitorium zu verweisen,
§. 118. und sie dadurch zur allgemeinen, eine Reichstägige Erledigung erfordernden Beschwerde,
§. 119. um ihre theuer erworbene jura Austrægarum & primæ instantiæ zu verkürzen.
§. 120. Vergeblich will diesem Verfahren, mit der unerfindlichen Reichsritterschaftl. Vertretung ihrer Mitglieder eine Farbe angestrichen werden.
§. 121. Der angezeigte Misbrauch derer Mandate und Rescripte bestätiget sich hieraus von selbst.
§. 122. Die die Reichsritterschaftliche Klage angehende Beschwerden werden auf deren Vorlegung ausgesetzt. Genug, daß die aus dem Verfahren zu Gunsten derer von Sickingen entstandene Beschwerden an vollem Tage sind.
§. 123. u. 124. Schluß der gegenwärtigen Schrift in dem allerunterthänigsten Vertrauen auf Kaiserliche Majestät und auf das demnächst erwartende und geziemend erbittende allergehorsamste Reichsgutachten.

Einlei-

Einleitung.

§. I.

Es ist Reichskündig, welchergestalten Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz durch eine im Jahre 1750 mit dem Inhaber der Herrschaft Ebernburg getroffene gütliche Uebereinkunft zu dem natürlichen Besitze dieser uralten Zubehör Ihro Pfalzgravschaft bei Rhein, und der Gravschaft Sponheim wieder gelanget sind; zu einem Besitze, welchen des gedachten Inhabers Stammvater, Schweickhart v. Sickingen, von einem entfernten Agnaten höchsterwähnt Sr. Churfürstl. Durchleucht, im Jahre 1482, zwar unter sehr ausschweifenden Bedingungen, jedoch ohne mindeste Einwilligung Ihro hohen Anherren, denen Chur-Pfälzischen und Sponheimischen Grundgesetzen entgegen, an sich, und zugleich mit diesem Brandmahl einer immerwährenden Nichtigkeit, auf seine Nachkommenschaft verbracht hatte.

Die Herrschaft Ebernburg ist durch eine gütliche Ubereinkunft mit dem Freiherrn C. F. von Sickingen,

§. II.

So wie diese Uebereinkunft ohne mindeste Gewalt ware getroffen und vollzogen worden, eben so gewisse Unterstützung hätten sich Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz und Dero Ihro beigetrettene Fürstl. Sponheimische Herren Agnaten von Seiten derer höchsten Reichsgerichte versehen dürfen. Allein, ohne Bescheinigung einer in Rechten verbotenen Gewalt,

ohne mindeste Gewalt im Jahr 1750 zur Gravschaft Sponheim zurück gebracht worden.

walt, wurde, nach Verfluß von 9 Jahren, auf Anrufen der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft von Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths mit einem Mandato S. C. zu deren Gunsten, ja was noch mehr ist, zu Gunsten derer nicht einmal klagenden von Sickingen, fort darauf mit Paritoriis und Mandatis de exequendo zugefahren, und hiebei die Reichsgesetzmäßige erste Instanz, und der Reichsschluß vom Jahre 1753 sowohl gänzlich umgangen, als auch zulezt noch die am 5ten März laufenden Jahres von dem mehresten Theile derer Chur- und Fürsten eingelegte Intercession, zu Aufhaltung einer, wegen des an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recurses, ohnehin ruhenden Execution, für ein bloses Decorum, ohne alle Wirkung aufgenommen.

Es ergehen dagegen vom Kais. R. H. R. zu Gunsten der Ritterschaft und derer von Sickingen, Mandata, Rescripta, paritoriæ & Mand. de exeq.

§. III.

Dagegen ist der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen,

Dieses ist der eben so wahre als bedenkliche Verhalt der Ebernburger Recurssache, welchen man von Seiten derer recurrirenden Chur- und Fürsten der allgemeinen Reichsversammlung nun schon in dreien Druckschriften vorgeleget, und zwar in der ersten die aus dem Reichs-Hofräthlichen Verfahren entspringende allgemeine Beschwerden angezeiget, in der zweiten solche gegen ein, nach seitherig zuverläßiger Erfahrung durch die Kaiserliche Herren Ministers an denen angesehensten Höfen distribuirtes pro Memoria vom 20 Jänner laufenden Jahres vertheidiget, und in der dritten den Ungrund derer Reichs-Ritterschaftlichen Einwendungen an das Licht gestellet hat.

sofort auch deren Grund vertheidiget worden.

§. IV.

Die Freiherren v. Sickingen erscheinen mit ihren Einwendungen bei ged. Reichsversammlung.

Endlich erscheinet nun auch die Freiherrliche von Sickingische Familie mit einer weitläufigen Druckschrift, unter dem Titel:

Reichsfreiherrlich-Sickingische standhafte und Actenmäßige Ausführung von der Unstatthaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero Sponheimische Hochfürstliche Herren Agnaten, Pfalz-Zweibrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach wider die gerechteste Erkänntnisse eines Hochpreislichen Reichs-Hofraths wegen Wiedereinraumung der eigenthätig und gewaltsam entrissenen Herrschaft Ebernburg an das versammlete Reich nehmen wollen; Mit Beilagen von Lit. A. bis Aaa. 1770.

Sie

Sie suchet darinne die Gründe des Reichshofräthlichen Verfahrens zu rechtfertigen, und solches aus einem Gesichtspuncte darzustellen, nach welchem sämtliche höchst- und hohe Reichsstände solche als gerecht billigen- für denen in der Folge auch sie betreffenden Beschwerden aber die Augen schliesen sollen.

§. V.

Die disseitige Anmerkungen über sothane Druckschrift werden der tiefesten Einsicht sämtl. höchst- und hoher Reichsstände anheim gestellt.

Die eigene Erleuchtung sämtlicher hoher Reichsstände und die aus denen hierbei zu verspürenden ausserordentlichen Bewegungen des Kaiserl. Reichs-Hofraths nothwendig ersprieſende Aufmerksamkeit, flöset nun zwar denen recurrirenden Chur- und Fürsten das vollkommenste Vertrauen ein, daß, in wiederholter Erwägung derer disseits allschon vorgelegten Gründe, Höchst- und Hochdieselben ihr eigenes Interesse nicht mißkennen werden; damit aber es das Ansehen nicht gewinnen möge, als ob man die in sothaner Freiherrl. Sickingischer Ausführung aufgestellte Sätze stillschweigend einräume, hat man sich nicht entlegen wollen, denselben einige Anmerkungen entgegen zu stellen, woraus die Unstatthaftigkeit solcher Sätze mit einem Blicke übersehen werden kann.

§. VI.

Man folget hierbey der jenseitigen Eintheiluug in 5. Abschnite.

Die gedachte von Sickingische Ausführung theilet ihre Vorstellung in 5 Abschnitte, deren

Erster den Ursprung und Fortdauer des Freiherrlich-Sickingischen Besitzes der Herrschaft Ebernburg; der

Zweyte die kurze Geschichte der von Chur-Pfalz an dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen begangen seyn sollenden Spolien und ausgeübte Gewaltthaten; der

Dritte das Verhalten des Freyherrn Carl Ferdinands und seiner Stamms-Agnaten derer Linien zu Sickingen-Sickingen und Sickingen-Hohenburg, nach dem angeblich erlittenen Chur-Pfälzischen ersten Uberfall; der

Vierte die kurz vor und nach dem Ableben des Freiherrn Carl Ferdinands von Sickingen-Ebernburg armata manu ausgeübt seyn sollende weitere Spolien; der

Fünfte aber die Unstatthaftigkeit des ergriffenen Recurses und die nothwendige Vollstreckung der von dem Kaiserl. Reichs-Hofrath erkannten Hülfe, zum Gegenstande hat.

§. VII.

Man lässet sich hierbei den jenseitigen Grundsatz gefallen: „Daß der „Besitz und „die Beschaffenheit des „Vergleichs „vom Jahr „1750. die „erste Erwähnung „verdiene.

Dieser Eintheilung gedenket man also auch diesseits zu folgen, und lässet sich den jenseitigen ersten Grundsatz (§. 8.) ganz wohl gefallen, nach welchem „ von Seiten des Kaiserl. „ Reichshofrathes blos die Frage von dem Besitzstande der „ Herrschaft Ebernburg, und in wie weit die von Churpfalz „ mit dem von Sickingen getroffene Uebereinkunft als eine „ gewaltsame Störung anzusehen seye oder nicht? hätte genau „ erwogen, und in letzterm Falle alles dasjenige, was zum Petitorio gehörig gewesen ist, an den competirenden Richter „ verwiesen werden sollen.

Wie geflissentlich aber jenseits in der Anwendung gefehlet werde, wird die Folge zeigen.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung und der Fortdauer des Freiherrlich Sickingischen Besitzes der Herrschaft Ebernburg.

§. VIII.

Ebernburg ist ursprüngl. ein Reichsständisches, insonderheit Sponheimis. Eigenthum.

Zuvorderst seind die Freiherren von Sickingen in ihrer Druckschrift §. 9. geständig, daß die Herschaft Ebernburg ursprünglich ein Reichsständisches Eigenthum gewesen, und in solcher Eigenschaft an das Haus Sponheim gekommen seye.

Davon wird ⅕. der Chur-Pfalz 1416.

Daß solche hierauf der Gravschaft Sponheim auf ewig einverleibet worden seye, will zwar (§. 10.) bestritten und ein Unterschied unter einem gemeinen und unwiderruflichen Eigenthume gemacht werden; Da aber gleichwohlen nicht in Abrede gestellet wird, daß ein Fünftheil der Herrschaft, vermöge der solcherhalb vorliegenden Urkunde, von der Sponheimischen Erbtochter Elisabeth, dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz ist übergeben, und der Chur zugewandt, (§.10) die übrige ⅘ Theile aber an den Graven Johann von Sponheim Starckenburgischer Linie seind verschaft, und von diesem, mit Einschluß des damals noch besessenen und erst nachher an Churpfalz weiter verpfändeten einen Fünftheils, durch den im Jahr 1425. errichteten Beinheimer Entscheid, als ein unveräusserliches Stück, der Gravschaft Sponheim ein-

ver-

verleibet, und solchergestalt denen Häusern Baden und Veldenz auf ewig zugeeignet worden; (§.12.) Da hiernächst weiter eingestanden wird, daß die Sponheimische Antheile, so viel Grav Johann deren noch in Handen gehabt hat, im Jahre 1430 in Amtsweise, die Nutzungen aber Pfandschaftlich an Hannß Winterbechern gekommen, (§.16.) und im Jahr 1448. auf die nähmliche Art, mit Bewilligung derer hohen Theilhaberen der Gravschaft Sponheim, an Schwarz-Reinharden von Sickingen gediehen, (§.21.) folglich von diesem nichts anders als drei Fünftheile der Herrschaft in Amtsweise, unter Pfandschaftlichem Genuß derer Einkünfte bis in das Jahr 1482. seind besessen worden; Da endlich die von Sickingen nirgends dargethan haben, daß Pfalzgrav Ludwig in die ausserordentliche Pfandschafts-Bedingungen vom Jahr 1482 gewilliget habe, so ist nunmehro alles dasjenige offenbar und eingestanden, was zu dem Vortheile des hohen Churhauses Pfalz und derer übrigen Sponheimischen Erbvereinigten Fürsten quoad materialia nur immer gewünschet werden mag. Die Formalia werden unten auch erwogen werden.

die übrige ⅘. aber durch den Beinheimer Entscheid denen Häusern Baden und Veldenz zu Theil, 1425.

§. IX.

Dann ist Ebernburg ein Reichsständisches und zwar Sponheimisches Eigenthum, so kan es zuvorderst dem Reichs-Matricular-Anschlage dieser Gravschaft nicht entzogen werden.

Ebernburg gehöret also unter den Sponheim. Reichs-Anschlag.

§. X.

Hat hiernächst, so viel den Churpfälzischen Erbfünftheil insonderheit betrift, diejenige Urkunde nicht in Abrede gestellet werden mögen, durch welche solcher im Jahre 1416 an das Churhaus Pfalz gelanget ist; so muß auch nunmehro zugestanden werden, daß dieser Theil zu ewigen Tagen niemand anders besitzen und inhaben möge, als

> eyn Pfaltzgraue by Rine der dan zu eyne yglichen Zyt die Mannschaft, Sloße, Lande und Lude zu der Pfaltze gehörig, besitzet und inhat.

Dann dieses sind die ausgedruckte Worte jener Urkunde, deren ewige Vesthaltung noch durch eine besondere Urkunde Marggraven Jacobs und Gravens Friderichs zu Veldenz im Jahre 1428 mit ausdrücklicher Benennung des Schlosses Ebernburg ist versichert worden, wie solches die Beilage XXXVI. vor Augen leget.

Das Churpfälzische ⅕. ist zur Chur gewidmet.

Beilage XXXVI.

§. XI.

Die Verordnung der güldnen Bulle, wegen Unveräuserlichkeit deret Churlande,

Dasjenige, was in der güldenen Bulle von der Untheilbarkeit und Unveräuserlichkeit derer Churlande und derer solchen einverleibten Terrarum, districtuum & aliorum quorumvis ad illa spectantium, mit ausdrücklicher Benennung des Churhauses Pfalz ist verordnet worden, das muß demnach nunmehr auch in Ansehung des Ebernburger Chur-Fünftels Platz gewinnen; (a) da bevorab eben der Churfürst Ludwig, der erste Erwerber sothanen Antheils, in seinem am Sonntag nach St. Franciscustag 1427 aufgerichteten letzten Willen (b) seinen Söhnen das ewig verbindliche Gesetz aufgeleget hat, daß der erstgebohrne nicht eher zur Regierung gelassen werden sollte, bis Er eben so, wie es auch von Ihme, in Gemäßheit der bekannten Rupertinischen Verordnung vom Jahre 1395. geschehen war, beschworen, und sich dieserwegen verschrieben haben würde, „daß die Pfalz und die Kur und was dazu „verschrieben ist (c) by unserm ältesten Sone verbliben, „und daß auch davon nichts versetzet, verkauft, veräussert „oder verändert werden solle in keine Weise nach Inhalt und „Ußwißung Unser Altfedern Brief darüber besagende.

welche in dem Testament des ersten Erwerbers Chfürst. Ludwigs v. J. 1427. ist wiederholet,

§. XII.

und mittelst Bestätigung der Succession nach dem Recht der Erstgeburt durch d. güld. Bulle K. Sigmunds im Jahr 1434. erneuret, Beilage XXXVII.

Es muß ferner die unter der Zahl XXXVII. zu geschwinder Einsicht hiebey folgende güldene Bulle Kaiser Siegmunds, welche derselbe eben diesem Churfürst Ludwigen und dem hohen Churhause Pfalz im Jahre 1434. unter ausdrücklicher Genehmigung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände

---

(a) Si enim aliquorum dominiorum postea quæsitorum cum caeteris ejus principatus facta est vnio, sine dubio illa bona assumserunt naturam, utuntur privilegiis, consuetudine, & subjiciuntur regulis, quibus illa dominia seu principatus, cui fuerunt unita, schreibet von denen der Pfalzgravschaft bei Rhein zugewandten Landen der berühmte Georg Everhardus in dem bekannten Consilio de Successione in Electoratu Palatino, in Elect. iur. publ. curios. P. I. p. 207.

(b) Kremer Geschichte Churfürst Friderichs des ersten von der Pfalz. L. I. §. 16. not. 3. pag. 34.

(c) Daß hierunter das Churpfälzische Erbfünftel zu verstehen seye, zeiget sich nicht nur aus denen obgedachten Urkunden, und deren Erwerbung, sondern auch daraus, weilen der erstgebohrne dasselbe würklich erhalten hat, solches auch daher unter denen, denen nachgebohrnen Söhnen geordneten Erbstücken, nicht begriffen ist. S. B. G. Struv *de formula Success. Palat.* Sect. I. §. 28. p. 65.

Stände des Reichs, in vim legis imperii perpetuo valituræ, ertheilet hat, in aufmerksame Betrachtung gezogen werden. (a) Dann nach solcher hat der primogenitus primogeniti in dem Churhause Pfalz, zu ewigen Tagen, ein solches gegründetes Recht

C

(a) Es ist solche unter vielen andern Stellen auch schon in TOLNERI hist. palat. cod. dipl. n. 146. und bey LÜNIG im Reichs-Archiv part. speciali pag. 606. gedruckt zu finden. Ein kurzer jedoch gründlicher Commentarius darüber ist in dem obgedachten Consilio des berühmten GEORGII EVERHARDI an dem angezogenen Orte zu lesen. Die umständliche Erläuterung aber giebet der bekannte MARQUARDUS FREHERUS, unter der Aufschrift: Sigismundi imperatoris bulla integra cum notis perpetuis MARQ. FREHERI Heidelberg 1615. in 4to. S. auch die Sammlung unter dem Titel: Repræsentatio reipublicæ Germanicæ Norimb. 1657. in 4to. p. 555. seq. Sie gehöret also unter die Verordnungen, welche als notorisch, keiner Anzeige, geschweige eines Beweises bedürfen.

Deren hieher gehörige merkwürdige Worte sind folgende: Sane *tam Ecclesiasticorum*, *quam secularium Principum Sacri Imperii Electorum*, *consilio & consensu accedente*, non improvide, neque per errorem, sed animo deliberato, *aliorum etiam Principum plurimorum*, *ecclesiasticorum & secularium*, *Baronum*, *Nobilium & procerum nostrorum*, *ac imperii sacri fidelium*, *maturo communicato consilio*, cupientes auctore Domino futuris obviare periculis, & materiam omnem succidere dubiorum, de certa nostra scientia, & de plenitudine Imperialis potestatis in his Scriptis pronunciamus, declaramus, ac etiam hoc Imperiali perpetuo valituro sancimus edicto, quod jus, vox, dignitas & potestas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum, eidem Ludovico Comiti Palatino Rheni, tanquam Imperii Sacri Archidapifero, ac Principi Electori, heredibus & successoribus suis legitimis Laicis duntaxat ab eo descendentibus; quoties casus hujusmodi electionis emerserit, in perpetuum debeat competere, sicut & rite sibi tanquam Comiti Palatino Rheni, ac Sacri Rom. Imperii Archidapifero competit manifeste, ac ipse velut Comes Palatinus Rheni, ejusdem Romani Imperii Archidapifer verus & legitimus Princeps Elector, & *post obitum ejus heredes & Successores sui legitimi*, modo & forma submissis, *Principatum & Comitatum Palatinum*, ac Archidapiferatum dicti Imperii Sacri, de quibus ipsum die nostræ Coronationis Aquisgrani solenniter infeudavimus & investivimus, ac tenore præsentium infeudatum & investitum profitemur, *cum omnibus & singulis terris*, *dominiis*, *proprietatibus*, *Vasallagiis*, *libertatibus*, *honoribus & pertinentiis*, *in quibuscunque*, *rebus consistant*, *& quibuscunque specialibus possint vocabulis designari*, nec non jus, vocem, dignitatem, & potestatem eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum, *sine impedimento quolibet debeant obtinere*. u. s. w.

Recht zu allen denen vor dem Jahre 1434 zur Pfalzgravschaft bei Rhein gewidmeten Landen und Leuten, mithin nahmentlich zu dem derselben im Jahre 1416 einverleibten Erbfünftel an der Gravschaft Sponheim, und dem darunter begriffenen Schloß Ebernburg mit seiner Zubehörung erhalten, daß in so lange die unter allgemeiner Reichs-Bewilligung errichtete Reichsgrundgesetze noch aufrecht stehen, die Handlung eines Agnaten dem aus eigenem Rechte eintrettenden Churfolger keinen Nachtheil gebähren mag.

§. XIII.

endlich auch durch die pragmatische Sanction Churfürst Friedrichs I. vom J. 1452 befestiget worden,

Wäre es nöthig mehrere Beweise von der Unveräuserlichkeit des Churfünftels an Ebernburg, zumalen ohne Einwilligung derer zur Churfolge berechtigten Fürsten beizubringen; so würde hierzu die pragmatische Sanction Churfürsten Friderichs des ersten vom Jahre 1452, (a) durch welche Er offenbarlich erkennet und gelobet, daß

> Alle Slosse, Stette, Lande, Lute, Gutere, Zolle vnd Mannschaft die von vnsern Herren vnd Frauwen Vatter und Mutter off uns kumen vnd gefallen sind vnd wir auch nach Irem Tode an vns bracht haben vnd an vns bringen werden, oder noch gewonnen, zu dem Fürstenthume der Pfalzgraueschaft by Ryne vnwidderrnfflich gegeben vnd zugefuget seyn sollen, erbeclich vnd ewiglich daby zu bliben,

und mehr andere Satzungen dieses hohen Churhauses die unverwerfliche Probe machen.

§. XIV.

schläget demnach bei dem Churfünftel zu Ebernburg vollkommen an.

Allein, wem solte wohl beifallen einen mehrern Beweiß der Unveräuserlichkeit derer durch offentlich vorgelegte Urkunden zur Chur gewidmeten Lande und Leute zu fordern, als denjenigen, welchen feierlich errichtete allgemeine Reichssazungen, und die denen höchsten Reichsgerichten gleich jenen zur besondern Pflicht eingebundene Haus-Statuten (b) im Munde führen.

So viel von dem Churpfälzischen im Jahre 1482 erstmals nichtiglich veräuserten einen Erb- und Churfünftel.

§. XV.

(a) de dato Heidelberg fer. V. in 8va Epiphan: In KREMERS Leben Churfürst Fridrichs des 1sten im Urkundenbuch N. 14. pag. 44

(b) K. M. Wahl-Capitulation Art. I. §. 2. 9. und Art. III. §. 4.

§. XV.

Betrachtet man hiernächst die im Jahre 1416 an Grav Johann zu Sponheim gediehene, zum Unterschied des vorigen mit dem Nahmen derer

Sponheimischen vier Fünftheile,

bekannt gewordene Antheile an Ebernburg; so bedarf die in dem Beinheimer Entscheide vestgesetzte Unveräuserlichkeit keinen Beweiß, da solche Sickingischer Seits eingestanden wird. (§. 13.)

In Ansehung derer Sponheimischen vier Fünftheile überhaupt ist die Unveräuserlichkeit durch den Beinheimer Entscheid geordnet,

Der im Jahre 1428 verabredete Burgfriede, und der mit ausdrücklicher Anzeigung des Beinheimer Entscheids zu Stand gebrachte Vertrag vom Jahre 1440 sind nicht weniger eingestanden, und also auch nunmehro disfalls alles dasjenige in ungezweifelter Richtigkeit, was disseits in denen bisherigen Druckschriften davon ist angeführet worden.

§. XVI.

Vergeblich will die darab erspriesende Richtigkeit der im Jahre 1482 vom Churfürsten Philipp beschehenen Veräuserung derer Sponheimischen Theile bezweifelt werden, wann jenseits (§.13.15.16.) unterstellet wird, als seyen durch gedachten Beinheimer Entscheid zwar denen Sponheimischen Erbfolgern, nicht aber dem Graven Johann von Sponheim die Hände gebunden worden, und daß hiernächst die in dem Beinheimer Entscheide, allein in dem Falle einer Lösung aus der Gefangenschaft, zugelassene Veräuserung, in dem Burgfrieden selbsten erweitert und der Willkühr derer Burgfriedensgenossen seye überlassen worden. (§. 14.)

sofort diese weder von dem Graven Johann selbst noch durch die Burgfrieden v. Jahr 1416 u. 1428 aufgehoben,

Dann so viel das erste betrift, hat man noch nie bezweifelt, daß die von Graven Johann im Jahre 1426 an Pfalzgrav Ludwigen geschehene Verpfändung eines weiteren Fünftheils und die Pfandschaftliche Ueberlassung derer Einkünfte von denen drei übrigen Fünftheilen an Hanß Winterbechern, mit der demselben in Amtsweise aufgetragenen Jurisdiction, zu Rechte bestehe; Gleichwie man auch die Ueber nahme eben dieser drei Fünftheile, welche im Jahre 1448 von Reinharden von Sickingen, mit Bewilligung derer Sponheimischen Gemeinsherrschaften, geschehen ist, als richtig in ihrem Werthe belässet.

§. XVII.

Im Gegentheile von ersterem mittelst anbefohlener Lösung seiner Pfandschaften auch auf diese erstreckt worden.

Hieraus folget aber bei weitem noch nicht, daß deswegen alle Sponheimische Lande veräuserlich und der Beinheimer Entscheid ohne Kraft und ohne Würkung seyen. Dann da Grav Johann sich das Recht vorbehielte, über die seinen Vettern zugewandte Güter zu seiner Nothdurft und nach Wohlgefallen zu disponiren, so legte Er ihnen zugleich die Verbindlichkeit auf, „ daß Sie und ihre Erben, die Schuld so Er „ nach seinem Tode lassen würde „ (worunter also auch die auf drei Fünftheile von Ebernburg versicherte 1200 fl. und die auf das weitere eine Fünftheil bei Churpfalz entlehnte Summe gehöreten) „ jeglicher halb und halb bezahlen „ und sein des Graven Siegel und Brief daran lösen, „ ohne allen Intrag, zu denen Zyten, als sie das gethon „ mögen. „ Ebernburg konnte also gelöset werden. Bei dem von Sickingen behielten es sich auch die Sponheimischen hohen Theilhabere im Jahre 1448 ausdrücklich bevor, so wie es bei Hannß Winterbechern der Grav Johann selbst gegen Erlegung von 1200 fl. anbedungen hatte. Zu dem Erlag dieser 1200 fl. sind Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz mit Ihro Sponheimischen hohen Herren Agnaten auch allstündlich bereit, ja Sie sind dieser Schuldigkeit bereits zuvor gekommen, nachdeme sie in der Verkommniß vom 19 Junius 1750 ein weit mehreres, als diese 1200 fl. ausmachen, großmüthigst auf Sich genommen haben.

§. XVIII.

Der Sinn derer Burgfrieden gehet dahin, daß ein Sponheimisches Gut in keinen andern als Sponh. oder Pfälzischen Händen seyn solle.

Wann hiernächst denen Burgfrieden jenseits der Sinn angedichtet werden will, (§. 11. 18.) als ob durch dieselbe die Erlaubniß der Veräuserung ausgedehnet worden seye, so findet diese Auslegung schon in deren ausdrücklichen Worten ihre ganz unbestrittene Wiederlegung. Dann keineswegs wird darinne gesetzet, daß die der Gravschaft Sponheim einverleibte in dem Burgfrieden begriffene Sponheimische Burge, Städte, Land und Leute, ohne Unterschied veräusert werden dürfen, sondern es werden darinne zwei Fälle von einander unterschieden. Der eine, wo ein Gut an einen Fremden versetzt oder verkauft (a) werden wolte; der andere, wo ein solches

(a) Aus diesem Worte will in der neuen ritterschaftlichen Druckschrift, unter dem Titel: Beleuchtung des sogenannten Ungrunds (§. 18) die wichtige, eine willkührliche Veräuserung rechtfertigende Folge gezogen

solches der Churpfalz selbsten erblich zu kaufen gegeben würde. Natürlicher Weise müssen in ein wie in dem andern Falle aus denen Grundgesetzen der Gravschaft, die geeignete Umstände, unter welchen ein Gut versetzt, auch wiederkäuflich, oder erblich verkauft werden konnte, unterstellet werden. In dem Falle einer an Fremde geschehenden Veräuserung wird dem Churfürsten gestattet, solche versetzte und verkaufte Güter binnen Jahresfrist an sich zu lösen, „ doch daß der Churfürst dem „ Graven Johann von Sponheim, dem Marggraven Jacob „ und Graven Friderichen zu Veldenz und ihren Erben der „ Wiederlosunge daran auch gehorsam seyn solle, gleich die „ von denen sie solche Losunge gethan hätten, ihnen zu thun „ schuldig und pflichtig gewesen wären.

In Ansehung eines in geeignetem Fall erblich an Churpfalz kommenden Sponheimischen Gutes, wurde demnächst die Bedingung angehängt: „ Daß das auch zu ewigen „ Zeiten bey der Pfalz bleiben und nimmer davon ver- „ setzet, verkauft, verändert oder entfremdet werden „ solle. „ Keinesweges wurde also durch diese Burgfrieden eine willkührliche Veräuserung derer Sponheimischen Gütern an einen jeden Fremden zugelassen, sondern vielmehr als ein ewiges Gesetz bestättiget, daß alle Sponheimische Güter entweder in denen Händen derer Sponheimischen Erbfolgere, oder des Churhauses Pfalz verbleiben, und zu ewigen Zeiten davon nicht mehr entfremdet werden sollen. Einem dritten sollte ein solches Gut nie anders als auf Wiederlosung zu Theil werden.

§. XIX.

Die mit allerseitiger Einwilligung zugelassene Einnahme in die Gemeinschft. hat ihr Absehen auf die Succeßion,

Daß die in dem Burgfrieden erlaubte Einnahme eines Gemeiners mit Bewilligung derer, welche den Burgfrieden errichtet haben, woraus gegenseits bisanhero ein wichtiger Grund für die unbeschränkte Veräuserungs-Erlaubnis hat hergenommen werden wollen, keineswegs ein Absehen auf eine solche Veräuserung gehabt habe, sondern darunter lediglich die

D

gezogen werden. Allein! ist ein Wiederkauf, wie er ehedem in Teutschland sehr gewöhnlich war, nicht auch ein Kauf? Sind aber deswegen die Nachkommen des Verkäufers zur Wiederlösung nicht berechtiget? Für eins. Für das andere ist ja in dem Beinheimer Entscheide der Verkauf zu Lösung seines Leibs zugelassen. Wann also in dem Burgfrieden des Versatzes oder Verkaufs gedacht wird, so müssen billig termini habiles, nach Maaßgabe solcher älteren Satzung, darunter verstanden werden.

die Annahme eines weitern Erbfolgers zugelassen, die Unveräuserlichkeit derer Sponheimischen Landesstücke aber deswegen nicht aufgehoben, vielmehr eben dadurch befestiget worden seye, ist diesseits allschon angezeiget worden. (a)

und hebet die Unveräuserlichkeit derer einzelnen Theile nicht auf.

Sickingischer Seits hat auf diesen Satz nicht ein Wort erwiedert werden können, und es wird nur noch darauf bestanden, daß Ebernburg aus dem Burgfrieden nicht seye getrennet worden. (§. 31.)

Gleichwie aber jener nicht widersprochene Satz nunmehr als richtig angenommen werden muß, wie er es dann auch wirklich ist, die von Sickingen aber eine Aufnahme in die Gemeinschaft für sich nicht anzuziehen haben, so finden dieselben in dem von ihnen angerühmten Umstande der Belassung der Burg Ebernburg in dem Burgfrieden nicht nur keinen Beistand, sondern es bleibet auch in Ansehung der Regel kein Schatten der aufgehobenen Unveräuserlichkeit derer einzelnen Theile der Gravschaft, übrig.

§. XX.

Daß dieses die Meinung deren Theilhaber des Burgfriedens gewesen,

Möchte aber gleichwohl jemanden disfalls noch einiger Zweifel beigehen, so wird solcher gar bald verschwinden, wann diejenige Erbstatuten erwogen werden, welche eben die Theilhaber der Gravschaft Sponheim, so den Burgfrieden vom Jahre 1428, und den Vertrag vom Jahre 1440 errichtet, ihren hohen Nachkommen als ewig unwiderrufliche Gesetze vorgeschrieben haben.

§. XXI.

zeiget sich a) aus dem Erbstatut Gr. Fridrichs v. Veldenz v. J. 1444.

So viel nemlich die Veldenzische Antheile betrift, ist die von Weil. Pfalzgrav Stephan und Grav Fridrichen zu Veldenz im Jahre 1444 unter ihren resp. Söhnen und Enkeln auf-

(a) S. Anzeige §. LXIII. Den Beweis leget die unten beigefügte Urkunde XXXVI. auf das herrlichste dar. Nach solcher gabe zu der Elisabethinischen Schenkung eines Fünftels an Churpfalz der im dreizehenten Grad entfernte Grav Johann seinen Willen und Verhängnis. Als, heiset es ferner, der vorgenannte Herzog Ludwig sinen Willen, Gunst und Verhängnis dazu getan und gegeben hat, daß Unser Vetter Johann Grav von Sponheim, Uns als sein Erben bei seinem Leben in Gemeinschaft bei sich und zu Jme in sein Teile, die er noch hat an den obgen Vesten, Schlossen rc. gesetzt hat. Hier zeiget es sich 1) was die Einnahme in die Gemeinschaft bedeute, und 2) daß solche die Einwilligung derer zur Succeßion berechtigten erfordere.

aufgerichtete, unter der Zahl XXXVIII. Auszugsweise hier beigehende Erbverordnung eben so Reichsbekannt, als alle übrige Grundgesetze des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz. (a)

In solcher wird zuförderst der Beinheimer Entscheid ohne alle Einschränkung oder Ausdehnung zum Grunde geleget. Alle Veräuserung wird verbotten. Die Verpfändung soll nicht denen blosen Theilhabern, sondern allen Brüdern und ihren Erben zween Monate vorher angebotten, und auch, im Fall denenselben die Pfandschaft zu thun nicht gefällig wäre, ihnen gleichwohlen eine ewige Wiederlösung vorbehalten werden. Wo ist nun diese Anerbietung, der im Jahre 1482 auf die bekannte ausschweifende Bedingnisse erstreckten Pfandschaft Herzog Ludwigen oder seinen Erben jemalen geschehen? und wo ist der Beweiß hiervon? Es ist und bleibet demnach solche auch in Ansehung derer Veldenzischen zwei Fünftheile in ihrem ersten Ursprunge nichtig und unverbindlich.

(a) Der Grav Friedrich war also im Jahre 1440 noch nicht todt, wie (§. 22.) angegeben wird. Nicht nur ist diese seine Erbordnung in verschiedenen Deductionen, sondern auch bei Lünig im Reichsarchiv P. speciali Cont. II. in der IVten Abtheilung, 1sten Absatz pag. 24. und in electis juris publ. curiosis Cont. II. pag. 196. gedruckt zu finden. S. auch Struv. in formula successſ. Palat. Sect. II. §. 1. p. 120. seq. Deren hieher gehörige Worte sind folgende:

„Das ist zu wissen, (heiset es) daß Unser Sohn Herzog Friderich „zu seinem Theil haben und besitzen solle, unsers Graven Friderichs „Theil an beeden Grafschaften zu Spanheim mit Schlössern, „Stätten, Mannen, Burgmannen, Dörfern, Gerichten, Landen „und Leuten, mit allen Zugehörungen, nichts nit ausgenommen, „nach laut der Ordnung die vormals unser Oheim und Vetter „Grav Johann seelig von Spanheim zwischen Unsern Schwägern „und Vettern den Marggraven von Baden und Uns Grav Friderichen zu Zeiten gemacht, und versiegelt übergeben hat.

„Item ihre Schloß, Stätt und Dörfer die sie haben oder gewinnen, sollen sie nicht verkaufen; wolte aber je einer ichts versetzen, „das soll er dem andern oder seinen Erben zween Monate davor bieten; will dann derselb die Pfandschaft also thun, dem soll er es „gönnen: Wäre es aber demselben nicht gelegen, so möcht der, dem „das Noth wäre, die Versetzung zu thun, solichs einem andern „versetzen, doch ußgenohmen und allzeit wohlversorgt, daß der ander „Bruder Macht habe die Versatzung zu lösen, also daß Er dem andern der die Versatzung gethan hat, der Wiederlösung gestatten „und gehorsam seyn soll, wann er das begehret, ohne alle Gefährde.

§. XXII.

und b) aus dem Erbstat. M. Jacobs zu Baden vom J. 1453.

In Ansehung derer Badischen zweien Fünftheile geben die Grundgesetze dieses Fürstlichen Hauses die nähere Auskunft. Marggrav Jacob zu Baden ordnete, in dem unter der Ziffer XXXIX. denen hier beigehenden Urkunden einverleibten Auszuge, seines im Jahre 1453 errichteten lezten Willens, (a) „die Gravschaft Sponheim, nach Inhalt der Verschrei-
„ bung darüber sagende, seinem Sohn Marggraven Carl, doch

(a) Es ist solcher in seinem völligen Umfange zu lesen in des Königlich Französischen Geschichtschreibers SCHOEPFLINI Histor. Zaringo-Bad. Tom. VI. pag. 271. Die hieher gehörige Stelle ist folgende:

„ Wir setzen (heiset es) ordnen und wollen auch, daß zu ewigen
„ Tagen unser weltlichen Söhne, deheyner noch seine Erben sins
„ Stamms einig Sloß, Vesti, Stadt, Land, Mannschafte, Dorfe,
„ Lute, Gute, Wiltpenn, noch einigerley anderer Herrlichkeite, Ge-
„ waltsamy oder Nutzunge, verkaufen, vergeben, oder versetzen,
„ noch jemands zu ihme in wenig oder vil in Gemeinschaft setzen oder
„ in deheynen anderen Weeg verüßern, verwechslen, verändern oder
„ empfremden sol welcherley Wille, sache, oder not sie angeen würde.
„ Trunge aber jr einen je not, des Gott sie alle lange bewaaren wolde,
„ so sol doch je deheyner weder Slosse, Stette, Lande, noch icht des
„ das hievor ist berüret, erblich oder in Ewigkeit verkaufen noch ver-
„ setzen, was er aber also von Not wegen versetzen müste und wolte,
„ das solt er den andern Gebrüdern oder jren egenanten Erben ein
„ halp Jare zuvor verkünden uud bieten zu verpfänden in rechter
„ Gemeinschaft zu genießen, und auch jne beyden oder Jr einem ob
„ der ander nit wolte, das vor meniglich zustellen in pfandswise nach
„ gemeinem Landlauf der dan zur Zyte wäre und nach Herkantnus
„ jrer Rete, als davon hieoben vom Ustrag zwischen jne steet ge-
„ schrieben, ob sie anders deßhalp mißhellig wurden. Wer es aber
„ daß die andern beide oder der eine die Pfandunge nit also vollen-
„ ziehen mochtent, oder woltent, das sie Jme auch in dem nechsten
„ Monat nach seinem gemelten Anbieten sollen wissentlich und gleuplich
„ verkünden, ob sie in dem halben Jare pfanden wollen oder nit, So
„ mag derselbe das versetzen, aber nach gemeinem Landlauf, gegen
„ andern Lüten tun, und das sol zugeen dannocht mit lut ein Gedinge
„ jn der verschribung zu tund, daß die andere sine gebrüdere beyde
„ und jre Erben von beeden Teilen oder jr eyner glich dem der
„ versezt hette, und sinen Erben alzit genzlich Macht und Gewalt
„ habent, losunge zu tunde mit der Somme und zu glicher Wise, als
„ der tun möchte der die Versatzung getan hette. Doch dem und
„ sinen Erben der die Versatzung hette getan gegen sinen Brüdern
„ und sinen Erben auch behalten Wiederlosunge, der sie jme oder
„ sinen Erben nach Lute der Versatzungs-Briefe sollent statt thun
„ ob sie beide oder jr einer die Versatzunge zu jne wurdent lösen.

doch also zu, daß denen nachgebohrnen Söhnen und ihrem Mannsstamme zu ewigen Tagen die Erbfolge vorbehalten seyn solle. In Ansehung der Veräuserung erklärte er seinen Willen auf eine Art, welche den angezogenen Verschreibungen der Gravschaft Sponheim vollkommen gemäß ware. Dann es sollte nicht nur keine Veräuserung auf ewig geschehen, sondern es sollte auch bei einer solchen die auf vorhergegangenes Anbieten anderwärts aus Noth geschähe, sowohl denen eigenen Nachkommen, als denen Nachkommen derer Brüder eine ewige Wiederlösung vorbehalten werden.

§. XXIII.

Wie mag nun bei diesen Umständen noch gesagt werden, daß die Meinung derer Theilhaber des Sponheimischen Burgfriedens auf eine unbeschränkte Veräuserungswillkühr gerichtet gewesen seye? Wie mag die im Jahre 1482 an Schweickharden von Sickingen geschehene ewige Verpfändung nur immer noch mit deren ausser ihrem Zusammenhange angezogenen und wider bessere Einsicht angewandten Stellen beschöniget werden? Wie mag endlich gegenseits (§. 23.) nur so dreuste hingeschrieben werden, daß nach eben diesen Haussatzungen der Consens derer Agnaten in die Veräuserungen nicht nöthig gewesen seye, wo schon die ältere Beispiele, selbst in dem alten Hause Sponheim, dessen nie unterlassene Beobachtung bewähren. (§. XIX. not. a)

Die im Jahr 1482 an Schweickharden von Sickingen geschehene ewige Verpfändung ist also nach denen Haussatzungen nichtig,

§. XXIV.

Oder ware etwa die Bedingung, daß die Wiederlösung nicht eher als nach gänzlich erloschener von Sickingischer männlich und weiblicher Nachkommenschaft statt finden solle, so gethan, daß denen hohen Agnaten dadurch Ihre Rechte nicht geschmählert wurden? Niemand, und am wenigsten die von Sickingen werden solches behaupten.

da solche einer ewigen Veräuserung nahe kommt.

§. XXV.

Ein Vertrag, unter welchem Nahmen der von Sickingische Herr Schriftsteller mehrmalen die Nichtigkeit seines Pfandbriefes zu verstecken suchet, verdienet eine Handlung nicht genennet zu werden, wo einiger Streit nicht vorhergegangen ist, und wo der von Sickingen denen der Gravschaft geschwornen Lehn- und Dienstspflichten entgegen keine andere Absicht hatte, als denen Sponheimischen hohen Theilhaberen ihr unstrittiges Eigenthum zu entziehen.

Ohne Ursache will Sicking. Seits diese Handlung ein Vertrag genennet werden;

§. XXVI.

Ohne Ursache berufen sich dieselbe auf den Anrath derer Chur- und Fürstl. treflichen Räthe;

Ob nach dem gegenseitigen Einwand (§. 28.) die Ursachen der unternommenen Veräuserung von denen treflichen Räthen derer contrahirenden Chur- und Fürsten reiflich erwogen, und in wie weit solche damalen vor hinlänglich angesehen worden seyn mögen? lässet man billig dahin gestellet seyn. Sollten aber auch wohl in dem Falle, da solche geschehen wäre, eben diese trefliche Räthe jemalen vermögend gewesen seyn, die güldene Bulle, die Grundverfassung des Churhauses, die Grundgesetze der Gravschaft Sponheim, die Verordnung derer ersten Erwerber der Gravschaft Sponheim, Marggraven Jacobs zu Baden und Graven Friderichs zu Veldenz, welche sie ihrer hohen Nachkommenschaft als ein ewiges Gesetz vorgeschrieben haben, zu vereiteln oder gar aufzuheben, und eben dieser hohen Nachkommenschaft die ihnen gebührende Rechte ohne Ihre Einwilligung zu entziehen?

§. XXVII.

Und ohne Ursache wird die Nothwendigkeit des Consenses H. Ludwigs des schwarzen angefochten.

Zwar vermeynet der Sickingische Herr Schriftsteller, (§. 33) daß der Satz, worauf es nunmehro vorzüglich ankomme, als ob Herzog Ludwig, der Schwarze der nähere Anherr des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, um seine Einwilligung niemalen seye gefragt worden, a) nicht erwiesen, b) dessen Einwilligung damalen nicht erforderlich, c) es genug gewesen seye, daß er nicht widersprochen habe, ohngeachtet ihme die Uebrlassung der Herrschaft Ebernburg an Schweickharden von Sickingen nicht hätte verborgen bleiben können. Allein! wer solte nicht das blose Anführen dieser ausschweifenden Sätze statt einer Widerlegung aufnehmen? Dann wer wird wohl den Beweiß eines absolute verneinenden Satzes forderen? Welcher Churfürst wird sich jemalen aufdringen lassen, daß die von einem Seitenverwandten ohne Sein oder Seiner Anherren erweißliche Einwilligung, veräuserte Zubehörungen Seiner Churlande, in Ansehung Seiner aus dem Grunde eines Consensus præsumti unwiderruflich seyn solten? Wird ein Churfürst sich gefallen lassen, daß Ihme der Beweis eines Widerspruchs gegen solche nichtige Handlung, wann Seine hohe Vorfahren solche auch zu der Zeit in Erfahrung gebracht hätten, da sie agere non valentes (a) gewesen, aufgebürdet werde?

§. XXVIII.

(a) Quibus non currit præscriptio *cap. 41. X. de elect.*

§. XXVIII.

Zu deme, wo stehet es geschrieben, daß Herzog Ludwig oder seine Söhne Caspar und Alexander zu der Zeit nur die mindeste Nachricht von dem wahren Verhalt der Ebernburger Veräuserung gehabt haben, als sie sich im Jahre 1489 (a) der an Churfürst Philippen gehabten Anforderungen begeben haben. Nicht einmal zu gedenken, daß wann sie solche auch gewußt hätten, sie gleichwolen dadurch sich keineswegs ihres wahren Eigenthums, und der Verfolgung desselben, gegen die unrechtmäßige Inhaber, auf den Fall, wann sie oder ihre hohe Nachkommenschaft die Chur- und Landesfolge einmal treffen würde, verlustigt gemacht haben würden. Dann Sie hielten Sich an Ihr Eigenthum und hatten dannenhero so wenig damals als jetzo einen Anspruch an den Churfürsten Philipp, sondern allein an die von Sickingen, und gegen solche blieben Ihre Rechte ewig aufrecht stehen.

Die vorgegebene stillschweigende Genehmigung derer Söhne Herz. Ludwigs, derer H. Casp. und Alex. ist ohngegründet.

§. XXIX.

Vergeblich beziehen Sich die von Sickingen (§. 36 u. f.) auf eine Anerkäntnis sämtlicher Churfolger. Aus der von Churfürsten Ludwigen dem IVten nach der Reichsbekannten Sickingischen Fehde im Jahre 1542 beliebten Rückgabe des Schlosses Ebernburg und übriger Besitzungen an die von Sickingen, mag wenigstens eine solche Anerkäntnis der Verbindlichkeit des Pfandbriefes vom Jahre 1482 nicht gefolgert werden. Solche wirkte keinen neuen Titel. Und über dieses mag auf allen Fall, das was zwischen diesem Churfürsten der alten Churlinie und denen von Sickingen dieserhalb vorgegangen ware, weder seinen Churfolgern noch dem Hause Sponheim, an dessen Theile Er damals, ausser einer Pfandschaft, nichts zu suchen hatte, zu einigem Nachtheil gereichen.

Die Anerkäntnis Churfürst Ludwigs IV. v. J. 1542 ist nicht nur ebenfalls ohnerfindlich, sondern mag auch so wenig

§. XXX.

als die angebliche Agnition Pfalzgrav Ludwig Philipps aus der Pfalz-Simmerisch. Linie denen h. Agnaten nachth. seyn.

Daß Pfalzgrav Ludwig Philipp, Simmerischer Linie, (nach dem §. 38) den Sickingischen Besitz der Herrschaft Ebernburg und deren Verbindung mit der Ritterschaft im Jahre 1649 und 1651 anerkant habe, mag Sr. jetzt regierenden Churfürstlichen Durchleucht und Dero Sponheimischen Erbvereinigten Fürsten eben so wenig als der Bezug Churfürst

 Carl

(a) Nach dem Inhalte des jenseitigen §. 33.

Carl Ludwigs, aus eben gedachter Simmerischer Linie, auf den Pfandbrief vom Jahr 1482 (§. 39. 40.) einigen Schaden gebähren. Alle diese Fürsten waren blose Agnaten Sr. jezt regierenden Churfürstlichen Durchleucht, welche allenfalls Sich, nicht aber auch Ihren hohen Chur- und Landesfolgern einigen Nachtheil zu erwecken vermögend waren.

§. XXXI.

Das Vorschreiben Pfalzgr. Ludwig Heinr. und M. Wilhelms zu Baden an Chfürst. Carl Ludwigen im Jahr 1660;

Welchergestalten das Anschreiben Pfalzgrav Ludwig Heinrichs von Simmern und Marggraven Wilhelms zu Baden an Churfürsten Carl Ludwigen vom Jahre 1660 (§. 41.) zum Vorstande derer Freiherren von Sickingen gereichen mag, ist der Ursache nicht zu begreifen, weilen in solchem Schreiben ausdrücklich erwähnet wird, daß Ebernburg, Burg und Thal an die von Sickingen auf Wiederkauf transportirt worden seyen. Ein Wiederkauf kan mit denen diesseits für gültig anerkennenden Urkunden vom Jahre 1430 und 1448 gar wohl bestehen. Die Freiherren von Sickingen verliehren also durch diese Vorlage mehr, als Sie jemalen daraus gewinnen können.

§. XXXII.

die Restitution von der Crone Frankreich nach dem Ryswickischen Frieden,

Solte aber nicht der Ryßwickische Friede denen Freiherren von Sickingen ihren Besitz auf ewig versicheren? Deren Herr Schriftsteller wenigstens setzet (§. 43.) auf die damalen von der Crone Frankreich geschehene Restitution ein vorzügliches Vertrauen, wann er solche damit zu erheben suchet, daß nach seinem Vorgeben die Zurückstellung des Schlosses Ebernburg an die von Sickingen auf die eigene Verwendung der Pfälzisch- und Badischen Chur- und Fürstlichen Häuser geschehen seye. Allein, man mag die Friedens-Handlungen noch so genau durchgehen, so wird man nicht eine Spur der angerühmten Verwendung antreffen. Im Gegentheile mag die bei ersagten Friedenshandlungen übergebene Churpfälzische Vorstellung, in welcher der ganze Friedens-Congreß von der Unveräuserlichkeit derer Sponheimischen Lande und aller derer Theile, unter Anziehung der Elisabethinischen Schenkung, ist benachrichtiget worden, (a) die

(a) S. Actes & memoires des negociations de la Paix de Ryswick, Tom. II. pag. 532.

die von Sickingen genugsam überführen, daß bei diesen Friedenshandlungen der damals regierende Churfürst keinesweges die Absicht gehabt habe, eine wider die Verfassung des Churhauses und wider die Sponheimische Grundgesetze beschehene Veräuserung zu genehmigen. Es ist hierbei nicht zu vergessen, daß die Unterschrift des Churfürstlichen Abgeordneten mit der ausdrücklichen Restriction auf das Herzogthum Neuburg, nomine Serenissimi Electoris Palatini tanquam Ducis Neoburgici, und dannenhero nicht unter denen Churfürsten, sondern nach Oesterreich, Teutschmeister, Würzburg, Speyer, Costanz, Hildesheim, Lüttich und Münster, geschehen, und überhaupt in dem Friedensschluß selbsten (a) ausdrücklich versehen worden ist, daß die Zurückstellung derer sowohl genannten als ungenannten Lande und Güter, blos ex capite amnestiæ folglich in keinem andern Zustand geschehen solle, quam quo ante occupationes, uniones seu reuniones fuerunt.

So wie nun ein Churfürst als Herzog zu Neuburg an Ebernburg nichts zu suchen hatte, so wurde demselben auch noch über dieses, durch die ex capite amnestiæ geschehene Herstellung derer von Sickingen in die vorige Umstände, einiger Nachtheil nicht zugezogen. (b)

Wo bleibet also hier das gegenseits gerühmte dem in GOtt ruhenden Churfürsten Johann Wilhelm beigemessene Supplementum des bei dem vorgeblichen Pfandbriefe vom Jahre 1482 abmanglenden Consenses Herzogs Ludwigs des Schwarzen.

§. XXXIII.

Von des leztabgelebten Churfürsten Carl Philipps Durchleucht hätte es wohl auch einer bündigern Anerkänntnis, als die Requisition wegen Durchflötzung einigen Holzes von Lautern nacher Bingen, (S. §. 45.) bedurft, wann dadurch der oftgedachte nichtige Pfandbrief gegen den Churfolger hätte zu

Die Requisition Chfürst C. Philipps bei Gelegenheit eines Holzflozes

F

(a) Artic. II. IV. & V. (b) Die Wirkungen einer Restitution ex capite amnestiæ sind nirgends bündiger beschrieben, als in dem Westphälischen Frieden Art. II. §. 2. dessen merkwürdige Worte seind folgende: Quemadmodum tales restitutiones (ex capite amnestiæ) intelligendæ sunt salvis iuribus quibuscunque sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis: - - - ita hæc clausula salvatoria generalis, vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia iura, actiones, exceptiones, & litispendentiæ post factam demum restitutionem, coram competenti iudice examinentur, discutiantur & expediantur.

zu Kräften kommen sollen. Dann wo stehet doch wohl in der Requisition ein Wort von Ebernburg? Haben doch die von Sickingen andere Güter, bei welchen solche anschlagen konnte. Gesetzt aber auch es wäre Ebernburg gemeynt gewesen, so konnte solche gleichwolen in Gefolge des Pfandbriefes von dem Jahre 1448 statt finden, so lange die Wiederlösung noch nicht geschehen ware.

wirken entweder an sich keine Anerkänntnis des Uebertrags. v. J. 1482 oder seynd wenigstens in Ansehung derer hohen Agnaten unverbindlich.

Man will nicht einmal anführen, daß die Anerkänntnisse derer Durchleuchtigsten Churfürsten Johann Wilhelms und Carl Philipps, von welchen Se. Churfürstliche Durchleucht nicht abstammen, Ihro eben so wenig als alle vorhergegangene Handlungen Ihrer hohen Agnaten ein Gesetz seyn können.

§. XXXIV.

Ein von Sr. Churfürstl. Durchleucht im J. 1763 ertheilter Lehnbrief kann eher auf die Verkomnis vom J. 1750 als auf die von 1482 gedeutet werden.

Die lezte Hülfe vermeinet der Sickingische Herr Schriftsteller (§. 46.) in einem von Ihro jeztregierenden Churfürstlichen Durchleucht an den Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen im Jahre 1763 ausgestellten Lehenbriefe, über ein an die Herrschaft Ebernburg anstossendes Sponheimisches Lehenstück zu finden, und aus denen darinne vorkommenden Worten: „Beforcht oben langs den Wald des gemeinen Wegs unten die Bach welche scheidet die Sickingische Oberkeit, „ und Moschel und Landsberg „ eine Anerkänntnis der Gültigkeit des Uebertrags von dem Jahre 1482 herzuleiten, wann hier der Herrschaft Ebernburg unter dem Nahmen der Sickingischen Oberkeit gedacht wird. Allein! wer sollte bei der Andichtung einer solchen Meinung wohl in seiner Gemüthsfassung bleiben können? und wer sollte nicht alle übrige Sickingische Vorspiegelungen nunmehro für eitel Tand achten. Ihro Churfürstliche Durchleucht haben Ihro Gesinnungen in Ansehung des im Jahre 1482 errichteten Uebertrags seit dem 19 Junius 1750 deutlich genug offenbaret. Da nun über dieses einem jeden frei stehet, seine eigene Worte auszulegen, ja eine jede Auslegung so geschehen muß, daß sie denen vorhergehenden und nachfolgenden Handlungen gemäß seye, so wird wohl unter dem jenseits angezogenen Ausdruck eher eine der Abrede vom 19 Junius 1750 gemässe, dem von Sickingen anvertraute Oberkeit, als eine Anerkänntnis des seit 20 Jahren unaufhörlich widersprochenen Pfandbriefes zu verstehen seyn. Wie aber auch auf allen Fall dieser Lehnbrief von dem Jahre 1763 denen Reichshofraths-Conclusis vom Jahre 1759 und 1760 zur Rechtfertigung dienen möge, vermag man diesseits nicht einzusehen.

§. XXXV.

§. XXXV.

So leer nun bei diesen Umständen die von denen von Sickingen gerühmte Chur- und Fürstliche Anerkänntnisse, der Rechtmäßigkeit des von Sickingischen Besitzes seind, und so wenig dieser Besitz selbst, in so weit dessen Widerruflichkeit aus der nichtigen Urkunde vom Jahre 1482 bestritten werden will, gerechtfertiget werden mag, so wenig verdienet im Gegentheil dasjenige eine Rücksicht, was gegenseits zur Entkräftung des am 19 Junius 1750 zu Stand gebrachten Ablösungs-Vergleichs und des zugleich an Churpfalz übertragenen natürlichen Besitzes angeführet werden will. Dann so nichtig diese ist, so rechtsbeständig ist jene.

Zweiter Abschnitt.

Beleuchtung der kurzen Geschichte, der von Churpfalz gegen den Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen in der Herrschaft Ebernburg angeblich begangenen Spolien und ausgeübten Gewaltthaten.

§. XXXVI.

In diesem Abschnitte suchet der Gegentheil mit vielen untermischten erdichteten Umständen eine Geschichte zu bilden, wie er wünschte, daß sie seyn möge, um seinen Spolienkram damit auszuschmücken. Und am Ende findet man doch nichts anderst als dasjenige, was man von dem wahren Hergange der Sache aus dem eigenen Munde derer von Sickingen denen diesseitigen Druckschriften (a) hat einfliesen lassen. Einleitung in diesen Abschnitt.

§. XXXVII.

Gleichgültig, welcher Umstand Seiner Churfürstlichen Durchleucht den Anlaß gegeben habe, die Ihro angestammte Rechte in Ausübung zu bringen; gleichgültig, welcher Umstand denen der Churpfalz und Gravschaft Sponheim angehörigen Ebernburger Unterthanen die Gelegenheit verschaffet habe, bei ihrem angebohrnen Eigenthumsherrn Schutz und Beistand gegen die von Sickingische Bedruckungen zu suchen, kan nur allein von diesen Rechten selbst und der Art und Weise, wie solche in Ausübung sind gebracht worden? die Frage seyn. Der Anlaß zur Ausübung des Churfürstl. Rechts ist gleichgültig.

F 2 §. XXXVIII.

(a) Anzeige §. LII. vertheidigter Grund des Recurses §. XXII.

§. XXXVIII.

Die Ausübung selbst geschahe ohne Gewalt. Die Gegenseitige Vermuthung, als ob die Unterthanen zu Aufkündung des Gehorsams wären verleitet worden, ist falsch.

Das Recht lieget in dem vorhergehenden Abschnitte vor Augen. Nun erwäge man nach Anleitung der jenseitigen Druckschrift auch die Ausführung desselben:

Den Anfang der Churpfälzischen Thathandlungen machet der Gegentheil (§.54.) mit der Vermuthung, daß die Unterthanen von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz veranlasset worden seyen, dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorsam aufzukündigen.

Billig wird aber die diesseitige Verneinung einer solchen unglimpflichen Zulage, zumalen bei nicht erfindlicher Gehorsams-Aufkündigung, weit mehr Glauben verdienen, als eine Vermuthung, welche durch die im Angesichte aller Unterthanen, eines Notarien und seiner Gezeugen vollzogene Uebergabs-Punctation (Beil. VIII.) ihre Abfertigung erhältt.

§. XXXIX.

Der in anderen Geschäften nach Creutznach abgesante Commissarius. wird durch den von Sickingen selbst in das Ebernburger Vergleichs-Geschäft eingeflochten, bei welchem so wohl zu Creuznach, als zu Mannheim und Schwezingen,

Daß hiernächst Se. Churfürstliche Durchleucht wegen einiger mit Ebernburg in keiner Verbindung gestandener Geschäfte (a) eine Commißion in der Person Dero damaligen Regierungsraths Cunzmann nach Creuznach abgesendet; (§.56) daß dieser auf die inständigste Einladung des von Sickingen sich in Ebernburg eingefunden, des von Sickingen Verlangen angehöret, demselben wegen derer für seine Gemahlin und Töchter zu erlangenden Vortheile Privatvorschläge gethan; daß der von Sickingen in einer so wichtigen Sache einige Bedenkzeit genommen und solche erhalten, (§.57.) und daß hierauf gedachter Commissarius denselben auf Churfürstlichen Befehl zu einer Conferenz nach Mannheim eingeladen hat; (§. 58.) daß dessen Frau Gemahlin, unter Beistand ihres Beamten und eines anderen Rechtsgelehrten, sich zu Mannheim und Schwetzingen eingefunden, (§. 59.) und da noch zur Zeit nichts Endliches beschlossen werden konnte, die höchste Entschliessung erhalten hat, daß die Conferenz demnächst in Creuznach fortgesetzt werden solle; (§.60.) seind lauter Umstände, welche gegenseits eingestanden werden, und welche mehr von der Churfürstlichen Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe, als von der Absicht einer Vergewaltigung ein redendes Zeugnuß ablegen.

§. XL.

(a) S. die gegentheilige Beilage sub Litt. N.

§. XL.

Aber auch in Creuznach kan Gegentheils nicht ein Schatten einer Gewalt angezeiget werden. Wer konnte es bei dem offenbaren Rechte des Churhauses und Dero erbverbundenen Fürsten, ein nichtig veräusertes Gut zurück zu fordern, dem Churfürstlichen Commissario verdenken, daß er bei denen gepflogenen Unterredungen die Abtrettung der Herrschaft Ebernburg verlangte, daß er die von Sickingische Gegenvorstellungen ablehnte, auf inständiges Verlangen über dieselbe zu berichten versprach (§.61) und da er die auf denen bisherigen Anerbietungen bestehende Churfürstliche Entschliesung durch eine Estaffette erhielte, solche dem von Sickingen bekannt machte.

und wiederum in Creuznach mit allem Bedacht gehandelt wurde.

§. XLI.

Die gegentheilige Vermuthung, als ob der Churfürstliche Commissarius den versprochenen Bericht nicht erstattet, und die höchste Entschliessung nicht abgewartet habe, (§.62.) wird wohl nirgends Glauben finden, und die Vorbildung, als ob derselbe sich bereitet hätte seine Gewaltthaten auszuführen, muß von jedermann für ein unerwiesenes Wortgepränge erkannt werden.

Eine Vermuthung vor gehabter Gewalt findet nicht statt.

§. XLII.

Dann fraget man nach denen am 19ten Junius 1750 wirklich verübt seyn sollenden Gewaltthaten; so bestehet die ganze Vergewaltigungs-Geschichte (§.63.64.) darinn, daß

Worinne die jenseits vorgebildete Gewaltthaten bestehen?

1) der Churfürstliche Commissarius sich in Begleitung des Hofgerichtsrath Stahlen zu Creuznach, eines Actuarii, und eines Canzleidieners, auch reitenden Oberamtsbotten auf Ebernburg verfüget;
2) Bei der Ueberfahrt über die Nohe den gewöhnlichen Nachen zu seinem Gebrauche habe anhalten, fort
3) alle Zugänge in die Herrschaft mit Mannschaft besetzen lassen, und
4) in der hierauf mit denen von Sickingischen Bevollmächtigten gepflogenen Unterredung beständig auf dem Abtritt der Herrschaft geblieben seye, auch endlich
5) Bei dem hin und wieder Reden geäusert haben solle, daß wann der Abtritt der Herrschaft auf die vorgeschlagene Art nicht angenommen werden wollte, die Unterthanen von ihren Pflichten würden losgezählet, sofort in neue Huldigungspflichten für Se. Churfürstliche Durchleucht genommen werden, demnächst aber

6) alle Churfürstliche Anerbietungen ipso facto cassirt und revocirt seyn, dem Freiherrn von Sickingen aber nichts als der Schützenspieß übrig bleiben solle.

§. XLIII.

Diese gegenwärtige Vorbildung ist der von Sickingisch. Anzeige vom 18 Mai 1761 entgegen.

Wann man aber zuvörderst diejenige wahrhafte Erzählung unterstellet, wie solche die von Sickingen obangezeigter Masen am 18ten Mai 1761 vor den Kaiserlichen allerhöchsten Thron gebracht haben, und welche dahin gehet, wasgestalten Churpfalz mit dem Freiherrn von Sickingen und seiner Gemahlin insgeheim seye einverstanden gewesen, so siehet man auch, daß es allerdings am 19 Junius 1750, wo es nur auf den Vollzug der in der Stille verabredeten Aus- und Einraumung ankame, weder einiger Drohungen, noch weniger einiger wirklichen Gewalt gegen den von Sickingen bedurft habe, und daß die dermalige gegenseitige Vorbildungen solcherhalb ein bloses Schattenbild darstellen.

§. XLIV.

Die damal. Eingeständnis der freiwilligen Vergleichshandl. ist gerichtl. und unwiderruflich.

Mehr als einer einmaligen gegenseitigen gerichtlichen Eingeständnis von der Freiheit dieser Handlung bedarf es nicht. Bei dieser könnte man es also lediglich belassen.

Indessen erscheinet deren Wahrheit noch über dieses

Um aber von der Wahrheit des mit dem von Sickingen annoch in Creuznach wegen der wirklichen Aus- und Einraumung getroffenen Concerts, und wegen des auf den 19ten Junius hierzu vestgesetzten Tags, auch daß an solchem alles mit geheimer Einwilligung des von Sickingen und seiner Gemahlin zugegangen seye, selbst aus den gegenseitigen vorliegenden Druckschriften vergewissert zu werden, bittet man nur die eigene jenseitige Beilagen und die bei dem ganzen Hergange vorgekommene Umstände in genaue Erwägung zu ziehen.

a) aus des Commissar. friedlicher Begleitung, b) aus der unterlassenen Protestation des bei Handen gewesen. v. Sickingis. Notarius.

Vorerst erscheinet der Churpfälzische Commissarius am 19ten Junius in einer friedlichen Begleitung zu Ebernburg. Der von Sickingen lässet zwar an eben dem Tage einen Notarius dahin kommen; Er lässet aber durch denselben nicht protestiren. Würde dieses wohl unterblieben seyn, wann das ganze Geschäft nicht mit seiner Zufriedenheit vorgegangen wäre? Dann wer hätte ihme oder seinem Notarius solches verwehren können?

§. XLV.

Aus der ansonsten nicht unverdächtigen Aussage des Religiosen von St. Cornelien Münster (Lit. Q.) erhellet fernr, daß bei der Ankunft des Churfürstlichen Commissarii und bei dessen Eintritte in das Zimmer, wo die von Sickingische Beistände versammlet gewesen, nicht von weiteren Unterhandlungen, sondern nur diese Frage gewesen seye: Nun Ihr Herren, wie stehet es, seyd Ihr fertig mit eurer Sach? c) aus der Aussage des Religiosen von St. Cornelien Münster,

Selbst die von diesem Zeugen angegebene Antwort des Licentiaten Kütscher: Was wollen wir thun, wir müssen wohl 2c. zeiget, daß man sich schon vor des erstern Ankunft über das Vorhaben dieses Tags einvernommen gehabt habe. Und da gedachter Commissarius demselben zu Benehmung aller Besorgnis eines Zwangs auf allen Fall erwiedert hat: Ihr habt Eure Freiheit, Ihr könnet thun, was ihr wollet, und man darauf ohne weitere Rückfrage bei dem von Sickingen, zur Begreifung derer Cessions Artickel und Vollmacht, auch demnächst mit dessen Vorwissen zu deren Ajustirung, und Behebung derer sich bei der Wortfassung erzeigten Anstände geschritten ist, so mag wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß der Churpfälzische Commissarius mit dem Freiherrn von Sickingen und seiner Gemahlin, wegen der Sache selbst gänzlich einig gewesen seye. Ob dessen Beamter und Sachwalter von der vorher getroffenen Einverständniß gänzlich oder nur zum Theile unterrichtet gewesen seyen, lässet man dahin gestellet seyn. Genug, man ware in der Hauptsache mit denen Personen in friedlichem Einvernehmen, von welchen die Neben-Personen ihre Befehle zu erwarten hatten, und dieses noch vorher, ehe der Commissarius sich entschlosse, einen Fuß in Ebernburg zu setzen. Wäre es demselben wohl zuzutrauen, daß er ohne dieses würde auf Ebernburg gegangen seyn, um sich den gerechten Vorwurf das Ansehen seines höchsten Herrns auf einen ungewissen Ausgang compromittirt zu haben, zuzuziehen? Und möchte es gleichwohl jemand noch vermuthen wollen, so werden die schon Tags vorher am 18ten Junius zu der Ortskündigen herrlichen Bewirthung des Commissarii von dem von Sickingen vorgekehrte Anstalten denselben eines andern überzeugen, sofort diesen gegen allen Vorwurf, sowohl einer am 19ten Junius begangenen Uebereilung, als einer vorgehabten Vergewaltigung sicher stellen. d) selbst aus dem verhalten des von Sickingisch. Consulenten, e) aus der ungehinderten Vornahme des Geschäfts in Ebernburg, f) aus denen am 18 Jun. zu Empfang des Commiss. vorgekehrten Anstalten.

So stark ist die Gewalt der Wahrheit, welche selbst aus denen dermaligen, von dem Inhalt obgedachter Interventions-

tionsschrift so sehr unterschiedenen Auserungen derer Freiherren von Sickingen mit dem ihr eigenen Schimmer hervor scheinet.

§. XLVI.

und g) aus der am 19ten Junius gebrauchten Vorsicht des Commiss. zu Abhaltung Churfürstl. Militairpersonen und Jägere.

Nicht die Erzwingung einer schon vorher, wegen der Aus- und Einräumung, quod substantialia berichtigten Punctation konnte also noch am 19 Junius der Gegenstand der Wünsche des Commissarii seyn; Nur die einzige Sorge bliebe ihm übrig, damit die ganze Gegend und selbst die Unterthanen von der Freiheit dieser feierlichen Handlung überzeuget werden möchten.

Man will nicht in Abrede stellen, daß Er solcherhalb die vorsichtige Einrichtung getroffen hat, daß denen damals zu Creuznach bequartirten Churfürstlichen Dragonern und Jägern, welche zu Fuß, und also ausser ihrem Dienst, allenfalls aus bloser Neugierde nach Ebernburg kommen möchten, der Eintritt in die Herrschaft verwehret würde. Eine Anstalt, welche die diesseitige reineste Absicht bethätigen sollte, welche aber nunmehr auf eine üble Seite gedeutet werden, sofort eine Besetzung aller Zugänge in die Herrschaft, zu Abhaltung derer von Sickingischen Beiständе, daraus gemacht werden will, und dannenhero eine etwas nähere Erwägung verdienet.

§. XLVII.

Die jenseits vorgebildete Besetzung aller Zugänge in die Herrschaft ist nicht erwiesen.

In denen bisherigen Acten und vorgebrachten Urkunden derer von Sickingen ist nun solche Besetzung nicht nur nicht bescheiniget, sondern sie ist vielmehr unwahrscheinlich. Man darf desfalls nur die gegentheilige Beilagen reden lassen. Dann so besaget das jenseitige, obgleich nicht anerkannte Zeugen-Verhör, unter dem Buchstaben O, daß der Notarius Garzen, welchen der von Sickingen durch seinen Läufer hat abholen lassen, an eben dem 19 Junius ganz ohne alle Behinderung auf Ebernburg gekommen ist. Es besaget solches Verhör ferner, daß der auf Ebernburg gewöhlichermassen gekommene Tanzmeister auf einem ganz bekannten Wege durch die Nohe in Ebernburg eingetroffen ist, ohne daß einiger Bewachung dieses Wegs Erwähnung geschiehet. Eben so hat der Gegentheil nicht die mindeste Anregung von denen anderen Zugängen in die Herrschaft gethan, wovon der Weg von Moschel und Landsberg gegentheils selbsten (§.46.) an Hand gegeben, und die andere aus dem Fürstlich-Nassauischen, aus dem Rhein-

Rheingrävlichen und aus dem Herzoglich-Pfalz-Zweibrücki-schen Territorio in die Herrschaft ziehende Strassen, durch das unter der Zahl XL. hierbeigehende Zeugnis des Gerichts zu Münster, zur Genüge bescheiniget werden. Mithin kann von Sperrung aller dieser Strassen und Zugänge keine Frage seyn.

§. XLVIII.

Aber auch in Ansehung der Ueberfahrt über die Nohe ist der Gegentheil nicht einmal im Stande eine hinlängliche Probe zu machen. Nicht einmal ist die Besetzung der Ueberfahrt über die Nohe hinlänglich bescheiniget;

Dann worauf gründet sich die gegentheilige Vorbildung, wegen gesperrter Nohe, und wegen der dabei aufgestellten Wache? Gewiß, wann man alle von Sickingische Schriften durchblättert, so wird man von dem Umstande darinnen nichts anders als die Aussage des einzigen von Sickingischen Jägers finden, welche dahin gehet, „wie er von einer in dem „Fahrhaus befindlichen Frau vernommen habe, daß der „Nachen in die Alsenz gebracht, und ihr die Ueberfahrt von „einem von Creuznach herüber gekommenen Herrn verbot-„ten worden seye, wobei er einen auf- und abgehenden „Wachthaltenden Bauren gesehen habe.„

Wer des Orts unkundig ist, wer in denen Gedanken stehet, der Nachen über die Nohe seye die einzige Gelegenheit nach Ebernburg zu kommen, dem ist es zu verzeihen, wann er diesfalls widrige Gedanken schöpfet.

Man setze sich aber in die Stelle eines Richters, welcher die geringste Zufälligkeiten eines zu bescheinigenden Umstandes nach denen Gesetzen, ohne alles Vorurtheil, prüfen muß. Ohnfehlbar werden alsdann die Fragen beifallen: Ist es ein testis de auditu oder de propria scientia? Hat er nach Vermuthungen, oder auf eine genau bestimmte Art die selbst angesehene Begebenheiten ausgesaget? Hat er alle Umstände erschöpft? Hat mehr als ein Zeuge das nähmliche bewahret? Seind alle omni exceptione majores u. d. g. Und bei der vorliegenden Sache insonderheit wird die Frage entstehen: Hat dann obgedachter Jäger auch den Nachen in der Alsenz selbst gesehen? Wer hat solchen dorthin bringen heissen? Wozu ist er alldorten gebraucht worden? Wer hat es dem Jäger offenbaret, oder woher hat er es gewußt, daß der auf- und niedergegangene Bauer zur Wacht bestellet seye? Wer konnte den Jäger versichern, daß der Befehl des Creuznacher Herrn nicht ein bloses Vorgeben dererjenigen gewesen, welche

den Nachen zu ihren anderweiten besondern Absichten gebraucht haben? und am Ende; war eine solche Aussage bei der Offenstehung zehen anderer Wege in die Herrschaft nur immer glaublich. Lauter Fragen, deren Beantwortung nirgends zu finden ist, und welche daher das Zeugniß des Sickingischen Jägers, als eines testis unici & domestici, in der Mase wie es gebraucht werden will, unzulänglich, wo nicht gar zweifelhaft machen.

§. XLIX.

wobei sich im Grunde nichts als die Vorsicht z. Abhaltung der Churf. Dragoner und Jäger wahr befindet.

Beil. XLI.

Eine solche Aussage kann nun wohl keine Rücksicht verdienen, sondern muß von dem Richter billig verworfen werden. Will man aber gleichwohlen das eigentliche von dieser Sache erfahren, so bewähret, sonder alle diesseitige Beweisschuldigkeit, das unter der Zahl XLI. hier anliegende Zeugenverhör, daß, bei Offenstehung aller andern Wege, das Verbot der Ueberfahrt über die Nohe keineswegs auf die in Wagen oder zu Pferd ankommende Verwandte und Beistände des Freiherrn von Sickingen, dessen Notarien und andere dergleichen, sondern nur auf die zu Fuß gehende bewehrte Personen, in roth oder grünen Uniformen, welches das Kennzeichen derer Churfürstlichen Dragoner und Jäger ist, zu verstehen, folglich eher die weiteste Entfernung von aller Gewalt, als die Absicht einer Vergewaltigung daraus zu schliesen gewesen seye.

§. L.

Die jenseitige anmaßl. Bescheinig. gedacht. Umstands ware nicht hinlänglich zu einem Mandat.

Ob nun bei diesen gar leicht zu erkundigenden Umständen jenes Zeugnis eines testis unici, domestici & de auditu habe hinreichen mögen, eine feierliche Handlung von Amtswegen zu vernichten und Strafgebote gegen einen Churfürsten des Reichs zu begründen, das ist eine Frage, welche bei nahe keiner Antwort bedarf. Jedermann erkennet die Unzulänglichkeit eines solchen Zeugnisses von selbsten.

§. LI.

Eben so ware die vorgebildete Drohung theils nicht genug bescheinet,

Der einzige Schein, welcher übrig bleiben könnte, die Freiheit der oftgedachten Verhandlung vom 19 Junius in Zweifel zu ziehen, ist noch die angebliche Drohung der einzunehmenden Huldigung, der Zurücknahme der Churfürstlichen Anerbietungen und des dem von Sickingen nicht einmal übrig blei-

bleibenden Schützenspieses, welches zween Zeugen bei ihrer auf Anstiften derer von Sickingischen Agnaten veranstalteten Abhör aus dem Munde des Commissarii gehöret zu haben angeben. Allein! erwäget man, daß der eine Zeuge der Sachwalter des von Sickingen, der andere aber zur Zeit seiner Aussage dessen Beamter gewesen ist; und daß der Geistliche von Cornelien Münster, welcher sich doch während der ganzen Verhandlung anwesend befunden haben will, von diesem Umstande keine Erwähnung thut, so muß die Wahrheit auch dieser Aeuserung zuvorderst billig bezweifelt werden.

§. LII.

Gesetzt aber, es wäre bei Abfassung der Vergleichs-Punctation und Begreifung einer Vollmacht denen von Sickingischen Beiständen, wann sie aus allzugrosem Diensteifer und aus Unwissenheit der vorhandenen Einverständnis, annoch gewisse unmöglich Statt gefundene weitere Vortheile heraus zu pressen gesucht, von dem Commissario zu Gemüthe geführet worden: „Wie in dem Falle der Verweigerung „einer unbedingten Annahme des Churfürstlichen Anerbietens „alle Gnadenzusagen von Stund an zurückgenommen, in „solchem Fall aber dem Churfürsten Seinem gnädigsten Herrn „nicht verdacht werden würde, sich seinem Eigenthume mittelst Einschlagung anderer Wege zu nähern, wo dann dem „von Sickingen nicht der Schützenspieß übrig bleiben werde;„ So wird wohl niemand bei dieser Ankündigung einer natürlichen Folge des vereitelten Geschäfts, in nothwendiger Voraussetzung rechtserlaubter Wege einiges Unbild finden. Ein anderes aber mag zu keiner Zeit vermuthet werden, quia omnis præsumtio capienda est in meliorem partem, ita ut sit delicti adeoque etiam minarum qualificatarum exclusiva. (a) Welche Handlung in der Welt würde frei genennet werden können, wann die Vorstellung natürlicher Folgen einer Handlung, oder der Unterlassung derselben für eine Vergewaltigung angesehen, und sofort von dem Richter mit Srafgeboten dagegen verfahren werden wollte. theils nicht wahrscheinlich,

§. LIII.

Haben indessen die von Sickingische Beiständе gleichwohlen die Pflichtentschlagung und anderweite Huldigung derer Unterthanen je im Ernste besorget, und ware der Abtritt des Besitzes an Churpfalz des von Sickingen Gesinnungen entgegen, und das Gegentheil selbsten aus dem Verhalten des Sicking. Consulenten zu ersehen.

(a) Cap. 2. X. de R. I.

gegen, warum haben sie ihrem Herrn nicht angerathen, diese Thätlichkeit abzuwarten? und warum hat sich dessen rechtlicher Beistand, der Licentiat Kütscher, zur Vollziehung des verabredeten Abtritts freiwillig gebrauchen lassen? Wer konnte ihn zur Uebernahme einer solchen Vollmacht nöthigen? Wo ware nur der Schein einer wirklich verübten Gewalt vorhanden, oder aus welchen Anzeigungen ware solche gegen ihn, geschweige gegen seinen Herrn, auch nur zu besorgen? Wo ware allenfalls ein metus præsens in virum constantem cadens? (a)

§. LIV.

Gestalten auch die Unterthanen zur Besitzeinräumung nicht durch den Commissar. sondern durch den von Sick. Beamten vorgeladen worden.

Der Churpfälzische Commissarius hatte wenigstens bei seiner ganz unschuldigen Handlung sich nicht zu bekümmern, ob und was der von Sickingen für innerliche Beweggründe seiner Handlung gehabt haben möge? ob solche aus einer eitlen Furcht, oder aus einer Ueberzeugung von den Churpfälzischen und Sponheimischen Rechten geflossen sind? Genug, daß Er keine äusserliche That begangen hat, welche jenen seiner natürlichen Freiheit beraubet hätte. Wie dann auch die gegenseitige Urkunde sub Lit. Q. ausdrücklich bewähret, daß nach vollzogenem Vergleich die Unterthanen, nicht wie gegenseits §. 66. vorgebildet werden will, von dem Churpfälzischen Commissario, sondern von dem von Sickingischen eigenen Beamten, auf bloses Gesinnen des Churpfälzischen Commissarii, vorgeladen worden sind. (b)

§. LV.

Diese Aus- und Einräumung ware allerdings eine der friedlichsten Handlungen.

Und in solcher Maase bewähret das diesseitige Notarial-Instrument den wahren Hergang der Ausräumung und Uebernahme des Besitzes, allerdings mit Recht als eine derer friedlichsten Handlungen. Freiherrlich Sickingischer Seits ist

(a) Metum præsentem accipere debemus non suspicionem inferendi ejus. . . . Pomponius tractat, *si fundum meum dereliquero, audito quod quis cum armis veniret:* an edicto, quod metus causa, locus sit, & refert Labeonem existimare, edicto locum non esse, & *unde vi edictum cessare*; *quoniam non videor vi dejectus qui dejici non exspectavi sed profugi* heiset es in L. 9. ff. quod metus caussa. Die unten vorkommende rechtliche Sätze aus FRIDERI MINDANI tr. de process. mand. & monitor. Lib. II. Cap. 33. §. 5. p. 195. verdienen auch hier ihre Stelle.

(b) S. auch das diesseitige Notarialinstrument Beilage IX. und die Beilage XLI.

ist solche annoch im Jahre 1761, selbst in dem Angesichte Kaiserlicher Majestät, dafür erkläret worden, (§. XLIII.) und noch bis auf diese Stunde hat kein Umstand angezeigt werden können, welcher sich anderst verhielte, oder welcher deren Klage rechtfertigen, geschweige ein Strafgebot auch nur von ferne begründen könnte. Blose Worte seind keine Beweise.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg und seiner Stamms-Agnaten, derer Linien zu Sickingen-Sickingen, und Sickingen-Hohenburg, nach der beschehenen Besitzübergabe der Herrschaft Ebernburg an Churpfalz.

§. LVI.

Acht Jahr lang wurde daher keine Klage gehöret.

„Ganzer acht Jahre verflossen, und kein Mensch wendete etwas wider die Einziehung der Schatzung, geschweige „wider die beschehene Ablösung der Herrschaft Ebernburg „gerichtlich ein.„ Dieses sind die Worte der diesseitigen Anzeige §. XV, und diese sind des gegenseitigen Widerspruchs (§.69.) unerachtet, wahr. Die Reichshofraths-Conclusa bewähren, daß die Ritterschaftliche Klagschrift am 26ten September 1758; die dem von Sickingen zu Ebernburg durch die Kaiserliche Reichshofraths-Verordnungen abgedrungene Verantwortung und Vorstellung erst unterm 20 Merz 1760 und die von Sickingische Interventionsschrift nicht eher als am 18ten Mai 1761 eingebracht worden sind.

§. LVII.

Die von Sickingen trauten ihrem Rechte nicht, und hätten die Sache gerne verglichen gehabt.

Daß die von Sickingen sich vorher an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz mit Vorstellungen gewendet, (§.70.) daß sie unter sich Zusammenkünfte angestellet, (§.71) daß sie mehrmahlen sich zu dem Wege der Güte erbotten, (§.73 u.f.) daß Ihro Churfürstliche Durchleucht zu solchem Ende eine eigene Commißion niedergesetzet, (§.77.) auch denen von Sickingen ein gnädigstes Gehör gestattet haben, daß hierauf die von Sickingen unterm 3. August 1753 zum erstenmal Vergleichs-Vorschläge gethan, (§.79.) und bei deren Unan-

nehmlichkeit am 16ten Jenner 1755 zum zweitenmal eben so unannehmliche, den Wiederabtritt von Ebernburg zum Gegenstand habende Anträge gemacht, (§ 82.) darauf aber ihrer verschiedenen Erinnerungen ohngeachtet, keine gewührige Entschliesung erhalten haben, (§. 86.) sind Umstände, welche man mit Beiseitsetzung derer eingestreuten, theils unglimpflichen theils unerfindlichen Zulagen, diesseits in Abrede zu stellen keineswegs gemeinet ist. Allein, was beweisen solche? nicht, daß die von Sickingen wider den Ablösungsvergleich etwas gerichtlich eingewendet haben, sondern daß sie, sonder Zweifel aus Mißtrauen in ihr Recht, die Sache gerne verglichen gehabt hätten, und daß Seine Churfürstliche Durchlaucht aus purer Großmuth Sich geneigt haben erfinden lassen, gütlichen Vorschlägen Statt zu geben, wann nur die von Sickingen solche billiger hätten einrichten wollen.

§. LVIII.

Darüber gienge aber bei ermangelnder Gewalt gegen sie, die ohnehin unerweisliche actio quod metus caussa verlohren.

Weiter folget hieraus, daß da die Ritterschaft über acht und die von Sickingen eilf ganzer Jahre haben verstreichen lassen, ehe sie nur an eine gerichtliche Besprechung gedacht haben, die angebliche Thathandlungen keineswegs so beschaffen gewesen seyn müssen, daß ob summum in mora periculum & damnum irreparabile, geschweige wegen einer dem Landfrieden und seinen Strafen und Poenen unterworfenen Entsetzung, der Weg eines Mandati S. C. hätte statt finden sollen. Dann diejenige Gesetze, (a) welche der Actioni quod metus caussa eine vierjährige Zeit vorschreiben, welche nach deren Verfluß eine Causæ cognitionem erfordern, und in solchem Falle diese Klage nur alsdann zulassen, si alia actio non sit, seind eben so wenig erloschen, als diejenige Reichssatzungen, welche die querelam nullitatis, als eine petitorische Klage, an die ordentliche Austräge verweisen.

§. LIX.

Indessen verfähret der Reichshofr. zu ihren Gunsten mit einem mandato cassatorio ex officio.

Gleichwohl suchten sie nach diesem Zeitverlaufe die Vernichtung des getroffenen Vergleichs bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe, Handhabung und Protectoria. Sie erhielten solche, obgleich nicht in dem ordentlichen Wege, sondern es ward, welches noch mehr ist, bei Gelegenheit der Ritterschaft-

(a) L. 4. C. de his quæ vi metusve caussa gesta sunt.

schaftlichen Klage (a) von Amtswegen zu ihren Gunsten verfahren. Ein Umstand, welcher ein billiges Erstaunen erwecken muß! und dahero die erste Betrachtung verdienet. Es wird solcher denen diesseitigen Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der von Sickingischen Klage, als eine eherne Mauer entgegen gesetzet, wann behauptet wird, daß der von Sickingen-Ebernburg nicht geklagt, sondern sich nur verantwortet habe, (§. 149.) auch die von Sickingische Agnaten eine Klage nicht nöthig gehabt, (§. 151.) sondern der Kaiserliche Reichs-Hofrath nach dessen Obristrichterlicher Amts-Macht und Obliegenheit verfahren, (§. 152.) fort die in Erfahrung gebrachte Nichtigkeit des Vergleichs vom 19 Junius 1750 sowohl zu Gunsten der Reichsritterschaft, als des von Sickingen und seiner Agnaten am 30 April 1759 cassirt habe, (§.145.u.157)

§. LX.

Ein solches Verfahren ist an sich nichtig.

Bei dieser mit der Wahrheit des Hergangs übereinstimmenden Handlung, worüber unten nähere Anmerkungen folgen werden, sollte man billiges Bedenken nehmen, etwas weiteres als nur dieses zu sagen, daß solcherlei Verfügungen eben diejenige seind, welche nicht, wie es der Art. XVI. §. 16 Kaiserlicher Majestät Wahlcapitulation erfordert, 1) in judicio contradictorio, 2) cum debita caussæ cognitione, 3) ordentlicher Weise verhandelt und geschlossen seind, sondern vermöge des Art. XVIII. §. 4. 5. für aufgehoben, vernichtet und abgethan geachtet werden müssen.

§. LXI.

Ueber das muß bei einer solchen Verfügung ex officio, die Zuständigkeit einer Klage unterstellet werden.

Da indessen auch bei einem von Amtswegen erkannten Mandate, die Zuständigkeit einer Klage unterstellet, mithin wenigstens fingiret werden muß; (b) eine solche aber nicht wohl anders fingirt werden kann, als wie sie die nachher wirklich eingebrachte Bitte, als das Kennzeichen der Klage, bildet, so scheinet gleichwohl die Erwägung der am 20 März 1760 eingekommenen Vorstellung des von Sickingen, und der am 18 Mai 1761 eingebrachten Intervention seiner Agnaten, nicht

---

(a) Diesen Gegenstand lässet man zu der besondern Prüfung derer neuesten ritterschaftlichen Druckschriften ausgesetzet seyn.

(b) Dann wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.

Der v. Sick. erschiene erstmals am 20ten März 1760 mit einer Bitte, 1) um Manutenenz und

2) um Annullation seines Vergleichs.

ganz überflüßig zu seyn. Ersterer richtete nun seine Bitte dahin: pro clementissime adigendo subditos in Ebernburg & Veil ad debitam obedientiam, *manutenendoque* coimpetratum B. de Sickingen in immunitatibus & juribus suis ut & *annullando* puncta præliminaria vi inita & injuste extorta. Die Manutenenz in seinen Rechten und die Aufhebung des eingegangenen Vergleichs war also der Gegenstand seines Gesuchs, und eben diese ware der Gegenstand der vor und nachgefolgten Reichshofraths-Verfügungen. Jene ist das untrügliche Kennzeichen des Possessorii retinendæ, und die Bitte pro annullando, führet die querelam nullitatis in dem Munde.

§. LXII.

Das Remedium retinendæ oder die Manutenenz in einem nicht mehr habenden Besitze ist unstatthaft.

Nun bedarf es bei weitem derjenigen tiefen Einsichten nicht, welche man dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe in voller Mase zutrauet, um die Unstatthaftigkeit dieser Bitten, und die desfallsige Incompetenz ersagten höchsten Gerichts einzusehen.

Das Remedium retinendæ setzet die Beschützung des Besitzes voraus, wie Er sich in dem Augenblick, da geklaget wird, befindet. (a) Nach dieser gesetzlichen Vorschrift konnte demnach dieses Remedium dem von Sickingen nicht zu statten kommen, um denjenigen Besitz wieder zu erlangen, welcher am 19ten Junius 1750 Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Ihme selbst, und zwar obgedachter masen ganz freiwillig, unter eigener Behandlung seiner Frauen Gemahlin, war ausgeraumt worden.

§. LXIII.

Um die Wiedererlangung wurde nicht gebeten, und Gründe dazu waren auch nicht vorhanden.

Gesetzt aber, seine und des Kaiserlichen Reichshofraths Absicht wäre auf eine Wiedererlangung des abgetrettenen Besitzes gerichtet gewesen, so ware einestheils die Bitte sehr unschicklich, andern theils aber reichten auch zu dieser Absicht die in der von Sickingischen Vorstellung vorgebildete Drohungen des Churpfälzischen Commissarii bei weitem nicht hin,

(a) Est hoc interdictum, quod vulgo *uti possidetis* appellatur, retinendæ possessioins. Nam hujus rei caussa est ne vis fiat ei, qui possidet. L. 1. §. 4. ff. *uti possidetis.*

hin, um ein Mandat zu begründen: Dann da keine andere Drohungen als diejenige, welche man oben schon erwogen hat, anjetzt zum Vorschein kommen, eine wirkliche Gewalt gegen den von Sickingen aber, weder vor dem 30ten April 1759 angezeiget, noch am 20ten März 1760 bescheiniget wäre, so mußte die Sache in den ordentlichen Weg Rechtens eingeleitet werden, wann denen interessirteu Chur- und Fürsten dasjenige angedeihen sollte, was die Reichssatzungen und der an denen höchsten Reichsgerichten hergebrachte Rechtsbrauch erheischen. (a)

§. LXIV.

Das remed. retinendæ konte mit der querela nullitatis nicht cumulirt werden.

Zu der Unschicklichkeit der Bitte pro manutenendo se in juribus suis kame auch noch die Unschicklichkeit der Cumulation des remedii retinendæ mit der Bitte pro annullando

K

(a) Beispiele, welche dem gegenwärtigen Falle gleichen, wie ein Tropfen Wassers dem andern, erzählet FRIDER. MINDANUS *de processibus, mandatis & monitoriis* Lib. II. Cap. 33. §. 5. p. 195. folgender Gestalt: Præter id, quod minas pro extrahendo mandato non elusorias esse oportet, utpote quæ non timendæ, *L. hae autem ff. si cui plus quam per legem falcid. lic. leg. esse dic. L. metum non vani hominis, ff. quod met. caus.* eas etiam tales esse oportet, quæ de via facti & proprii furoris, non juris intelligi possint. Hinc sæpe petuntur mandata de non offendendo super sparsis, vel etiam scripto denunciatis minis contra bene potentes Pontifices, quæ tamen denegantur, *cum verba ex quibus minae colliguntur, de via juris, non facti possunt intelligi.* Ita factum est in Causa Capituli *Brem. contra* Principem *Brunsuic.* 7 Maii 57, in Causa L. diffamari Comitis ab *Hanau contra Episcopum Verdunensem*, qui tanquam administrator nomine Episcopi Metensis, Principis & Cardinalis Lotharingiæ arcem Hernstein, &c. ex jure pignoris, quod tamen non solum ducentorum fere annorum spacio, sed etiam certis deinde pactis, ut supplicans narrabat, extinctum erat, reluere conabatur, insertis simul minis, si ad oblationem vel depositionem sufficientis pecuniæ des Wiederkaufs und Löseschillings Comes arcem &c. cum omnimoda jurisdictione & pertinentiis non restitueret, als wollte sich der Bischof mit Näherung zu seiner eigenthumblichen Statt vnd Veste nach Ausweissung habender Brieflichen Urkunden der Gebür vnnd erscheinender Nothdurft nach wol wissen zu verhalten. Etsi hic Comes in supplicatione satis exaggeraret, quanto in metu versaretur, ne Lotharingus oppidum & arcem de facto armata manu occuparet: tamen mandatum de non offendendo denegatum, & sola citatio ex lege diffamari decreta 20 Dec. anno octuagesimo primo, *quia minae non erant atroces, & de via juris poterant intelligi, quod reproductis* processibus & lite postmodum contestata discutiendum esset.

lando puncta præliminaria, oder kürzer zu reden, mit der angestellten querela nullitatis. (a) Dann dieses ist ein Remedium ordinarium und schliefet das Petitorium ein, kann dannenhero mit dem Remedio retinendæ nie anders als alternative, und alsdann auch mit diesem nur bei dem ordentlichen Richter angestellet werden. (b)

§. LXV.

Die letztere gehörte ohnehin an die Austräge.

Man sollte bei nahe Bedenken tragen, es nochmalen zu erwähnen, daß die ordentliche Richter Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz die Austräge sind. Auf diese hatten Höchstdieselbe sich in Ihro noch vor der von Sickingischen vermeintlichen Verantwortung unterm 1 Merz abgelassenen und am 27ten darauf dem Kaiserlichen Reichshofrath zur rechtlichen Verfügung zugekommenen, auch von diesem angenommenen und dem Protocollo rerum resolutarum einverleibten Vorstellung (c) ausdrücklich bezogen. Jetzt, da nun die am 30ten April 1759 unterstellte oder in seiner Art fingirte Klage wirklich erschienen, wäre es noch Zeit gewesen, daß der Kaiserliche Reichshofrath hinwieder in den ordentlichen Weg eingelenket, und wenigstens die nunmehr eingekommene Petita des von Sickingen an ersagten ordentlichen Gerichtsstand zurück gewiesen hätte, wann es auch je in Ansehung der Ritterschaftlichen Steuren, welche aus eigenem Rechte gesucht wurden, bei der angefangenen Rechtfertigurg sein Bewenden hätte haben sollen.

§. LXVI.

(a) Petitorium cum possessorio retinendæ nec hodie recte cumulatur. CARPZOV. *P. II. Const. 7. def. 10.* nisi forsan alternative actor dubius petitionem formet, ut ipse vel possessor declaretur, vel si non possidere deprehendatur, reus in petitorio condemnetur. Reichshofrath *de* BERGER *in Oecon. Jur.* Lib. IV. tit. 30. §. 5. n. 12. p. 1227 quod tamen merito restringendum ad eum casum si possessorium & petitorium coram eodem judice institui potest. BOEHMER *in jure Eccles. protest. Lib. II. Tit. 12. §. 6. Tom. I. p.* 1106.

(b) Quando agimus, schreibt VANTIUS *de nullitatibus*, tit. 3. n. 1. p. 25. de nullitate eorum, quæ fiunt extra judicium, puta contractuum, testamentorum &c. tunc nullitas hujusmodi proponenda est coram judice loci ordinario, quia declarare nullitatem est simplicis jurisdictionis.

(c) Diesseitige Beil. XV. verglichen mit der Beil. XVI.

§. LXVI.

Allein! diese Hofnung und Zuversicht ist in dem Wunsch geblieben. Churpfalz mußte sich schon auf härtere Verfügungen gefaßt machen. Dann ohne Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz einmal über diese neue Anzeige derer bei der oftgedachten Convention gebrauchten Drohungen oder Gewalt zu hören, wurde nach der von Sickingischen Anmerkung (§. 157.) solche zum zweitenmal, ohne allen Vorbehalt cassirt, und mit dem Machtworte herfürgetretten:

Diese werden übergangen, und der Vergleich nicht nur zum andernmale cassirt,

Daß die besagte Punctation aus so vielen beträchtlichen Ursachen überhaupt nicht bestehen könne;

und dieses in der Folge sogar auf dessen aus eigenem Rechte erschienene Agnaten erstreckt. (a)

sondern auch diese Verfügung auf die v. S. Agnaten erstreckt.

§. LXVII.

Diese erschienen unter dem Nahmen des Freiherrn Ferdinands von Sickingen unterm 18 Mai 1761 mit einer sogenannten Intervention erstmals auf der Schaubühne. Sie setzten voraus, daß das Vergleichsgeschäft zwischen Churpfalz und dem Freiherrn von Sickingen zwar ganz freiwillig, (b) jedoch ohne ihr Vorwissen heimlich vollbracht worden seye, und erklärten hiernächst, wie Sie ihre eigene ex pacto & providentia majorum habende Rechte für sich hätten, demnach das Factum des von Sickingen wider Sie auf keine Weise angezogen werden möchte.

Die v. Sick. Agnaten erscheinen mit einer Intervention am 18 Mai 1761 und einer vierfachen Bitte.

Diesem Vortrage fügten Sie Ihre vierfache Bitte hinzu: 1) pro clementissime decernendo rescripto *transactionis* inter Serenissimum Electorem Palatinum & Baronem Carolum Ferdinandum de Sickingen-Ebernburg initæ, ut & 2) *possessionis* noctu clam apprehensæ *Cassatorio*, 3) *manutenendo* agnatos in Compossessione eventuali post extinctam lineam masculam Ebernburgensem, 4) impertiendoque eum in finem *protectorio* Cæsareo in dominos Electores Moguntinum & Trevirensem.

K 2 §. LXVIII.

(a) Der Grund einer Verfügung ex officio, womit auch dieses Verfahren gerechtfertiget werden will, wird unten näher geprüft werden.

(b) Anzeige §. LII. vertheid. Grund §. XXII.

§. LXVIII.

Ihr Fundamentum agendi sezen sie auf Ihr Familien-Fideicommiß v. J. 1570.

Den Grund dieses Klagwerks und Ihres gesuchten protectorii setzten Sie gleich Anfangs, und noch jetzo in ihrer Druckschrift (§. 89-92.) in ihren vermeintlichen Familien-Fideicommissen, besonders von dem Jahre 1570, auf welches Sie ihre Compossession, und folglich Ihr remedium possessorium zu begründen vermeinten.

§. LXIX.

Das Rhofr. Concl. vom 28 August. 1761 verwirft das Protectorium, und verweiset sie auf die ergangene Verfügung.

In dem am 28 August 1761 ergangenen Reichshofraths-Concluso (Beil. XVII.) wurde die Klage derer von Sickingen mit dem Anfügen ad acta zu legen verordnet, daß ihr Gesuch um ein Protectorium noch zur Zeit nicht statt habe.

In Ansehung derer übrigen Petitorum aber wurden dieselbe auf die in gegenwärtiger Sache bereits ergangene Kaiserliche Verordnungen verwiesen.

§. LXX.

eignet ihnen mithin solche gänzlich zu.

Mit diesen Worten wurde demnach abermalen ohne Se. Churfürstliche Durchleucht zu hören, ohne einmal Ihre Klage mitzutheilen, die bei Gelegenheit der Ritterschaftlichen Klage erkannte und auf des von Sickingen Vorstellung wiederholte Cassatoria mit allen übrigen Verordnungen denjenigen zugeeignet, welche aus vermeintlich eigenem Rechte erschienen waren, und welche hierbei feierlich erkläret hatten, daß sie ihres Agnaten Handlungen nicht zu leisten gedächten, mithin auch in dessen jura & actiones einzutreten weit entfernet seyen.

§. LXXI.

Churpfalz wurde hierüber nicht gehöret, und dessen erste Instanz, die Austräge übergangen.

Kein Gesetz ist heiliger, als das: Audiatur altera pars? Dieses wurde also nicht beobachtet; und dieses ist eine Beschwerde. Nächst diesem wurde auch an die Competenz des höchsten Gerichts, weniger an die Reichsständische erste Instanz, in wie weit nehmlich die von denen Sickingischen Agnaten angebrachte Petita an solchem statt finden könnten oder nicht? auf irgend eine Weise gedacht. Und dieses ist die andere wahrhaft allgemeine Beschwerde.

§. LXXII.

§. LXXII.

Um davon überzeuget zu seyn, darf man nur die aus denen Bitten erscheinende genera actionis etwas genauer prüfen. Die Klage derer v. Sick. Agnaten, und zwar

Die erste pro rescripto transactionis cum tertio initæ cassatorio wird wohl ein jeder für eine petitorische Klage erkennen müssen. a) die Bitte pro cassatione transactionis,

Dann die von Sickingen begründeten sich auf keine Gewalt, geschweige auf eine solche, welche dem Landfrieden und dessen Strafen und Pönen unterworfen wäre. Im Gegentheile schilderten Sie schon oft erinnertermasen den ganzen Vergleich als ein friedliches zwischen Churpfalz, dem von Sickingen und seiner Gemahlin, ohne ihr Vorwissen heimlich vollzogenes Werk, welches Sie aus eigenem Rechte anzufechten vermeinten. Darf man es wohl nochmalen erinnern, daß eine solche Klage gegen Se. Churfürstliche Durchleucht für die Austräge gehöre.

§. LXXIII.

Bei der zweiten Bitte, qro Cassatione possessionis clam apprehensæ, scheinen Sie ein Remedium possessorium in das Auge genommen zu haben. Aber welches? Wann man auf das Wort clam siehet, so sollte man denken, es seye das interdictum quod vi aut clam, gemeinet gewesen. Erwäget man aber, daß die Gesetze von diesem Rechtsmittel sagen: hoc interdictum est restitutorium, (a) und daß solches blos die Herstellung des natürlichen Besitzes zum Endzwecke habe. Da sie nach der folgenden Bitte ihren Civilbesitz nicht verlohren haben wollen, und in ihrer Interventionsschrift den natürlichen Besitz nicht gehabt zu haben bekennen, so siehet man gar bald, daß solche Bitte in einem blosen Wortspiel bestehe. b) die Bitte pro cassatione possessionis, als eine Folge von jener,

Ihnen konnte also auch in Ansehung dieser ein remedium recuperandæ possessionis bei keinem Richter in der Welt, geschweige bei einem höchsten Reichsgericht in erster Instanz, zu statten kommen. (b) Sollte diese Bitte aber eine Folge der cassationis transactionis seyn, so gehörete solche gleich jener für die Austräge.

§. LXXIV.

Ob Ihnen in Ansehung der eventualis compossessionis, in welcher sie nach dem dritten Petito geschützt zu werden bitten, ein remedium possessorium retinendæ oder recuperandæ zugestanden seye? das ist noch die letzte Frage. c) die Bitte pro manutentione in compossessione eventuali,

L Sollte

(a) L. 1. §. 1. ff. quod vi aut clam.
(b) Cap. 2. de restitut. spoliatorum in 6to. BOEHMER in jure Eccles. protest. Lib. II. lit. B. §. 5. n. V. p. 1126.

Sollte ihr Eventualbesitz begründet werden, so käme es zuvörderst auf die Giltigkeit ihrer pactorum familiæ an, auf welche sie sich beruften. Es beruhete auf der Entscheidung: ob solche denen Churpfälzischen, Sponheimischen und Badischen in denen heiligsten Reichssatzungen theils ausdrücklich, theils stillschweigend bestätigten Fideicommissen, vor oder nachzusetzen seyen? und am Ende wäre noch allemal die Frage: ob bei deren Errichtung an einen denen Agnaten vorbehaltenen Mitbesitz seye gedacht worden? Mit einem Worte, es entstunde ein Rechtsstreit in petitorio, wo, nach der Wahrheit zu reden, die von Sickingen eine actionem fideicommissi revocatoriam anstellen, und deren Grund vollständig erweisen mußten.

welche nichts anders als actio fideicommissi revocatoria ist,

Daß diese Klage für die Austräge gehöre, ist diesseits schon mehrmalen bemerket worden. Daß aber disfalls kein Remedium possessorium Platz finde, ist nach denen vorliegenden Gesetzen eine ungezweifelte Wahrheit, deren Beobachtung an denen höchsten Reichsgerichten der berühmte Freiherr von Cramer (a) auf eine gar keinen Widerspruch leidende Weise bestätiget.

seind alle petitorisch, und gehörten also für die Austräge.

§. LXXV.

Gegeneinanderhaltung derer Churpfälzischen, Sponheim. und von Sickingischen Gründe,

Wann bey diesen einem jeden in die Augen fallenden Rechtsgründen von denen von Sickingen annoch Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz und Dero Sponheimischen Herren Agnaten (§. 93.) entgegen gehalten wird, daß Ihro Einwendungen gegen die von Sickingische Ansprüche petitorisch seyen, so kann man unter anhoffendem allgemeinen Beifall dieser Vorbildung weit wichtigere sich bei Ihren Ansprüchen ereignende Anstände entgegen setzen.

Churpfalz und übrige Sponheimische erbvereinigte Fürsten bestehen nähmlich auf ihrem am 19 Junius 1750 erlangten Naturalbesitz. Sie ziehen über das den aus der güldenen Bulle, der Bulle Kaiser Siegmunds, denen Sponheimi-

---

(a) Actio feudi (fideicommissi.) revocatoria schreibt Er *in Observ. juris universi*, Tom. I. Obs. 423. p. 949, est *rei vindicatio*. Quis unquam audivit loco hujus, actionem possessorialem instituí posse? Ita facillimum esset aliquem de possessione sua 10, 20, 30 & plurium annorum dejicere, quod in sententia Camerali expressum legitur verbis: Da hier kein Possessorium statt hat.

heimischen gemeinen, so wie aus denen besondern Chur- und Fürstlichen Hausstatuten auf Sie gestammten, durch die ausschweifende Pfandschaftsbedingnisse eines Agnaten, vom Jahre 1482 zwar turbirten jedoch nicht aufgehobenen Civilmitbesitz für sich an. Höchstdieselbe seind es also, welche in einem wahrhaften so gar titulirten Natural- und Civilbesitz beruhen.

Die von Sickingische Agnaten seind es, welche diesen Besitz anfechten. Sie gründen Ihre Intervention auf ein eigenes, aus ihren, mit der güldenen Bulle und denen übrigen angeführten weit ältern Chur- und Fürstlichen Satzungen wohl nicht in Vergleichung zu stellenden späteren Familien-Verträgen hergeleitetes jus quæsitum. Sie sind es also, welche in petitorio klagen; Sie fechten hierbei die Sponheimische Grundgesetze an, und suchen solchen entweder einen andern Sinn anzudichten, oder deren Unverbindlichkeit und Aufhebung zu bewähren. Sie wollen behaupten, daß eine Handlung über ein Sickingisches Fideicommiß ohne ihre Agnatische Einwilligung nicht bestehen könne.

Im Gegentheil wollen Sie denen Chur- und Landesfolgern derer Chur- und Fürstlichen Häusern Pfalz und Baden gleiche Rechte abstreiten.

Sie wollen behaupten, daß die sogar denen Churlanden mit dem Beding einer ewigen Unveräuserlichkeit einverleibte Stücke, von einem Agnaten, ohne erweisliche Einwilligung des suo loco & ordine in der Chur folgenden Fürsten, veräusert, nach Wohlgefallen beschweret, und diesem entzogen werden dürfen; daß hingegen ein Sickingischer Agnat nicht befugt gewesen seye, sich ohne Vorwissen seiner Agnaten über die Ablösung eines unstrittig Churpfälzisch und Sponheimischen Grundstücks mit einem wahren Eigenthümer zu vergleichen.

§. LXXVI.

Wer siehet nicht, daß dieses Anstände sind, worauf die von Sickingen bis hieher noch nichts haben antworten können, deren Beurtheilung eine reife Untersuchung erfordert, und welcherhalben einige remedia possessoria Sickingischer Seits wohl nicht gerechtfertiget, weniger die Gerichtbarkeit des Kaiserlichen Reichshofraths in erster Instanz hat begründet, oder gar von diesem mit unbedingten Straf- und Machtgeboten gegen einen Churfürsten des Reichs von Amtswegen verfahren werden können.

woraus der Schluß für Churpfalz und das Haus Sponheim von selbsten folget.

L 2 §. LXXVII.

§. LXXVII.

Denen dawider ergangenen Rhofr. Conclusis stehen die Reichssatzungen entgegen.

Allen diesen Vorgängen stehen die im Westphälischen Frieden auch dem Kaiserlichen Reichshofrath zur Richtschnur vorgeschriebene Cammergerichts-Ordnung und die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. gerade entgegen. Ja, durch eben diese geheiligte Satzungen seind die erzählte incompetente Verfügungen des Kaiserlichen Reichshofraths allschon zum Voraus vernichtiget, aufgehoben und abgethan.

§. LXXVIII.

Die v. Sick. Ansprüche hätten sogar an die Austräge gehört, wann auch Churpfalz sie ex L diffam. aufgefordert hätte.

Bei diesen dem wahren Verhalt gemäsen Umständen konnte wohl niemand Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz zumuthen, gegen die von Sickingische Agnaten Klage zu erheben; hätten sich allenfalls auch Höchstdieselben entschlossen, eine Citationem ex L. Diffamari zu suchen; so würde jedoch dadurch abermalen die Hauptsache nicht an die höchste Reichsgerichte, sondern an die Austräge, als die erste Instanz Sr. Churfürstlichen Durchleucht erwachsen seyn. (a) Dann weit entfernet, daß Höchstdieselben die Absicht gehabt haben sollten, die Herrschaft Ebernburg Ihren Churlanden von neuem einzuverleiben, und deshalber eine petitorische Klage zu führen, hatten Sie Ihre einzige Obsorge dahin zu richten, daß solche nur denen Reichssatzungen entgegen nicht darvon getrennt werden möchte.

Vierter Abschnitt.

Anmerkungen über die Vorlegung derer kurz vor und nach dem Ableben des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg armata manu zu Ebernburg unternommen seyn sollenden Spolien und zweiten Gewalt.

§. LXXIX.

Die gegen die Reichssatz. mit Uebergehung der Austräge ergangene Mandata sind nichtig.

Condemnatum accipere debemus eum, qui rite condemnatus est. Cæterum, si aliqua ratione sententia nullius sit momenti, dicendum est condemnationis verbum non tenere. Dieses sind die Worte derer Gesetze, (b) welche denen durch

---

(a) Cammerger. Ordn. P.II. tit. 25. L.B. DE CRAMER *Systema proc. imper.* sect. II. tit. 9. §. 961. seqq.

(b) L. 4. §. 6. ff. de re judicata.

durch die Kaiserliche Wahlcapitulation vernichtigt und aufgehobenen Reichshofraths-Conclusis in dieser Sache gar füglich zur Ueberschrift dienen können. Und füget man hinzu, daß dasjenige, was bis hieher zu Gunsten des Freiherrn Carl Ferdinands von Sickingen von Seiten des Kaiserlichen Reichs-Hofraths ware verfüget worden, mit Ihme zu Grabe gegangen ist, da niemand erscheinet, welcher als sein Erbe in seine jura & actiones eintreten, und seine Handlungen in Ansehung der Herrschaft Ebernburg leisten will; So liegen nunmehro hinlängliche Gründe vor, woraus alles dasjenige, was in dem gegenwärtigen Abschnitte jenseits ist vorgetragen worden, seine Abfertigung erhält.

§. LXXX.

Der Chur- u. Fürstliche Besitz zu Ebernburg ist also mit Recht fortgesetzet,

Dann in solcher Voraussetzung dörfen nunmehr diejenige Besitzhandlungen niemanden befremdlich fallen, welche der Gegentheil mit so vielem Unglimpf zu erheben gesucht hat. Unter diese rechtliche Besitzactus gehören unstrittig die in Gefolg des Vertrags vom 19ten Junius 1750 im Jahr 1766 beschehene Einruckung eines Commando Dragoner. Unglimpflich ist aber die Zulage, als ob solches wegen derer aus den Niederlanden nach Böhmen gezogenen Kaiserlichen Truppen geschehen seye, dann diese Wissenschaft wird doch wohl niemand der Churpfälzischen Regierung abstreiten, daß die ab- und zumarschirende Kaiserliche Truppen mit den denen Crais-Ausschreibämtern jeweilen aufgetragenen Kaiserlichen Executionen keine Gemeinschaft haben.

§. LXXXI.

und von Baden-Durlach im Oct. 1767 die Huldigung zu seinen 2/5teln mit Recht eingenommen worden;

Eben so gehört die von dem Haus Baden-Durlach denen Unterthanen im October des Jahrs 1767 zu seinen Sponheimischen zwei Fünftheilen abgenommene Handtreue unter diejenige Handlungen, welche eine Folge des von Churpfalz für sich und in Sponheimischem Nahmen wiedererlangten Naturalbesitzes seind. Offenbar unwahr aber ist es, wann diese Handlung als damalen geschehen vorgestellt wird, wo das wegen anderer Ursachen abgesendete Dragoner-Commando sich in Ebernburg befunden hat.

§. LXXXII.

wie solches von Seiten des Freiherrn C. F. v. Sick. selbsten erkannt wird,

Daß übrigens Baden-Durlach von denen ihme zustehenden zwei Fünftheilen einen ganz vollkommen ruhigen Besitz genommen hat, mag denen von Sickingen um so weniger verborgen seyn, als es nicht ohne Vorwissen des Freiherrn Carl

Ferdinands von Sickingen geschehen seyn kann, daß dessen Beamter Förstner sich selbst bei dem Baden-Durlachischen Commissario eingefunden, und zu erkennen gegeben hat, wie, da sein gnädiger Herr denen treffenden Verfügungen nichts ab- oder zuthun könne, er sich des Herrn Marggravens Hochfürstlichen Durchleucht Gnade empfohlen und gebeten haben wolle, nunmehro von Mitherrschaftswegen zu veranlassen, daß die wegen des Kirchenbaues bestrickte Zehenden und Gefälle bei denen zu dem Bauwesen vorgekehrten ernstlichen Anstalten möchten frei gelassen werden.

§. LXXXIII.

Diese Handlung und Anerkänntnis des von Sick. ist später als sein Anerbieten der Besitzübergabe an seine Agnaten,

Ob zu dieser Anerkänntnis des Baden-Durlachischen, die Rechtmäßigkeit des Churpfälzischen Besitzes, voraussetzenden Mitbesitzes, die bis dahin unterlassene Annahme derer von dem von Sickingen seinen Agnaten unterm 31ten April 1767 geschehene Anträge (Beilage GG.) die Ursache gegeben haben, lässet man dahin gestellt seyn. Wann aber Sickingischer Seits abermalen vorgegeben wird, als ob solche Anträge eine Folge der Baden Durlachischen Besitzergreifung gewesen seyen, so lässet man hier die beigefügte Jahre und Tagezeiten allein das Wort sprechen.

§. LXXXIV.

welche bei seinem Leben nicht zu Stande gekommen ist.

Einen Besitz hat Er indessen Denenselben bei seinem Leben nicht eingeräumet. Dann ob Er gleich in der Folge der Zeit, nähmlich unterm 21ten Jänner 1768 dem Kaiserlichen Reichshofrath seine fortwährende Absicht, seinen Agnaten die Compossessionem naturalem einzuraumen, zu erkennen gegeben haben mag, welches man dahin gestellet seyn lassen muß, da die dem Protocollo rerum exhibitarum, bei Verabfassung des Conclusi vom 13 Junius 1768 eingetragene von Sickingische Vorstellung nicht ist mitgetheilet worden, so ist doch dieses ausser allem Zweifel, daß diese vorgehabte Besitzübertragung ein bloser Wunsch derer von Sickingischen Agnaten geblieben ist, nachdeme eines theils Er einen Besitz, welchen Er im Jahr 1750 an Churpfalz abgetreten hatte, an seine Agnaten nicht mehr übertragen konnte, indeme die Wiedereinräumung noch nicht geschehen ware, andern theils die Kaiserliche Reichshofraths-Verordnung auf seine Bitte unterbliebe, und ohnehin sein am 30ten Jenner erfolgter Tod alle weitere Absichten vereitelte.

§. LXXXV.

§. LXXXV.

Gleichwie nun nach demselben Churpfalz und Baden-Durlach es nur noch allein mit denen von Sickingischen Agnaten zu thun hatten, eben damals auch sich in dem einmal erlangten Besitz noch wirklich befanden, die von Sickingen hingegen im Grunde noch keine andere Rechte vor sich hatten, als welche sie aus ihren pactis familiæ herzuleiten vermeineten, also muß wohl einem jeden in die Augen fallen, daß die am 30ten Jänner von dem Notario Schutzbrett, ohne besondere Vollmacht derer von Sickingen, auf Veranlassen des Freiherrn von Frankenstein in deren Nahmen ergriffene Possession für eine blose Ermächtigung anzusehen seye, bei welchen diejenige Rechte anschlagen müssen, welche eine solche heimliche Besitzstörung für unerlaubt erklären, und dem Besitzer das Recht beilegen, sich bei seinem Besitz mit eigener Macht zu handhaben. (a)

Die in deren Nahmen nach jenes Todte am 30 Jan. 1760 anmaslich ergriffene Possession ist also eine blose Störung

§. LXXXVI.

Vergeblich datiren also die von Sickingen ihre Wiedererlangung einer Possessionis naturalis der Herrschaft Ebernburg von diesem Tage, und noch vergeblicher waren die unter dem 14ten Febr. erlassene von Sickingische Patentes, nachdeme alschon unterm 3ten, 6ten und 8ten Febr. sowohl Churpfälzischer als Baden-Durlachischer Seits, blos in Absicht des schon vorhin gehabten nicht aber erst neu zu erlangenden Besitzes, denen Unterthanen die Anzeige geschehen ware, wohin sie nach dem erfolgten Ableben des Freiherrn von Sickingen die Schuldigkeiten zu entrichten, auch in Jurisdictionsfällen, sich zu wenden hätten.

des von Churpfalz und Baden nicht neu-erlangten, sondern rechtl. fortgesetzt. Besitzes,

§. LXXXVII.

Da die Sache sich in diesen Umständen befande, da die von Sickingen keine andere, als eine petitorische Klage anzustellen, Churpfalz und Baden-Durlach aber diese nirgends als an behöriger Gerichtsstelle zu erwarten hatten, so wird wohl niemand mißbilligen, daß diese Chur- und Fürsten in solcher Erwartung, alle diejenige Rechte ausgeübet haben, welche

auf welchem Höchstdiesel. bis auf anderweite Verordnung K. Maj. auf erstat. a. u. Rgutachten zu bestehen befugt sind.

M 2

(a) L. 18. ff. de adquir. vel amitt. possess. heisset es: Si dum in alia parte fundi sum, aliquis clam animo possessoris intraverit, non desiisse illico possidere existimandus sum, facile expulsurus finibus, simul sciero.

welche eine Folge des Eigenthums sind, und welche Sie eben daher, der ergangenen ganz incompetenten Reichshofräthlichen Verfügungen ohngeachtet, in so lange fortzusetzen sich berechtiget erachten, bis Kaiserliche Majestät auf vorgängiges allergehorsamstes Reichsgutachten, denen hiebei vorwaltenden allgemeinen Beschwerden die Reichsgesetzliche abhelfliche Mase allergerechtest werden verschaffet haben.

§. LXXXVIII.

Kurze Wiederhol. und Vorlegung derer Geschichtsumstände, worauf es in der Ebernburger Sache ankommt.

„Wann man indessen dasjenige, was in denen beider„seitigen Schriften circa factum vorgetragen worden ist, „was desfalls die vorgelegte Urkunden deutlich besagen, und „was sich aus deren genauern Betrachtung unwidersprechlich „ergibt, kurz zusammen fasset; so liegen nicht diejenige Sätze, „welche der Gegentheil in dem §. 118 seiner Druckschrift hat „vorbilden wollen, sondern nachfolgende zu hellem Tage:

1mo.) Ist von Seiten Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz der Freiherr Carl Ferdinand von Sickingen im Jahr 1750 auf keine Weise, geschweige mittelst einiger Gewalt genöthiget worden, die dem Churpfälzisch, Sponheimischen und Marggrävlich-Badischen Fideicommisse einverleibte, unter dem Creuznacher Burgfrieden begriffene Herrschaft Ebernburg an höchstersagtes Churhaus abzutreten, sondern berührte Abtretung ist nach vorhergegangener besonderer wohlbedächtlicher Handlung freiwillig geschehen.

2do.) Die in dem Jahre 1482 von Churfürsten Philipp und Pfalzgraven Johann zu Simmern an Schweickharten von Sickingen beschehene Ueberlassung des bis dahin unverpfändeten einen Churfünftels und des an Churpfalz damals verpfändeten einen Sponheimischen Viertheils, so wie die Erweiterung derer Pfandschaftsbedingnisse, in Ansehung derer bis dahin von dem von Sickingen in Amts- und Pfandschaftsweise ingehabten drei übrigen Sponheimischen Fünftheile, haben ohne Genehmigung derer Anherren Sr. Churfürstlichen Durchleucht niemalen bestehen, geschweige Höchstdenenselben ein aus der güldenen Bulle, der Bulle Kaiser Siegmunds und so vielen andern Reichs- und Haus-Satzungen auf Sie geflossenes Recht, durch eine solche nichtige Handlung entzogen werden können.

3tio.)

3tio.) Sothane Nichtigkeit hat durch das im Jahre 1570 errichtete Sickingische Familienfideicommiß nicht geheilet, und diesem Geschlecht dadurch so wenig ein neuer Titel beigeleget, als so vielen Chur- und Fürsten ihre jura quæsita dadurch entzogen werden können; und ob man wohl

4to.) gelten lässet, daß der Freiherr Carl Ferdinand von Sickingen seinen Agnaten nichts habe vergeben können, so muß dannoch

5to.) eben dieses auch von dem der Ritterschaft, während der Pfandschaft von denen Pfandsinhabern wo nicht eingeräumten doch wenigstens zugelassenen Steuerrechte, ja in Ansehung des ursprünglichen auf den Uebertrag eines Churfürstlichen Herrn Agnaten sich gründenden Titels derer von Sickingen, gesagt werden.

6to.) Die von denen von Sickingen am 30ten Jenner 1768 und nachher unternommene gewaltthätige Turbationen in der Churpfälzischen und Sponheimischen Fideicommiß-Herrschaft, mögen von keinen Kräften seyn.

7mo.) Von dem Kaiserlichen Reichshofrath seind die in dem Reichsschluß vom Jahr 1753 vorgeschriebene Wege der Güte nicht versucht,

8vo.) Theils ohne einige, theils ohne förmliche Klage derer von Sickingen mit Macht und Strafgeboten vorgefahren, anbei auf die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 56. und auf die in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. enthaltene Vorschrift, wegen Beobachtung der ersten Instanz keine Rucksicht genommen, und

9no.) der am 1ten März 1760 und 14ten Junius 1762 so dringendlich vorgeschützten Austrägalinstanz und gezeigten Incompetenz des Kaiserlichen Reichshofraths ohngeachtet, gleichwohl von diesem Reichsgericht mit Paritoriis und Mandatis de exequendo verfahren, und

10o.) bei dem immittelst nothgemüßigt zur Hand genommenen Recurs an die allgemeine Reichs-Versammlung, die Executionsverfügungen nur mehr geschärft, und der Eifer, die angefangene Maasregeln durchzusetzen, verdoppelt worden.

Der wichtigste Abschnitt ist nunmehro noch übrig, welcher bestimmet ist, um die jenseitige Einwendungen gegen den ergriffenen Recurs sowohl abzufertigen, als die wahrhaft vorhandene allgemeine Beschwerden, in ihrer wahren Grösse zu schildern.

Fünfter Abschnitt.

Abfertigung derer wider die Statthaftigkeit des in dieser Sache ergriffenen Recurses gemachten Einwendungen, und der vermeintlichen Rechtmäßigkeit der Hülfs-Vollstreckung.

§. LXXXIX.

Bei einem Recurs kommet es darauf an: ob ein wahres Gravamen commune vorhanden seye?

Man ist beiderseits darin einverstanden, daß bei Ergreifung eines Recurses es auf die Frage ankomme: Ob ein wahres Gravamen commune vorhanden seye? Dieses kann man demnach als eine Wahrheit voraussetzen.

So gewiß aber dieses ist, so sehr bemühet ist der gegentheilige Herr Verfasser eines theils den ächten Begrif gemeiner Beschwerden zu verdunklen, und alles dasjenige zu privat-Beschwerden zu machen, was von gesammten Reichsständen schon vorlängst vor ein Gravamen commune omnium S. R. I. statuum, ist erkannt worden; anderntheils die Erkänntnis: ob etwas für eine gemeine Beschwerde zu achten oder nicht? der Willkühr desjenigen Gerichts zu untergeben, gegen welches die angebrachten Beschwerden eigentlich gerichtet sind.

§. XC.

d. i. ein solches, wodurch allen Reichsständen ein Nachtheil zugehet.

Um diese Verwirrung zu entwickeln, ist es nöthig, dahier einige unbestrittene Wahrheiten vorauszusetzen. Unbestritten ist es zuvorderst, daß eine allgemeine Beschwerde diejenige seye, aus welcher allen hohen Reichsständen ein Nachtheil zugehet.

§. XCI.

Dieses geschiehet entweder unmittelbar, z. E. durch einen Eingrif in die Reichsständische Comitial-Rechte.

Daß dieses unmittelbar oder mittelbar geschehen könne, verstehet sich eben so von selbsten, wie der Begrif dieser Eintheilung ausser allem Zweifel beruhet. Offenbar ist eine Beschwerde für unmittelbar zu achten, wann in das Reichsständische Recht der Mitwirkung, bei Verabfassung neuer und Erläuterung alter Reichssatzungen ein Eingrif geschiehet. Wann aus allgemeinen- denen Reichsgesetzen und Gewohnheiten entgegen stehenden Grundsätzen alle einzelne Fälle entschieden, somit die Reichssatzungen abgewandelt werden. (a)

§. XCII.

(a) Der verstorbene Reichshofrath Freiherr von Senckenberg, welcher gleichwohl einen so beträchtlichen Antheil an denen Erkänntnissen in der Ebernburger Sache genommen hat, drücket sich in diss. *de Recursu ad*

§. XCII.

Eine allgemeine Beschwerde aber ist alsdann mittelbar (per consequentiam) vorhanden, wann in einer privat-Justizsache diejenige Rechte und Freiheiten, welche einzelnen Ständen, vermöge allgemeiner Reichssatzungen zustehen, übergangen, oder gar entzogen werden.

oder mittelbar und dieses auf vielerlei Art.

Die Uebergehung eines Privilegii primæ Instantiæ & Austrægarum pfleget zum Beispiele erwähnet zu werden. Und wirklich fället einem jeden hohen Reichsstande in die Augen, daß es hier nicht sowohl um das Recht eines einzelnen Standes, als vielmehr um die Befolgung der denen Reichsgerichten vorgeschriebenen Kaiserlichen allerhöchsten Wahlcapitulation, und um die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens zu thun ist, wann solcher (b) verordnet: in Aulico non minus quam in Cameræ Imperialis Judicio Privilegium primæ Instantiæ, Austrægarum &c. Statibus Imperii illibata sunto.

Die merkwürdigsten Beispiele hiervon sind 1) die Uebergehung der Austrägal-Instanz.

§. XCIII.

Werden die unter einigen Ständen aufgerichtete Erbeinigungen und Erbverbrüderungen, auch alte denen Reichsgesetzen gemäße Haussatzungen, sogar solche, welche von Kaiserlicher Majestät mit Zuziehung sammtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände, seind errichtet und bestätiget worden, angetastet, (c) so erkennet jedermann, daß es hier abermalen um die Befolgung der Kaiserlichen Wahlcapitulation, (d) welche solchen eine ewige Sicherheit verheiset, zu thun ist. (e)

2) die Handansetzung derer in denen Reichssatzungen bestätigten R. St. Privilegien.

N 2 Aus

---

ad Comitia Universa §. 13. hierüber also aus: Is, qui ex ratione generali, quæ legibus aut consuetudinibus contraria est, causam aliquam decidit, potestati legislatoriæ quæ in toto Imperio Comitio competit, quodammodo vim facit.

(b) Articul. V. §. 56.

(c) Die in dieser Sache einschlagende güldene Bulle Kaiser Siegmunds von dem Jahre 1434 ist hiervon ein merkwürdiges Beispiel. Die übrige Churpfälzische, Marggrävlich-Badische und Sponheimische Haussatzungen zu geschweigen.

(d) Artic. I. §. 9.

(e) Der denen Recursen ansonsten nicht geneigte berühmte Göttingische Rechtslehrer PÜTTER schreibet hierüber in introduct. in rem judiciariam Imp. P. I. lib. II. sect. II. cap. 12. §. 494. folgendes: Nunquam ideo

3) die Verwirrung des Possessorii u. Petitorii,

Aus gleichem Grunde wird die Verwirrung des Petitorii und Possessorii anhero gerechnet, wann ein höchstes Reichsgericht dasjenige, was in das eine gehöret, in das andere mischet, und seine Befügungen zur Beschwerde derer Stände darnach bemisset, weil dieses die Abwandlung der allen Ständen zu gut beliebten rechtlichen Ordnung unterstellet. (a)

§. XCIV.

4) der Mißbrauch derer Rescripten u. Mandaten und so w.

welche von der allgem. Reichsversammlung überhaupt Anno 1664. 1704 u. 1709

Durch ein Rescript und ein Mandat in Fällen, wo es nach denen Reichssatzungen nicht statt hat, wird eine Parthie beschweret; Es ist aber schon vorlängstens von dem ganzen Reiche die Erkennung derer Rescripte in denen Sachen, welche ad viam simplicis querelæ gehören, als eine gemeine Beschwerde sämmtlicher Reichsstände angesehen worden. Man darf nur die über die perpetuirliche Wahlcapitulation in denen Jahren 1665 u. f. gepflogene Berathschlagungen und die endlich beliebte Fassung des in die folgende allergnädigst genehmigte Capitulationen eingeflossenen XVIIIten Artickels einsehen, um hiervon die vollkommenste Ueberzeugung zu erhalten. (b)

Beil. XLII.

Das unter der Zahl XLII hier beigehende Reichsgutachten in der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Busecker Thals-Sache, leget von denen Gesinnungen gesammter höchst und hoher Reichsstände, nach welchem dieselbe die Erkennung solcher Mandate mit Uebergehung derer Austräge in einzelnen Rechtsfällen für eine allgemeine Beschwerde des ganzen Reichs an-

---

ideo recursum ad comitia admittendum esse censuerim, nisi tum *jus quo recurrens nititur*, sive ex Lege, sive ex observantia, sive *ex pacto Domus quæsitum*, cet. tum *factum* seu judicatum supremi alterutrius judicii contrarium adeo utrumque *indubium* & manifestum sit ut nulla cognitione facti indigeat sed ex sola juris illius atque judicati hujus comparatione in oculos incurrat directa legum transgressio. E. g. *si in causa ordinaria decernatur citatio contra principem præterita ejus Austrægali instantia &c.* patriot. Abbildung, §. 255. p. 113. Quo casu nullum recte statuit legislator quidquid supremum judicium peregit, idque ad melius custodiendas Leges recte adigit.

(a) Abhandlung vom Recurs in Justizsachen, §. VII. in Königs select. jur. publ. noviss. P. XIV. p. 349.

(b) Siehe die Handlungen hierüber in Henniges *meditat. ad Instr. pac. specim.* VII. p. 979. seqq. usque p. 1257.

ansehen, ein unverwerfliches Zeugnis ab. Und daß die nur gedachte Erkennung derer Mandate mit Uebergehung derer Austräge, in denen Ritterschaftlichen Rechtsangelegenheiten, insbesondere von gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen-Reichs für gemein beschwerlich ist erkant worden, besagt das Conclusum trium Collegiorum imperii vom 4. Junii 1704. (Beilage XXVII). Wahr ist es Kaiserliche Majestät haben diesen Reichsgutachten Ihre allerhöchste Bestätigung noch nicht beigelegt. Allein vermuthlich ist solches der Ursachen unterblieben, weil die besondere Gegenstände worüber solche seind ertheilt worden, nachmals ihre gänzlich vergnügliche Erledigung, durch die mit Kaiserlichem allerhöchstem Beifall erfolgte gütliche Auskunft erhalten haben. Indessen seind solche allgemeine Reichsgutachten, die zuverläßigste Zeugen von denen allzeit gleichförmigen Gesinnungen sämtlicher höchster und hoher Reichsstände. Solten wohl die Dermalige um die Aufrechthaltung Ihrer Reichsständischen Vorrechte weniger bekümmert seyn, als Ihro in Gott ruhende Vorfahren, in denen Jahren 1665. 1704. und 1709. gewesen seind. Wer wollte dieses glauben?

§. XCV.

Von denen Gesinnungen derer alt weltlichen Reichsfürsten zeugen deren bei der Wahl Kaiser Carls den VII. Majestät glorwürdigsten Andenkens, im Jahre 1741. übergebene Erinnerungen, (a) nach deren 34. und 35sten Puncten sie damalen angestanden haben: von dem alten Reichsfürsten-Stande 1742.

„ Den Mißbrauch des Mandats und Rescripts Processes
„ abzustellen, auch zu dem Ende zu veranlassen, daß
„ über die Interpretation der in der Reichs-Cammerge-
„ richts Ordnung enthaltenen vier Fälle ein Reichsgut-
„ achten erfordert werde.

§. XCVI.

Verlanget man noch mehrere Beweise, daß die Uebergehung derer Austräge in einzelnen Rechtsfällen, und der Mißbrauch derer Mandate und Rescripte in Fällen, wo solche nach denen Reichssatzungen nicht statt finden, für allgemeine Beschwer- auch noch vorher von Churfürsten, Fürsten und Ständen A.C. a.1664 und 1666.

O

(a) Mosers Wahlcapitulation Kaiserlicher Majestät Carls des VII. in den Beilagen pag. 49.

schwerden seind geachtet worden, so geben die Reichshandlungen deren unzähliche an die Hand.

Insbesondere aber verdienet das an Kaiserliche Majestät, wegen derer Gebrechen des Kaiserliche Reichshofraths aberlassene Schreiben vieler angesehenen Reichsstände vom 18. Novemb. 1666. (a) dahier eine vorzügliche Aufmerksamkeit, gestalten von diesen als eine dem Instrumento pacis, Reichsabschieden und der Kaiserlichen Wahlcapitulation entgegen laufende unleidentliche allgemeine Beschwerde geachtet worden ist, daß

„ der Stände privilegirte Instanzien und Austräge nicht
„ allemahl in Consideration genommen, sondern derselben
„ ben ungeachtet also fort Citationen, Mandata, Inhi-
„ bitionen, Executionen ꝛc. angeordnet, und dadurch
„ denen Ständen des Reichs in viele Wege schwere Prä-
„ iudicia verursachet werden.

Und schon vorher waren in denen unterm 10 Aug. 1664 dictirten Erinnerungen derer Evangelischen Stände über die Reichshofraths Ordnung vom Jahre 1654. (b) die merkwürdige Stellen eingeflossen, nach welchen als ein

Gravamen commune wider den zweyten Titel geahndet wurde, daß

5) Chürfürsten, Fürsten und Stände mehrmalig wider ihre Privilegien und primam instantiam mit Mandaten, Commißionen und d. g. gravirt worden.

und ad Tit. V.

Daß ehe die Parthei genugsam gehöret und des Gegentheils Producta communiciret worden, man executive verfahre.

als wahrhaft allgemeine Beschwerden seind erkannt worden.

Was nun von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen conjunctim, dem alten Fürstenstande auch mehreren andern Churfürsten, Fürsten und Ständen vor 100. vor 60. und vor 30. Jahren für ein Gravamen commune ist angesehen worden, das wird es so oft seyn, und bleiben, als hierinnfalls der Weeg derer Gesetze von einem höchsten Reichsgericht abgewandelt wird.

§. XCVII.

(a) Henniges medit. ad Instrum. pacis spec. V. Mantiss. II. p. 761.

(b) Henniges *meditat. ad Instrum. pacis*, specim. V. Mantiss. 2. p. 780. und 787.

§. XCVII.

Wie leicht ist es aber, daß ein Zweifel entstehet: ob ein *Gravamen commune* vorhanden seye oder nicht? und dieses ist die zweite Frage wo der Gegentheil dem Kaiserlichen Reichshofrathe eine unumschränckte Willkühr zueignet, wann er demselben das Recht beileget mit gänzlicher Uebergehung des Recurses mit Hülfsgebotten zu verfahren.

Die Frage: ob ein *gravamen commune* vorhanden seye oder nicht?

Freilich hat Er hierinne den eigenen Vorgriff des Kayserlichen Reichshofraths für sich, da derselbe dem Concluso vom 26. Jänner laufenden Jahres die bedenkliche Worte hat einfließen lassen: daß mit der Execution ohne Rucksicht auf den Churpfälzischer Seits genommenen unstatthaften Recurs verfahren werde solle.

hat nicht der Kais. Reichshofrath

§. XCVIII.

Allein! in dem dießeitigen vertheidigten Grund des Recurses ist allschon zur Genüge bemerkt worden, welchergestalten von Kaiserl. Majestät denen Ständen auf das heiligste zugesichert worden ist, daß ihre Gravamina auf dem Reichstage zur ungehinderten Proposition und Deliberation kommen sollen. Es ist ferner daselbsten bemerket worden, daß mit dem vorgesetzten Recht derer Stände ihre Beschwerden an die Reichsversammlung zu bringen, und bey der in dem Westphälischen Frieden gegründeten Befugnis derer Reichsstände darüber zu rathschlagen, die Fortsetzung executivischer Verfügungeu nicht bestehen könne. Diese Satzungen seind allzu klar, als daß Sie von denen höchst und hohen Reichsständen, zu deren Schutz solche seind errichtet, und von Kaiserlicher Majestät allergnädigst angenommen und bestätiget worden, sollten miskannt werden.

sondern das versammlete Reich zu entscheiden.

§. XCIX.

Was ein berühmter Lehrer des Teutschen Staatsrechts (a) von diesem Gegenstande mit wenigen Worten schreibt, vertritt die Stelle einer ganzen Ausführung. *Utrum* drücket Er sich aus, *Gravamen ad Comitia delatum, gravaminis*

Der Grund dieser hohen Zuständigkeit der allgemein. Rechtsversamm-

(a) GEORG. LUDOV. BOEHMER, *de Grav. Communi S. R. J. Statuum* §. 18.

lung, ist unter andern Reichssatzungen

minis communis similitudinem tantum prae se ferat, an veri nominis gravamen Commune sit, quaestio est non minus Comitialis, procerum Imperii suffragiis dirimenda, ac ipsa gravaminis causa. Penes quem enim est ipsius causae cognitio, penes eundem est definire ea, quibus itur ad cognitionem; eodem omnino modo, quo jus determinandi remedia penes eum est, cujus est jus ad finem. Et perinde omnino esset, jus liberi suffragii in discutiendo gravamine communi ad alterius arbitium adstringere, ac ad opinionem alterius revocare determinationem ejus, an & quale gravamen ad Comitiorum Consultationem sit referendum? *Judicium de eo statuum Imperii esse, agnoscit Imperator, pacto publico spondens se non prohibiturum, quo minus gravamina ad consultationem comitialem deferantur.*

die Kaiserliche allerhöchste Wahl-Capitulation.

§. C.

Die Gegenseits hierwieder erregte Zweifel

Diejenige Zweifel, welche der Freiherrlich von Sickingische Herr Schriftsteller in seiner Druckschrift (vom §. 171-181) hierwieder einzustreuen sich angelegen seyn lässet; sein Bestreben den von dem Kaiserlichen Reichshofrathe durch die Verfügung vom 26. Jänner 1770. der Reichstägigen Berathschlagung allschon beschehenen Vorgrif zu entschuldigen, auch dessen weiter zu erwartende executivische Vorschritte zum voraus zu rechtfertigen, verdienen dahier um deswillen keine ausführliche Widerlegung, weilen eines theils dahier die klare Reichssatzungen mit Umgehung aller privat Interpretation die vollkommenste Anwendung finden, anderntheils alle nur mögliche zur Entschuldigung jenen Vorgrifs gereichende Einstreuungen, in der disseitigen dem ritterschaftlichen neusten pro Memoria entgegen gesetzten Druckschrift, unter dem Titel Statthaftigkeit des Recurses in vollem Lichte auf das vollkommenste seind wiederleget, und die auch hieraus erwachsene allgemeine Beschwerden sämtlicher des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, ganz unwiedersprechlich bewähret worden.

seind in der diess. Druckschrift: Statthaftigkeit des Recurses beantwortet,

§. CI.

und eben daselbst dasjenige abgefertiget was die Reichs-Rittersch. insonderheit angehet.

Eben daselbst seind auch diejenige gemeine Beschwerden, welche aus denen zu Gunsten der Reichsritterschaft erlassenen Verfügungen des Kaiserlichen Reichshofraths in der Hauptsache entstanden seind, erwogen, und gegen die dem vertheidigten Grund des Recurses zur Seite gesetzte Anmerkungen

kungen gerechtfertiget worden. Dahier lässet man demnach solche dermalen ausgesetzt seyn, und erwäget nur diejenige, welche das Verfahren zu Gunsten derer Freiherren von Sickingen zum Gegenstande haben.

§. CII.

Diesseits hat man nun solche nach denen unter deren Nahmen vorliegenden gedoppelten Klagen in zwo Classen eingetheilet, wovon die erste die Verantwortung und Bitte des Freiherrn Carl Ferdinands von Sickingen, die andere aber die Intervention derer Freiherrlich von Sickingischen Agnaten zum Gegenstande hat.

Die aus dem Reichshofr. Verfahren zu Gunsten derer von Sickingen entspringende allgemeine Beschwerden theilen sich in zwo Classen.

§. CIII.

In Ansehung des ersten hat man vier Hauptbeschwerden angezeigt, welche man

A. in Betref des Frherrn Carl Ferdin v. Sickinger.

a) in dessen Aufmahnung zur Contravention gegen den von ihm feierlichst eingegangenen Vergleich,

b) in Veranlassung einer ausser dem gewiß nicht erschienenen Klage,

c) in Uebergehung der bei einer solchen nothwendig eintrettenden Reichsständischen ersten Instanz und

d) in Erkennung eines Machtgebots, wie das Rescript vom 4ten Junius 1760 ist,

gesetzet und begründet hat.

§. CIV.

Kurzer Inhalt der von Sickingischen Einwendungen dagegen.

Um von der Richtigkeit aller dieser vier gemeinen Beschwerden in ihrem ganzen Umfange überzeugt zu seyn, darf man nur die von Sickingische Ablehnung derselben mit Aufmerksamkeit erwägen. „Nicht nur wird jenseits eingestanden „daß der Kaiserliche Reichshofrath den am 19ten Junius „1750 mit dem von Sickingen errichteten Ablösungs-Ver„trag, ohne dessen oder seiner Agnaten Anrufen von Amts„wegen virtualiter als nichtig cassirt, und alles in den Stand, „wie es vor dem gedachten Vergleich gewesen, herzustellen „verordnet habe, sondern es wird auch diesem höchsten Reichs„gericht die Macht zugeschrieben, die von einem Besitzer ei-

„ nes angeblichen Fideicommisses ohne Vorwissen seiner Ag-
„ naten vollbrachte Handlung, kurzum zu cassiren und aufzu-
„ heben. (§. 145.)

§. CV.

Solche gründen sich hauptsächlich auf das dem Kais. Reichshofrath zugeeignete Verfahren ex officio.

Ja er gehet noch weiter, und suchet zu behaupten, „daß
„ die von dem von Sickingen, nach abgeforderter Verantwor-
„ tung, eingebrachte Vorstellung und Bitte promanutenendo se
„ in immunitatibus & juribus suis & annullando puncta prae-
„ liminaria vi inita ac injuste extorta keinesweges als eine
„ Klage anzusehen seye, (§. 149.) und ob Er wohl die Bitte
„ um Aufhebung der an Ihm verübten Churpfälzischen Ge-
„ waltthaten beigefüget, solches doch nicht per modum
„ actionis geschehen, und daher weder von einer petitorischen
„ noch possessorischen Klage, weder von einer querela nullita-
„ tis noch von einem remedio possessorio die Frage gewesen
„ seye, (§. 151.) sondern der Kaiserliche Reichshofrath
„ auf erhaltene Nachricht von der nichtigen Handlung schlech-
„ terdings aus Obristrichterlicher Authorität, Macht und Ob-
„ liegenheit verfahren habe (§. 145 und 152.) demnach von
„ Beobachtung der Austrägal-Instanz kein Gedanke gewesen
„ seye (§. 151. und 153).

§. CVI.

Ein Umstand welcher das gravamen commune anstatt solches zu heben annoch erschweret!

Daß der Kaiserliche Reichshofrath den von Sickingen zur Contravention gegen sein feyerliches Versprechen aufgemahnet, daß derselbe hierdurch eine auserdeme nicht erschienene Klage eingebracht, und daß hierauf mit Uebergehung der Reichsständischen ersten Instanz, Macht- und Strafgebote seyen erkannt worden, das ist alles, was man bisanhero als ein Beispiel der von einem höchsten Reichsgerichte zur allgemeinen Reichsbeschwerde angenommen- und angewendeten, mit denen Worten und dem Sinne derer Reichssatzungen nicht bestehenden Grundsätzen, dargestellet hat. Hier erscheinet aber eine Vertheidigung, welche in der That alle diese Beschwerden nicht nur einräumet, sondern solche auch noch auf einen solchen Grad erhöhet, daß bei deren näheren Aufklärung Worte und Gedanken weichen.

§. CVII.

Die Aufhebung eines Contracts

Ein Contract eines Churfürsten mit einem für seine Person unmittelbaren in freyer Verwaltung seines Vermögens

gens gestandenen Rittergliede wird von Amtswegen aufgehoben! ohne Klage ist nichtig

Kaiserliche Majestät versprechen allergnädigst (a) nicht zugestatten daß denen Reichsständen wider die Reichsgesetze, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.

Ob ein Pactum rechtmäßig und verbindlich, oder nicht verbindlich seye? ist eine Sache derer Partheien. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter (b), und verfähret ein Richter gleichwohl ohne eine Klage zu erwarten, so ist vorerst seine Erkänntniß unheilbar nichtig (c). Hiernächst setzet Er sich auch dadurch selbst an die Stelle der Parthei. Dann schon in denen Römischen Rechten hat es seinen unwidersprechlichen Grund: in caussis privatorum judex officium suum non impertitur nisi imploratus (d). und der Richter setzet sich dadurch an die Stelle ner Parthei

§. CVIII.

Sollen die höchste Reichsgerichte nach Vorschrift derer Reichssatzungen und der Kaiserlichen allerhöchsten Wahlcapitulation auf Anrufen derer Partheien mit Mandaten und Rescripten an sich halten, und solche nicht ohne dringende in denen Reichssatzungen gegründete Ursachen erkennen, wie mag erst eine Erkenntniß ex officio bestehen, wo weder von einem vergangenen noch einem besorglichen Landfriedensbruche oder einem andern Verbrechen die Frage wäre. Werden dagegen gar ex officio mandata u. rescripta erkannt,

Und werden wohl sämtliche höchst und hohe Reichsstände ein solches Verfahren gegen sich als recht und gesetzmäßig gelten lassen? so entstehet daraus ein wahrhaftes gravamen commune Omnium S. R. I. S.

P 2 Heute

(a) W. C. art. I. §. 8.

(b) Hert. de paroemiis juris Lib. I. par. XVI. §. 2. Op. Tom. III. p. 278.

(c) Reichs Absch. vom Jahr 1654. §. 122. Conc. der C. G. Ordnung P. II. Tit. 31. §. 13. Estor. Gem. und Reichsproceß §. 1077. 1291. und 1080. b. not. V. u. a. m.

(d) L. 4. §. 8. *ff. de damno infecto:* sine actione enim nemo ex periri potest *L. 6. §. f. ff. de negot. gestis*, nec judex ubi ea deficit officium suum impertiri debet Mevius P. I. dec. 97. n. 4. P. II. dec. 245. n. 2.

Heute schliesen Sie einen Contract. Ein dritter zeiget nach Verfluß von acht Jahren bei einem Reichsgerichte nur dieses an, wie dem äuserlichen Vernehmen nach ein solcher Contract geschlossen worden seye, ohne dessen Inhalt, geschweige dessen Bewegursachen ausführlich zu melden.

Werden sie sich gefallen lassen, daß ohne Klage, ohne Sie nur mit Ihren Einreden zu hören, ohne nach einem förmlichen Beweiß oder Gegenbeweise zu fragen Ihr Mitcontrahent zur Verantwortung gezogen, Ihme die Gelebung verboten, und Ihnen alles in den vorigen Stand herzustellen befohlen werde?

Dann dieses ist der Fall, worinne Sich die recurrirende Chur- und Fürsten befinden.

§. CIX.

Kaiserliche Majest. mißbilligen ein solches Verfahren.

Kaiserlicher Majestät allergerechteste Gesinnungen seind wenigstens hiervon weit entfernet, wann Allerhöchstdieselben im Art. XVI. §. 16. Dero theuresten Wahlcapitulation die Zusage thun, daß diejenige Urtheile zur Vollstreckung gebracht werden sollen, welche a) in judicio contradictorio, b) prævia caussæ cognitione und c) ordentlicher Weise ergangen seind. Dann eben hierdurch mißbilligen Allerhöchstdieselben zugleich alles Verfahren, welches in Reichsständischen Rechtssachen, a) nicht in contradictorio, sondern anmaßlich ex officio, mithin b) absque caussæ cognitione, und c) nicht ordentlicher Weise mit Beobachtung der Klage, und der Instanz des Beklagten ergangen ist.

§. CX.

Durch eine gleichwol solcher allerhöchsten Willens Meinung entgegen verhängte Execution.

Suchet nun gleichwol ein höchstes Reichsgericht solches nichtige in der belobtesten Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. ohnehin aufgehobenes Verfahren dieser ausdrücklichen Kaiserlichen allerhöchsten Willensmeinung und der weiteren allermildesten Zusage Art. XXI. §. 5. gerade entgegen, so gar ohne Rücksicht auf den an Kaiserliche Majestät und das gesamte Reich genommenen, zur Proposition vorlängst bereiteten Recurs, mit denen strengsten Executionen durchzusetzen, so wird es einzig und allein darauf ankommen: ob sämtliche höchst und hohe Reichsstände gut finden werden, diese Handlungsweise

zum allgemeinen Gesetze erwachsen, und solches so wohl dermalen als künftig wider Sich vollstrecken zu lassen; Allermassen wol keiner Höchst- und Hochderoselben wider ein solches Verfahren seiner Zeit einen andern Freybrief als die heiligste Reichssatzungen in eben der Form aufzuweisen hat, wie die recurrirende Chur- und Fürsten solche dermalen für sich anzuziehen, zugleich aber deren Ueberschreitung patriotisch zu beklagen Ursache haben.

§. CXI.

Sonder allen Zweifel wird hierbei unter Kaiserlicher Majestät allerhöchstem Beifalle ein allgemeines Nein gehöret werden. Hierdurch ist aber alsdann der Grund derer in solchem Betref angezeigten allgemeinen Beschwerden hinlänglich gerechtfertiget. Wie dann in solcher Mase sämtliche recurrirende Chur- und Fürsten keinen Umgang nehmen können, sich dasjenige eigen zu machen, was ein gelehrter Schriftsteller (a) über derlei Reichsgerichtliche Vorschritte und den daraus entspringenden Grund des Recurses geschrieben hat: „ Factum omne moribus legibusque contrarium, quod in hac „ vel alia caussa in iudicium imperii deducta apparuit, & re- „ cursui ansam dedit, non exponitur tanquam privata querela, „ sed in exemplum modo subjicitur, quo judices imperii (*ex officio* procedentes) „ ab officio recessisse aliis constet, idque „ ipsum in summam reipublicæ perniciem verti posse mone- „ tur, aut collapsuras sensim res imperii, nisi illi remedium „ quæratur.

wird die wahrhaft allgemeine Beschwerde auf das höchste getrieben.

§. CXII.

Doch der gegenseitige Herr Verfasser suchet (§. 150.) noch darin einen besondern Grund zur Vertheidigung des Reichshofräthlichen Verfahrens ex officio, weil durch den am 19ten Junius 1750 errichteten nichtigen Vergleich eine unmittelbare Reichsherrschaft zu einer mittelbaren hätte gemacht, und der Churpfälzischen Landeshoheit, mit Aufhebung des ritterschaftlichen Besteurungsrechts, als eines Kaiserlichen Reservats unterworfen werden sollen.

Allein, abermalen ist dieses eine Vertheidigung, welche die wirklich vorliegende allgemeine Beschwerde vergrössert. Ja, da in denen ritterschaftlichen Druckschriften behauptet wird, daß Ihr Besteurungsrecht mit dem Rechte derer Frei- herren

Der neue Grund zu Rechtfertig. des Verfahr. ex officio aus der Verwandlung einer mittelbaren Reichs- in eine mediat Herrschaft, erschweret abermalen das Gravamen commune.

(a) Auctor Comment. de recursu ad comitia in append. ad Estoris tr. *de jure principum* vom Fürstenrecht.

herren von Sickingen keine Gemeinschaft habe, und eins ohne das andere füglich bestehen könne, (a) so lässet man dasjenige, was im Nahmen derer Freiherren von Sickingen von dem Ritterschaftlichen Steuerrechte, als einem Kaiserlichen Reservat, dahier vorgetragen wird, an seinen Ort ausgestellet seyn, und beschäftiget sich noch einen Augenblick mit dem neu angebrachten Grund der angeblichen Richtigkeit des Uebertrags einer unmittelbaren Reichsherrschaft an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, und der hieraus erwachsen seyn sollenden Befugnis zu einem Verfahren ex officio.

indeme solcher über alle Gesetze und Herkommen hinausgehet,

Bis auf den heutigen Tag ist dieses das erstemal, daß jener Grundsatz gehöret wird. Vorhin ist in Ansehung ursprünglich ritterschaftlicher gänzlich eigenthumlicher Güter bei vorkommenden Veräuserungsfällen noch nichts anders, als das denen Kaiserlichen Gnadenbriefen gemäse dreijährige Auslösungsrecht gefordert worden. (b)

Hier soll aber nunmehr die Wiederlösung einer, dem gegenseitigen einzigen Wunsche nach, auf Wiederkauf an ein Ritterglied gekommenen reichsständischen Herrschaft, der Ursachen an sich nichtig, und das Reichshofräthliche Verfahren begründet seyn, weil ein unmittelbares Land dadurch zu einem mittelbaren gemacht und der Reichsständischen Landeshoheit unterworfen würde.

und denen Kais. allerh. Reichsväterlichen Gesinnungen entgegen ist.

Seind dann nicht Kaiserliche Majestät eben sowohl das unmittelbare allerverehrungswürdigste Oberhaupt derer höchst und hohen Reichsstände, als derer Reichsritterschaften und deren Glieder? und finden sich nicht die Unterthanen beider gegen Allerhöchst Dieselben durchaus in gleichem Verhältnisse.

Umfassen Kaiserliche Majestät nicht beide mit gleicher Reichsväterlichen Zuneigung, da Allerhöchst Dieselben bei allen, denen hohen Reichsständen bestätigten Schutz, Freiheiten und Rechten, die Reichsritterschaft keineswegs vorzuziehen, sondern solche nur mit einzuschliesen allergnädigst geruhen. Hat man wohl je in dem Reiche erhöret, daß ein Reichsgericht von Amtswegen einen Contract, wodurch ein Reichsständisches

---

(a) Ritterschaftl. neuestes Pro memoria ad §. XXX. und XXXVII.
(b) S. den Gnadenbrief in Burgermeisters cod. diplom. equestr. Part. IV. p. 1064 Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft. Part. II. p. 244. seqq.

sches Gut an ein Ritterglied gediehen ist, von Amtswegen vernichtet hätte? Wäre ein solches Verfahren Gesetzmäsig, so würde von einem höchsten Reichsgerichte mit besserem Rechte die Frage zu erwarten gewesen seyn: warum Churpfalz ein der Chur einverleibtes Stück noch nicht eher zurückgefordert habe? Diese Frage unterbleibet aber. Und sie unterbleibet mit Rechte. Ein gleiches hätte aber auch in dem entgegengesetzten Falle zu erwarten gestanden.

§. CXIII.

Einem Rittergliede mag doch in Ansehung seiner Besitzungen nicht mehr Recht gedeyen, als einem Churfürsten des Reichs, in Ansehung der Zubehörungen Seiner Churlande. Man will nicht einmal derer sonderbaren Höchstdenenselben in der güldenen Bulle (a) beigelegten, und in Kaiserlicher Majestät allerhöchsten Wahlcapitulation (b) von neuem ausdrücklich bestätigten hohen Vorrechte, besonders in Erwerbung unmittelbarer Reichslande, Lehne und Güter, einige Erwähnung thun, da nicht sowohl von der Erwerbung neuer als vielmehr von der Erhaltung alter der Chur einverleibter, mithin eben dadurch gleicher Rechte theilhaftig gewordener Zubehörungen derselben, (S. oben §. XI.) und von der Ausübung einer gleich durchgehenden Gerechtigkeit die Frage ist. (c)

Nach diesem können einem Rittergliede nicht mehrere Rechte angedeihen als einem Churfürsten.

Eines mit dem andern müßte aber zu Grunde gehen, wann diejenige Verordnungen ihre Kraft behalten sollten, welche ohne mindeste Rücksicht auf die in der güldnen Bulle bestätigte Churfürstliche hohe Vorrechte, ohne Achtung auf die allgemeine Reichsständische hohe Gerechtsame und Instanz, selbst mit Beiseitsetzung der einem jeden privato gebührenden Gerechtigkeit, (§. CVII.) und zwar Anfangs nur mittelst Aufrufung des Freiherrn Carl Ferdinands von Sickingen ausgeflossen seind.

Die Gerechtigkeit muß gleich seyn. Dieses ist aber bei der Verfügung vom 30 Apr. 1759 in Ansehung des C. F. v. Sick. nicht beobachtet worden.

§. CXIV.

Nur gedachter Freiherr von Sickingen hat indessen die Schuld der Natur bezahlet.

Und, wollte GOtt! daß alle diejenige Beschwerden, welche die hohe recurrirende Chur- und Fürsten dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten Reiche, in Ansehung dessen

Da die zu Gunsten der Ritterschaft und des von Sick.ergang. Verord. in der Folge

(a) A. B. tit. III. und tit. X.
(b) Wahlcapitulation Art. III. §. 4.
(c) A. B. tit. 25.

auch B. auf dessen Agnat. erstreckt werden, dessen Person vorzulegen sich gemüssiget gesehen haben, mit Ihme in das Grab einer ewigen Vergessenheit hätten versenket werden mögen. Da aber die nur berührte Verfügungen auch auf seine Agnaten, welche doch weder einiges Recht noch Besitz von Ihm ererbet zu haben bekennen, sondern sich aus eigenem Rechte darstellen, erstrecket, und zu deren Gunsten mit einem Hülfsgebot nach dem andern vorgefahren wird, so sehen höchstgedachte Chur- und Fürsten Sich leider in die unangenehme Nothwendigkeit versetzet, die Beurtheilung derer angezeigten gemeinen Beschwerden noch fernerhin dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten Reiche anheim zu stellen.

§. CXV.

so seind die daher rührende besondere und allgemeine Beschwerden

In denen bisherigen Druckschriften hat man solche die von Sickingische Agnaten betreffenden Beschwerde darinne gesetzet, daß a) vorhin gedachtes Machtgebot vom 4ten Junius 1760 auf ihre petitorische Klage erstrecket, b) beregte Klage unmittelbar angenommen, mithin c) auch bei diesen die Rucksicht auf die Austräge ist unterlassen worden.

§. CXVI.

um so mehr ausser allem Zweifel,

Wer sich die Mühe nehmen will, die diesseitige Gründe selbst nach dem jenseitigen kurzen Auszuge (§.156.) zu prüfen, der wird von deren Richtigkeit noch heute eben so überzeugt werden, als er es bei der ersten Einsicht derer diesseitigen Druckschriften sonder allen Zweifel gewesen ist.

als dagegen abermals nichts anders als das Rhofr. Verfahren ex officio eingewendet werden kan;

Der gegenseitige Schriftsteller hat sich auch nicht getrauet nur ein Wort gegen die Wahrheit derer diesseitigen Sätze einzuwenden; Er gehet dannenhero abermalen einen ganz andern Weg, und suchet (§.157.) zu behaupten, daß die gleich auf die Ritterschaftliche Klage am 30ten April 1759 verfügte Aufhebung und Vernichtung der Convention vom 19ten Junius 1759 denen von Sickingischen Agnaten, eben so gut als dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen, zu gutem geschehen seye, und daß ihnen aus gleichem Grunde wie diesem die ohne ihr Bitten und Gesuch unterm 4ten Junius 1760 abermalen von Amtswegen erlassene Verordnung zu statten komme, solchemnach bei ihrer am 18ten Mai 1761 eingebrachten Intervention, in Gefolge des einmal eingeschlagenen

genen Verfahrens von Amtswegen eine dritte Cassation der oftgedachten Verkommnis eben so überflüßig, als (nach §.158) die Zurückweisung ihrer Klage an die Austräge ohnstatthaft gewesen seye.

§. CXVII.

Ein solches Officium ist nicht vermögend die recurrirenden Chur- und Fürsten an das Petitorium zu verweisen,

Er suchet ferner vorzubilden, daß bei diesem von dem Kaiserlichen Reichshofrathe betretenen Wege es nicht auf die Beschaffenheit der Klage derer von Sickingen angekommen, vielmehr dem Kaiserlichen Reichshofrathe obgelegen seye, über ihre etwaige petitorische Einmischungen von Amtswegen hinauszugehen, (§. 158.) wohingegen es dem succumbirenden höchsten Theil zugekommen seye, das Possessorium ordinarium vel petitorium coram competente zur Hand zu nehmen, wo man alsdann von Austrägen, der rei vindicatione, ingleichem dem Vorzug derer Sponheimischen Grundgesetze vor dem Sickingischen Fideicommiß und andern petitorischen Sachen hatte sprechen können. (§. 159.)

„ Würde es wohl, rufet er hierüber (§.158.) aus, mit
„ der Obliegenheit eines Richters zu vereinbaren seyn, wann
„ er eine in possessorio durch Mandata & paritorias bereits
„ entschiedene Sache nachhero noch ad forum ordinarium ver-
„ weisen wollte?

§. CXVIII.

und sie dadurch zur allgemeinen, eine Reichstägige Erledignng erfordernden Beschwerde,

Die Beantwortung dieser Frage darf man getrost dem Ausspruche derjenigen überlassen, durch deren Zuthun die Gesetze entstanden sind, welche die Richterliche Gewalt bestimmen, und solcher die nicht zu überschreitende Gränzen anweisen.

§. CXIX.

um ihre theuer erworbene jura Austragarum & primæ instantiæ zu verkürzen.

Sonder Zweifel wird aber dieser hohen Versammlung auch die Frage beifallen: Wer hat dann das höchste Reichsgericht bemächtiget die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen, die Reichs Ritterschaft und deren Glieder, nachdem Ausdruck derer Reichsgesetze, mit eingeschlossen, eingegangene Verträge von Amtswegen aufzuheben, ohne Kläger ein Posses-

sorium summariissimum aufzustellen und zu vollführen, und dessen wohlthätige Wirkungen auf alle diejenige zu verbreiten, welche nur Antheil daran nehmen wollen, ehe die Umstände einer Handlung in judicio contradictorio, cum debita caussæ cognitione, ordentlicher Weise seind geprüft worden? Wer hat bei Errichtung der Cammergerichts-Ordnung, bei Abschliesung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 56., bei Errichtung der perpetuirlichen und Vollziehung der wirklichen Kaiserlichen Wahlcapitulation, wodurch die so theuer erworbene jura Austrægarum & primæ Instantiæ denen Churfürsten, Fürsten und Ständen seind versichert und alle dagegen ergangene Mandata, Rescripta und Paritoriä vernichtet und aufgehoben worden, wohl daran gedacht, daß jemahlen dergleichen Mandata damit solten gerechtfertiget werden, daß ein Reichsgericht Sich zugleich in die Stelle des Richters und der Parthei gesetzet und ein Possessorium ex officio formiret habe.

§. CXX.

Vergeblich will diesem Verfahren, mit der unerfindlichen Reichsritt. Vertretung ihrer Mitglieder eine Farbe angestrichen werden.

Vergeblich wird noch Jenseits (§. 157) einiger Grund in der Klage der Reichs-Ritterschaft und der solcher zustehenden Vertretung ihrer Mitglieder gesuchet, um dem oft gedachten Verfahren ex officio damit eine Farbe anzustreichen.

Dann diese gedachte Ritterschaft erkennet in ihrer Druckschrift schon oben erwähntermasen selbsten, daß Ihr Steuerrecht mit dem Rechte derer von Sickingen in keiner Verbindung stehe, und sie zu deren Gunsten einige Klage zu führen, nicht gedacht habe. (Pro memoria ad §. XXX.) Und ohnehin ist der Satz allzu ausschweifend, daß die Ritchs-Ritterschaft ihre Mitglieder in ihren besonderen Rechtshändeln vertreten dürfe, als daß solcher einige rechtliche Rücksicht verdienen sollte. Die Klagen der Ritterschaft, die dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen in dem Mund gelegte Bitten, und die Intervention derer von Sickingischen Agnaten, waren auch an sich so wohl in dem fundamento agendi als dem Zweck Himmel weit unterschieden.

§. CXXI.

Der angezeigte Misbrauch derer Mandate u. Rescripte bestätiget

Der Mißbrauch derer Mandate und Rescripte bei denen auch wirklich zu unterstellenden petitorischen Klagen derer sämtlichen von Sickingen, darf übrigens nur nochmalen genannt werden, um von der Begründung dieser allgemeinen

Be-

Beschwerde, aus dem oben zur Genüge ausgeführten, die vollständigste Ueberzeugung zu erlangen. — sich hieraus von selbst.

§. CXXII.

Die die Reichsritterschaftl. Klage angehende Beschwerden werden auf deren Vorlegung ausgesetzt.

Und hierbei lässet man es vorjetzo bewenden, da alles dasjenige, was von Seiten derer Freiherren von Sickingen theils mit unzähligen petitionibus principii ihrer nie erwiesenen Vorbildungen einer Nichtigkeit des Vergleichs vom 19 Jun. 1750, theils mit Einmischung des Sie nichts angehenden Ritterschaftlichen Steuer Anspruchs, zu vermeintlicher Widerlegung der disseitigen solchem Anspruche entgegen gesetzten Druckschriften, vorgetragen worden ist, in der besonderen Beantwortung derselben seine Stelle finden muß. Genug, daß in gegenwärtiger schließlichen Vorlegung die Anfangs angezeigte gemeine Beschwerden sich nicht nur ausser allem Zweifel gesetzt befinden, sondern sich auch in einer solchen Gröse darstellen, daß, wann die angezeigte Grundsätze einmal den allgemeinen Beifall gewinnen, wenigstens nicht abgestellet werden solten, alsdann es um alle Reichsständische hohe Rechte und fürnehmlich um Ihre erste Instanz ohne Rettung geschehen seyn, hingegen eine Reichsgerichtliche Willkühr an die Stelle derer Reichssatzungen treten müßte.

Genug daß die aus dem Verfahren zu Gunsten derer v. S. entstandene Beschwerden an vollen Tage sind.

§. CXXIII.

Schlus der gegenwärtigen Schrift in dem allerunterth. Vertrauen auf Kaiserl. Majestät

Unter **Kaiserlicher Majestät** allerhöchstem Schutze seynd, aber diese Ereignisse nicht zu besorgen, und auch in der gegenwärtigen Sache ist an einer ausgiebigen Rettung nicht zu zweiflen, wann solche Allerhöchst Denenselben von der hohen Reichsversammlung dereinst in demjenigen Lichte wird vorgetragen werden, in welcher sich dieselbe wirklich befindet.

§. CXXIV.

und auf das demnächst erwartende u. geziemend erbittende allergehorsamste Reichsgutachten.

Dieses erwartet man von der hohen Erleuchtung sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände, und setzet in Dero ächte Vaterlands- und Gerechtigkeits-Liebe das zuversichtliche Vertrauen, daß Höchst und Hoch Dieselbe denen hierunter unmittelbar betroffenen Chur- und Fürsten mit einem gemeinsamen allergehorsamsten Reichsgutachten an **Kaiserliche Majestät** beiständig erscheinen, eben hierdurch aber so

 wohl

wohl denen allgemeinen Beschwerden, nach dem Beispiel des unter der Zahl XLII. angefügten allgemeinen Reichsgutachtens in der Fürstlich Hessendarmstättischen Buseckerthals Sache, die erforderliche Abhülfe erwircken, als auch denen gegenwärtig mehr als jemalen andringenden thätlichen Fürschritten des in dieser Sache noch zur Zeit incompetenten Reichsgerichts, und dessen incompetenten executivischen Verfügungen, nach eben solchem Reichsgesetzmäsigen Vorgange, den ergiebigsten Einhalt verschaffen werden.

Beilagen

von

Num. XXXVI - XLII.

Beilage XXXVI.

Sicherheits Brief Marggraven Jacobs zu Baden und Graven Friederichs zu Veldenz, für Churfürsten Ludewig zu der Pfalz, über das Churfürstliche Erbfünftheil an der Gravschaft Sponheim, und daß es ewig bei der Pfalz bleiben solle.

(Jahr 1428.)

Wir Jakob, von Gottes Gnaden Marggrave zu Baden und Friederich Grave zu Veldenz, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen allen den, die ihne sehen oder hörent lesen: als die Hochgebohrne Fürstinne Frau Elisabeth von Sponheim, Pfalzgrävinn bey Rhein und Herzoginne in Bayern, Wittibe, vor Zeiten, da sie lebte, dem Hochgebohrnen Fürsten Herren Pfalzgrav Ludewigen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertztruchsässen und Herzogen in Bayern, Unserm lieben Herrn Schwagern und gnädigen Herrn und seinen Erben, Pfalzgraven bey Rhein, die dann nach seinem Tode die Pfalzgravschaft bey Rhein besitzen und innhaben werden, mit Wissen, Willen und Verhängnis des Wohlgebohrnen Unsers lieben Vettern Graven Johannsen von Sponheim, das fünfte Theil an diesen nachgeschriebenen Städten, Vesten und Schlossen, mit Nahmen Creutznach, Burg und Stadt, Ebernburg, Burg und Thale, Gudenburg, Burg und Thale, Armschwang der Vesten, Nuwenburg der Burge, Coppenstein der Burge und Thale, Gemünde Burg und Stadt, und Kirchberg der Stadt mit allen und jeglichen Herrschaften und Burgmannschaften, Marckten, Dörffern, Weilern, hohen und niedern Gerichten, Vogteyen, Zehenden, Zollen, Gelaiten, Gülten Renten, Steuren, Zinsen, Umgelten, Atzungen, Herbergen, Weyhern, Deichen, Mühlen, Mühlstätten, Fischereyen, Nutzen, Fällen, Diensten, Frohndiensten, Büschen, Wildbahnen und Feldern, Wassern, Wasserlaufen, und Weiden, Freveln, Bussen und sonsten allen andern Rechten und Zugehörungen, ob der Erden und unter der Erden, das fünfte Theil daran erblich und ewiglich zu ihren Rechten eigen gegeben und übergeben, und sie auch bey ihrem Leben darinne gesetzt hat, nach des Landes Recht und Gewohnheit, nach Laute und Sage eines Giftbriefs, den die obgenannte Fraue Elisabeth dem vorgenannten Unserm Herrn Hertzog Ludewig und seinen vorgeschriebenen Erben Pfalzgraven bey Rhein, mit ihren und des obgenannten Unsers Vettern Grav Johanns von Sponheim anhangenden Insiegeln versiegelt, darüber gegeben hat.

Als nun der vorgenannt Unser Herr Hertzog Ludewig seinen Willen, Gunst und Verhängnisse darzu gethan und gegeben hat, daß Uns der obgenannt Unser Vetter, Johann Grav von Sponheim, als sein Erben bey seinem Leben in Gemeinschaft bey sich und zu Ihme in seyn Theile, die er noch hat an den obgenannten Vesten, Schlossen, Städten, Märckten, Dörfern, Weylern und Höfen, mit ihren Zugehörungen als vorgeschrieben stehet, gesetzt hat; So versprechen gereden und geloben Wir Marggrav Jakob und Grav Friederich von Veldenz obgenannt, für Uns und

all Unser Erben und Nachkommen, mit guten Treuen an Eidesstatt, daß Wir und dieselben Unser Erben und Nachkommen den obgenannten Unsern Herrn Hertzog Ludewig und seine vorgeschriebene Erben Pfalzgraven bey Rheine, die dann nach seinem Tode die Pfalzgravschaft bey Rhein besitzen, und inne haben werden, bey dem Vorgenannten ihrem fünften Theile der obgedachten Burge, Schlosse, Städte, Thäler und auch der Märckte, Dörfer, Weiler und Höfe dazu gehörig, mit ihren Gülten, Renten, Nutzen, Fällen und Zugehörungen ewiglich zu verbleiben, lassen, und ihne darinne nicht zugriffen, noch keinerley Betrang oder Hindernüsse daran zu thun, noch Unsern Amptleuthen, Dienern, Unterthanen, oder den Unsern das gestatten zuthun, in keinerley Weise, alle Gefährde Argelist gänzlichen ausgescheiden.

Dazu versprechen gereden und geloben wir obgenannte Marggrav Jakob von Baden und Grav Friederich von Veldenz für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen auch mit guten Treuwen an Eidesstatt, daß Wir und dieselbe Unsere Erben und Nachkommen, den Vorgenannten Unsern Herrn Hertzog Ludewig und sein vorgeschrieben Erben, Pfaltzgraven bey Rhein, bey dem Viertel, das er hernach umb den obgenannten Grafen Johann von Sponheim umb zwantzig tausend Gulden verpfandt hat, auch verbleiben sollen lassen, auf eine Wiederlosung desselben Unsers Vettern Grav Johanns von Sponheim oder seiner und Unser vorgeschriebenen Erben, ob er von Todeswegen abgehen würde, nach Ausweisung der Pfandbriefe, die der obgenannt Unser Herr Hertzog Ludewig und derselbe Unser Vetter Grav Johann von Sponheim darumb gegen einander versiegelt übergeben inne hant, ohne alle Gefährde.

Alles das hievor geschrieben stehet, versprechen, gereden und geloben Wir Jakob Marggrav zu Baden und Friederich Grav zu Veldenz obgenannnt, mit guten Treuwen an Eidsstatt, für Uns und all Unser Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten, stete, Vest, unverbrüchlich zu halten, und auch darwieder nicht zu thun noch schaffen gethan werden, heimlich oder offentlich, durch Uns selbst oder jemand anders in keine Weise, alle Gefährde und Argelist gänzlich ausgeschieden. Und haben des alles zu Urkund und vesten Gezeugnisse, Unser eigen Ingesiegele für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen mit rechtem Wissen an diesem Brief gehangen, der gegeben ist zu Heidelberg auf den Donnerstag nach St. Michaelis Tag des Ertzengels des Jahrs als man zählt nach Christus Geburth vierzehen hundert und acht und zwanzig Jahre.

Concordat cum Originali, quod appensis duobus Sigillis munitum, illæsumque in Archivo Electorali Palatino asservatur. In fidem subscribo Mannhemii, hac 2da Decembris 1770.

F. C. Günter,
Consiliarius Regiminis Electoralis
Palatini & archivarius. mppria.

Beilage XXXVII.

CONSTITVTIO IMPERATORIS SIGISMVNDI,

de Succeſſione in Terras Palatinas.

(Jahr 1434.)

SIGISMVNDVS Dei gratiâ Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam &c. Quamquam Imperialis ſublimitas dignitatis, in qua conditor orbis, nos ſuæ pietatis clementia feliciter collocavit, jugiter mentem noſtram ſollicitet, ut cura pervigili & laborum ſtudiis accuratis noſtrorum & Imperii Fidelium amputemus incommoda, eisque deſideratæ pacis amœnitatem ſalubriter procuremus: ferventiori tamen affectu cor noſtrum accenditur, penes ea, quæ Sacri decus Imperii & illuſtres ipſius Principes Electores, per quos cœpit & in quibus conſiſtit noſtræ gloriæ celſitudo, qui & in partem ſollicitudinis nobiſcum ſunt vocati, quâdam ſingularitate concernunt, eos præcipuê, quos generis nobilitas, multipliciaque virtutum inſignia, & præclara fidei devotio laudabilius recommendant. Sanê cum alias per literas omnium Principum Electorum & nominatim divæ recordationis Sereniſſimi Principis & Domini Domini Caroli Quarti, Romanorum Jmperatoris & Bohemiæ Regis, genitoris noſtri chariſſimi, velut Regis Bohemiæ, venerabilium Gerlaci Moguntini, per Alemaniam, Bemundi Trevirenſis per Galliam & Regnum Arelatenſe, & Wilhelmi Colonienſis, per Italiam Sacri Romani Imperii Archicancellariorum Archi-Episcoporum, Rudolphi, Ducis Saxoniæ, Sacri Imperii Archi-Marſchalli, & Ludovici dicti Römer, quondam Imperatoris Ludovici Filii, Marchionis Brandenburgenſis, Sacri Imperii Archi-Camerarii, ac etiam â Principibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Proceribus, ac multis alliis noſtris & Imperii Sacri Fidelibus informationem certiſſimam, & luce teſtimonia clariora noſtra ſuſcepit Imperialis Celſitudo, qualiter felicis memoriæ illuſtris Rupertus præſenior quondam Comes Palatinus Rheni, ſacri Romani Imperii Archidapifer, & Bavariæ Dux, patruus illuſtris Ludovici Moderni Comitis Palatini Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapiferi, Principis Electoris, nec non Bavariæ Ducis, avunculi noſtri chariſſimi, & poſt Prædictum Rupertum præſeniorem Rupertus tunc ſenior, avus jam dicti avunculi noſtri Ludovici & poſt eundem Rupertum ſeniorem Rupertus, Pater jam dicti Avunculi noſtri Ludovici, ſic ſucceſſivê tanquam Archidapiferi ejusdem Imperii & veri Principes Electores, ab omnibus aliis eorum Con-Electoribus ſemper habiti & reputati fuerunt, ac etiam voluntate, Conſenſu & Votis aliorum ſuorum Con-Electorum Principum unanimiter accedentibus claræ Memoriæ ſereniſſimos quondam Romanorum Reges prædeceſſores noſtros, temporibus ſuis rîtê & rationabiliter juxta debitam Sacri Romani Imperii obſervantiam in Romanorum Reges elegerunt, ad Imperatoriam Celſitudinem promovendos, ac ſubſequenter idem modernus Ludovicus cum aliis Con-Electoribus ſuis modernis retroactis temporibus nos in Regem Romanorum elegit, qui diſponente eo, â quo bona cuncta procedunt, Rege Regum, & Domino dominantium coronam Imperialem ſuſcepimus, quanquam præfati Rupertus præſenior patruus, & Rupertus ſenior avus, ac Rupertus Pater dicti Ludovici, quondam Comites Palatini Rheni diuturna temporum

præſcriptione inconcuſſe habuerunt & poſſederunt legitimê, prout etiam ipſe Ludovicus in præſentiarum ad inſtar illorum ex ſuccesſione paternâ & hæreditariâ dignoſcitur, juſto titulo poſſidere jus, vocem, dignitatem, & poteſtatem eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum, quemadmodum in noſtris literis declarationis ſtatuti & ordinationis ſub Regali Romanorum titulo deſuper editis & promulgatis plenius continetur, & quia longinquitate ſæpê fit temporis, quod res clara præſentibus redditur per oblivionem obſcura futuris, prudentium cautela providit ea, quæ aguntur, ſcripturæ teſtimonio commendari, ut ampliori auctoritatis robore poſteritati innoteſcant.

Habet interdum noſtræ proviſionis induſtria, ut illa innovatione confirmet & auctoritate fulciat innovata. Undê ſanê tam Eccleſiaſticorum, quam ſecularium Principum Sacri Imperii Electorum Conſilio & Conſenſu accedente, non improvidê, neque per errorem, ſed animo deliberato, aliorum etiam Principum plurimorum, eccleſiaſticorum & ſecularium, Baronum, Nobilium & procerum noſtrorum, ac Imperii Sacri fidelium maturo communicato conſilio cupientes auctore Domino futuris obviare periculis, & materiam omnem ſuccidere dubiorum, de certa noſtra ſcientia, & de plenitudine Imperialis poteſtatis in his ſcriptis pronunciamus, decernimus, ſtatuimus, declaramus, & etiam hoc Imperiali perpetuê valituro ſancimus Edicto, quod jus, vox, dignitas, & poteſtas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum eidem Ludovico Comiti Palatino Rheni tanquam Imperii Sacri Archidapifero ac Principi Electori hæredibus & ſuccesſoribus ſuis legitimis, Laicis duntaxat, ab eo deſcendentibus, quoties caſus hujusmodi electionis emerſerit, in perpetuum debeat competere, ſicut et ritê ſibi tanquam Comiti Palatino Rheni, ac Sacri Romanorum Imperii Archidapifero competit manifeſtê, ac ipſe velut Comes Palatinus Rheni, ejusdem Romani Imperii Archidapifer verus & legitimus Princeps Elector, & poſt obitum ejus hæredes & ſucceſſores ſui legitimi, modo et formâ ſubmiſſis, Principatum & Comitatum Palatinum ac Archidapiferiam dicti Imperii Sacri, de quibus ipſum die noſtræ Coronationis in Aquisgrani ſolenniter infeudavimus & inveſtivimus, ac tenore præſentium infeudatum & inveſtitum profitemur, cum omnibus & ſingulis eorum terris, Dominiis, proprietatibus, vaſallagiis, libertatibus, honoribus & pertinentiis, in quibuscunque rebus conſiſtant, & quibuscunque ſpecialibus poſſint vocabulis deſignari, nec non jus, vocem, dignitatem & poteſtatem eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum, ſine impedimento quolibet debeant obtinere. Et ne inter hæredes & ſucceſſores ipſius eo defuncto ſuper jure hujusmodi, futuris temporibus, dubitationum, quæſtionum, ſeu litium quævis materia oriatur, decernimus, ſtatuimus, & præſenti Imperiali ſancimus edicto in perpetuum valituro, prout hoc idem per præfatum Dominum Carolum IV Romanorum Imperatorem, genitorem noſtrum chariſſimum, omnium & ſingulorum Principum Electorum, ac multorum Sacri Romani Imperii Principum, Comitum, Nobilium & Fidelium conſilio & unanimi conſenſu accedente, lege & Edicto Imperiali in Aureâ Bulla publicê ſancitum eſſe dignoſcitur, quod poſt obitum dicti Ludovici Comitis Palatini Rheni & Bavariæ Ducis primogenitus ejus filius & poſt primogeniti obitum ejusdem primogeniti ſenior filius ex ordine geniture, & ſic deinceps à ſeniori filio deſcendentes ex ordine genituræ ſemper Senior. Si verò primogenitus præfati Ludovici deceſſerit maſculini ſexus, laicis duntaxat, legitimis heredibus non relictis, extunc ſecundogenitus

dogenitus filius Ludovici Ducis prædicti, & poſt obitum ejus ſecundogeniti filius ſenior Laicus, & ſi ſecundogenitus ſine hæredibus legitimis maſculini ſexus, Laicis duntaxat, deceſſerit, tertiogenitus dicti Ludovici & ſenior ejus filius Laicus poſt mortem ipſius & deinceps per talem modum directâ lineâ genituræ deſcendentes ab eo, Laici duntaxat, jus, vocem, dignitatem, & poteſtatem eligendi Romanorum Regem promovendum in Imperatorem, & officium Archidapiferiæ cum omnibus & ſingulis dominiis, honoribus, juribus privilegiis, dignitatibus & pertinentiis, in perpetuis temporibus obtinebunt, per ſucceſſionem hæreditariam & paternalem, & præmittitur, ex ordine genituræ, Si verò præfatum Ludovicum, modernum Comitem Palatinum Rheni, & Bavariæ Ducem, ſine legitimis maſculiui ſexus hæredibus Laicis de lumbis ejus directâ Linea genituræ deſcendentibus, mori contigerit, ex tunc Principatus & Comitatus Palatinus Rheni nec non Archidapiferia Sacri Imperii, & jus, vox, dignitas & poteſtas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum ad ſeniorem fratrem præfati Ludovici per veram paternalem lineam deſcendentem, & ad legitimos ejus hæredes maſculini ſexus Laicos duntaxat devolvantur, ita videlicet, quod poſt obitum ejusdem fratris ſenioris primogenitus ejus filius, & poſt primogeniti obitum ejusdem primogeniti ſenior filius ex ordine genituræ, & ſic deinceps ex ſeniore filio deſcendentes ordine genituræ ſemper ſenior. Si vero primogenitus ſenioris fratris, ut præfertur, deceſſerit maſculini ſexus Laicis duntaxat hæredibus non relictis, extunc ſecundogenitus prædicti fratris ſenioris & poſt obitum ejus ſecundogeniti filius ſenior Laicus, & ſi ſecundogenitus ſine hæredibus legitimis, maſculini ſexus Laicis decesſerit, tertiogenitus dicti fratris ſenioris, ſenior ejus filius Laicus poſt mortem ipſius & deinceps per talem modum directâ Lineâ geniturædeſcendentes ab eo Laici duntaxat, jus, vocem, dignitatem & poteſtatem eligendi Romanorum Regem promovendum in Imperatorem & officium Archidapiferiæ cum omnibus & ſingulis dominiis, honoribus, juribus, privilegiis, dignitatibus & pertinentiis, perpetuis temporibus obtinebunt, per ſucceſſionem hæreditariam & paternalem, ut præmittitur, ex ordine genituræ.

Quibus omnibus non exſtantibus, ad proximiorem hæredem, ſecundum Lineam paternalem, duntaxat Laicum Seniorem, Comitem Palatinum Rheni, pro tempore, ac ejus hæredes ſecundum eundém modum, ſuperius expreſſatum in perpetuum legitimè devolventur, & talis ſucceſſio & devolutio, ne in his committantur errores, futuris temporibus debet, ut præmittitur, in omnibus præſcriptis & ſingulis ſine innovatione perpetuô inviolabiliter obſervari. Taliter videlicet, quod ſi aliquem ex eis (Electoribus) modo præmiſſo ab hac luce migrare contigerit, qui maſculini ſexus hæredes Legitimos Laicos poſt ſe relinquet, debitæ patientes ætatis defectum, ex tunc ſenior frater, nepos aut conſanguineus proximior in Linea genituræ, ſi frater non exſtiterit ejusdem defuncti, Laicus duntaxat, dicti pupilli & juvenis, ad quem præſcripta devolventur, de jure tutor eſſe debeat, & Curator, tam diu, donec debitam pertingat ætatem, cui etiam juveni, quam citô ad ætarem debitam pertigérit, jus, vocem, dignitatem & poteſtatem prædictæ electionis, ac omnia & ſingula ab eis dependentia, idem tutor ſine difficultate & renitentiâ qualibet tenebitur, & debebit protinus aſſignare. Aetatem autem debitam in hoc caſu, eligendi videlicet Romanorum Regem in Imperatorem promovendum, decem & octo Annorum cenſeri volumus & haberi; in Principatibus autem Ducatibus &

Dominiis aliis temporalibus gubernandis, ætatem obſervandam decernimus, prout à divis Romanorum Imperatoribus, & Regibus noſtris prædeceſſoribus eſt ſancitum.

Porrò, ne ſuper jure, voce, dignitate, & poteſtate electionis hujusmodi, nec non Principatibus, & officio Archidapiferiæ, & aliis prædictis ullo unquam tempore contingat ſcandala ſuscitari, vel attentari valeant novitates, de Imperiali plenitudine poteſtatis & de certa noſtra ſcientia omnia & ſingula præmiſſa, prout in ſuis clauſulis, membris, articulis atque punctis ſuperius deſignantur, auctoriſamus, nec non omnia & ſingula Privilegia, donationes & conceſſiones quaslibet per divos Romanorum Reges & Imperatores Prædeceſſores noſtros, & nos dicti Ludovici progenitoribus, Comitibus Palatinis Rheni & ſibi quomodolibet factas, datas, & conceſſas auctoriſamus, approbamus, ratificamus, & tenore præſentium de certa noſtra ſcientia confirmamus, ſupplentes de præfatæ Imperialis plenitudine poteſtatis omnem defectum, ſi quis in præmiſſis aut eorum aliquo ex verborum defectu, ſententiarum obſcuritate, ſolennitatis omiſſione, ſeu alio quovis modo nunc, & inantea reperietur admiſſus.

Nulli ergò penitus hominum liceat hanc noſtræ pronunciationis, Decreti, ſtatuti, declarationis, ſanctionis, infeudationis & inveſtituræ, auctoriſationis, approbationis, ratificationis, confirmationis, & defectuum ſuppletionis paginam infringere, aut ei auſu temerario quomodolibet contraire ſub pœna mille marcarum curi puriſſimi, quas ab eo, qui contra fecerit, toties quoties contrafactum fuerit, irremiſſibiliter exigi volumns, & earum medietatem Imperalis noſtræ Cameræ fisco, reſiduam verò partem injuriam paſſorum uſibus applicari, præſentium ſub Bulla aurea typario noſtræ Majeſtatis impreſſa teſtimonio Literarum. Datum Baſileæ, Anno Domini milleſimo quadringenteſimo trigeſimo quarto, die octava Menſis Martii, Regnorum Noſtrorum, Anno Hungariæ, &c. quadrageſimo ſeptimo. Romanorum viceſimo quarto, Bohemiæ quarto decimo, Imperii verò primo.

Ad mandatum Domini Imperatoris
Domino G. Cancellario referente

Theodoricus Ebbracht.

Rta Marquardus Briſacher.

Concordat cum Originali, quod appenſo aureo Sigillo munitum, ac ceterá illæſum in Archivo Electorali Palatino aſſervatur. In fiden ſubſcribo Mannhemii, hac 2da Decembris 1770.

F. C. Günter,

Conſilarius Regiminis Electoralis
Palatini & archivarius. mppriâ.

Wir

Beilage XXXVIII.

Auszug Herzog Stephans Pfalzgraven bei Rhein ꝛc. und Grav Friderichs zu Veldenz unter Dero Herrn Söhnen und resp. Enkelen gemachten letzten Willens Verordnung und Abtheilung.

(Jahr 1444.)

Wir Stephan von Gottes Gnaden, Pfalzgrav bey Rhein, Hertzog in Bayern; Und Wir Friederich Grav zu Veldenz und zu Spanheim, bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief allen denen, die ihn immer ansehen und hören lesen; Als Wir beede und mit Uns die Hochgebohrne Fürstin, Frau Anna von Veldenz, Pfaltz-Grävin bey Rhein und Hertzogin in Bayern ꝛc. Unser liebe Haußfrau und Tochter seel. Gedächtnus, vormahls, da sie lebete, in Beyseyn und mit Wissen etlicher Unserer Räthe und Freunde, eine Ordnung zwischen Unsern fünff Söhnen und Enckeln gemacht, darinn und darunter zween, mit Nahmen Herren Friederich und Herren Ludewigen zu weltlichem Stant werentlich zu seyn, und die andern drey nemlich Herren Ruprechten nu Bischoff zu Strasburg, Herren Stephan Thum-Herren zu Cölln, und Herren Johannsen den Jüngsten unter ihnen, zu Geistlichkeit geordnet haben, nach Inhalt und Ausweisung eines besigelten Brieffs, das und anders inhaltend, der damahls von den obgenannten unsern Söhnen und Enickeln unterschrieben und besigelt übergeben worden ist, in der massen, als der von Wort zu Wort hernach geschrieben steht und fahet an, also lautend:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Ruprecht, Stephan und Ludewig, Pfalzgraven bey Rhein, und Hertzogen in Bayern Gebrüdere ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; Als der Hochgebohren Fürst Herr Stephan Pfaltzgrav bey Rhein und Hertzog in Bayern; Unser lieber Herr und Vatter, der Wohlgebohrne Friederich Grav zu Veldenz und zu Spanheimb ꝛc. Unser lieber Anherr; Und die Hochgebohrne Fürstin Frau Anna, von Veldenz, Pfaltzgrävin bey Rhein, und Hertzogin in Bayern ꝛc. Unser liebe Frau Mutter, etliche unter uns, nemlich Friederich und Ludwigen zu weltlichem Stand, und uns Ruprechten, Steffan, und unsern Bruder Hertzog Hansen, zur Geistlichkeit auf die hohe Stiffte, oder andere, darauf Wir jetzund in etlichen gepfründet und Thum-Herren sind, geordnet haben; und auch uns die Weltlichen umb deß Vorgenannten unsers lieben Herren Hertzogthumb, Land und Leuthe, auch die Gravschafften Spanheim und Veldenz, deren Wir wartende sind, entscheiden, und uns die Geistliche davon ausweisen wollen, auf daß unter uns bey ihrem Leben, oder nach ihrem Todt keinerley Irrungen, Zweyung, oder Mißhell fallende oder entstehen mögen.

Wann nu von göttlichen Gesetz und Ordnung billig und auch natürlich ist; daß das Kind seinen Vattern und Eltern unterthänig und gehorsam seyn soll; so haben Wir angebohrne Lieb und billig Gehorsamkeit und ihren Willen angesehen, also daß wir solcher Ordnung und Satzung weltlichs und geistlichs Stands, als vorgemeldt ist, gehorsamb seyn, wie unser lieber Herr und Vatter, unser lieber

Anherr und unsere liebe Mutter samtlich oder sonderlich uns die weltlichen Gebrüdere umb ihre Herrschaften, Gravschaften und Lande obgeschrieben, entscheiden, setzen und ordnen, und auch wie sie uns die Geistlichen davon ausweisen werden, daß Wir das alles und jedes besondern nach laut der Brief, die darüber sagen werden, getreulich gehorsamlich und gänzlich, ståt und vest halten, und einer den andern darüber nicht leydigen, unwilligen oder betheydigen, sondern denselben Brieffen nachgehen und vollführen sollen nnd wollen, und auch mit keinen Fünden oder Sachen, es seye Apellation oder Dispensation, noch mit keinerley Fürnehmen, es seye geistlich oder weltlich Gericht oder Recht, noch mit keinerley Hülf oder Gewalt, nimmer darwider gesehen oder gethan, noch schaffen gethan werden, heimlich oder offentlich durch Uns selbst, oder jemand anders, in kein Weiß; als Wir das alles und jedes besonder den Vorgenannten unsern lieben Herren Anherren, und unser lieben Frau Mutter Hand in Hand gelobt, und darnach mit aufgerichten Fingern leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen han; Und uns des zu besagende, haben Wir Friederich, Ruprecht und Steffan jeglicher sein Insigel zu rechten Wissen an diesen Brieff thun henken; deren Wir Ludwig mit ihnen gebrauchen, und haben dazu Wir alle Vier fleißig gebetten, diese nachgeschriebene unsere gute Freund, nemlich Friederich Greiffenclau von Vollrath, und Johann vom Stein, Ritter, Rärichen von Merxheim, Brennern, und Friederich von Lewenstein, Bernhard Crancken von Kirchheimb, und Johann Mollenstein von Grunbach, Ambtmann zu Meissenheim, daß sie ihre Insigel dieser Sachen und Verschreibung zu rechter Gezeugnus auch an diesen Brieff henken wollen; dann sie alle dabey und mit gewesen seyen, daß wir diese Verschreibung, Gelübdt und Eyde, nach laut dis Brieffs gethan haben. Des Wier Friederich Greiffenclau, Johann vom Stein, Ritter, Rärich, Brenner, Friederich, Bernhard und Johann Mollenstein obgemeldt bekennen, und auch unsere Innsiegel von der obgenannten Gebrüdern unsern gnädigen lieben Herren Bitten wegen an diesen Brieff gehenkt; der geben ist auf St. Stephans-Tag des heil. Märtyrers in den Weyhnachten, in den Jahren nach Christi Geburt, tausend vierhundert und in den dreyßigsten und achten Jahren.

Nu den Vorgenannten unsern lieben Söhnen und Enickeln, allen nnsern Landen und Leuthen, und allen denen, die zu unsern Herrschaften, Gravschaften, Landen und Leuthen gehören, beede Geistlichen und Weltlichen zu Nutz und Frommen; auch daß dieselben unsere Söhne, Kinder und Enickel, keine Zweyung oder Irrung mit und untereinander haben, oder gewinnen dörffen, und solches, daß Wir nach unser beeder Todt hinter Unß lassen;

So han Wir mit guter Vernunft, mit gutem wohlbedachtem Muth und freyen Willen, die Vorgenannte Unsere liebe Söhne gesetzt, geordnet, und bescheiden, setzen, ordnen und bescheiden sie in Kraft dieses Brieffs, wie sie sich nach unser beeder Todt gegeneinander halten sollen, in der Maß, als das klärlich und unterschiedlich hernach geschrieben steht: das ist zu wissen am ersten: daß unser Sohn Hertzog Friederich zu seinem Theil haben und besitzen soll, unsers Graven Friederichs Theil an beeden Gravschaften zu Spanheimb mit Schlössern, Städten Mannen, Burgmannen, Dörffern, Gerichten, Landen und Leuthen, mit allen Zugehörungen, nichts nit ausgenommen; nach laut der Ordnung, die vormahls unser Oheimb und Vetter Grav Johann seel. von Spanheimb zwischen unserem Schwager und Vetter, dem Marggraven von Baden, und uns Grav Friederichen

Friederichen zu Zeiten gemacht, und versigelt übergeben hat; dazu unsers Herzogs Stephans Land auf dem Hundtsrücken mit den Schlössern und Städten; nemlich Symmern, ...

Item so soll unser Sohn Herzog Ludwig haben und besitzen die Gravschaft Veldenz, nieden und oben . . . .

Item wäre es Sach, daß Herzog Friederich oder Herzog Ludwig, ihr einiger ohne einige Leibs=Lehns Erben abgiengen; Was dann der hinter ihme lasset, der abgangen ist, das soll fallen vnd werden auf den andern, oder seine Eheliche Leibs=Lehns=Erben, die er hätte oder gewünne; giengen sie aber beede ohne Leibs=Lehens=Erben ab, so soll alsdann daß die vorgenannten Herzog Friederich vnd Herzog Ludwig gehabt han, und hinder ihne lassen, fallen vnd werden auf ihre Brüdere, die Leyen werden mögen, möchte aber derselben keiner ein Ley werden vnd verblieben, so soll es doch auf sie fallen, vnd ihnen ihr Lebtag verblieben, und je von einem uff den andern also ihr Lebtag uß fallen, und werden, und nach ihrer allen Tod fallen nach Innhalt diß Brieffs, und da es von rechtswegen hinfallen solle . . . . . .

Item ihre Schloß, Städt und Dörffer, die sie haben oder gewinnen, sollen sie nicht verkauffen; wollte aber je einer Ichts versetzen, daß soll er dem andern oder seinen Erben zween Monath darvor biethen; will dann derselb die Pfandschaft also thun, dem soll er es gönnen; Wäre es aber demselbigen nicht gelegen, so mögt der, dem da noth wäre, die Versetzung zu thun, solches einem andern versetzen, doch ußgenohmen und allezeit wohl versorgt, daß der ander Bruder Macht habe, die Versatzung zu lösen, also, daß er dem andern, der die Versatzung gethan hat, der Wiederlosung gestatten, und gehorsam seyn soll, wann er das begehrt ohne alle Gefehrde . . . .

Und des alles zu wahrem Urkundt und ewiger rechter Gezeugnus, so haben Wir Herzog Stephan und Wir Grav Friederich beyde obgenannte, Unsere Insigel an diesen Brieff thun henken, die Vorgeschriebene unsere Söhne, Kinder und Enckel deß zu besagende; Und seind der Briefe drey gleichlautendt, deren Friederich einen, Ludwig den andern, und die Geistlichen den dritten haben sollen; Und ist geben auff den Mitwochen vor St. Lamprechts=Tag des H. Bischoffs in den Jahren nach Christi Gebuhrt, tausend vierhundert und in dem viertzigsten und vierten Jahre.

Concordat cum Originali, quod in Archivo Electorali Palatino asservatur. In fidem subscribo Mannhemii, hac 2da Decembris 1770.

F. C. Günter,
Consiliarius Regiminis Electoralis
Palatini & archivarius. mppria.

Beilage XXXIX.

Auszug Erbstatuts Marggraven Jacobs zu Baden unter seinen Söhnen.

(Jahr 1453.)

(Ex orig. in SCHOEPFLINI Histor. Zaring. Badens. Tom. VI. p. 271.)

In dem Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Von Gnaden, desselbigen Allmächtigen Gottes, Wir Jacob Marggrave zu Baden und Grave zu Spanheim ꝛc.

Zum Ersten . . . So ordnen Wir Karolo, Unserm Son und Sinen Erben Mannes Geschlecht des Stammes Baden, zu besitzend und innzuhabend Baden . . . die Marggravschaft Hochberg . . dazu lassen und ordnen, Wir Jme die Grafschaften zu Spanheim in Gemeinschaft mit dem Gemeyner derselben Graveschaften zu niessend, nach Innhalt der Verschribungen darüber sagende . . . .

Item Wir setzen, ordnen und wollen auch daß zu ewigen Tagen unser weltlichen Sone deheyner noch sine Erben sins Stamms einig Schloß, Vesti, Stadt, Land, Manschaffte, Dorfe, Lute, Gute, Wiltpenn, noch einigerley anderer Herrlichkeite, Gewaltsamy, oder Nutzunge verkaufen, vergeben oder versetzen noch jemands zu ihme in wenig oder vil Gemeinschaft setzen oder in deheynen anderen Weg verüssern, verwechslen, veränderen oder empfremden sol welcherley wille, sache oder not sie angeen wurde. Trunge aber Jr einen je not, des Gott sie alle lange bewaren welle, so sol doch Jhr deheyner weder Sloße, Stette, Lande, nocht Icht des das hievor ist beruret erblich oder in Ewigkeit verkaufen noch versetzen, was er aber also von Not wegen versetzen müste und wollte, das soll er den anderen Gebrüderen oder Jren egenanten Erben ein halp Jare zuvor verkünden und bieten zu verpfenden in rechter Gemeinschaft zu geniesen, und auch Jne beyden oder Jr einem, ob der ander nit wollte, das vor meniglich zu stellen in pfandswise nach gemeinem Land-Lauf, der dann zur Zite were und nach Herkantnus Jrer Rete, als davon hieoben und Ustrag zwuschent Jne steet geschrieben ob sie anders deshalp mishellig wurden. Wer es aber daß die andern Beyde oder der eine die Pfandunge nit also vollenziehen möchtent, oder woltent, das sie Jme auch in dem nächsten Monat nach seinem egemeldten Anbieten sollent wissentlich und gleuplich verkünden, ob sie in dem halben Jare pfanden wolltent oder nit; So mag derselbe das versetzen aber nach gemeinem Lantlauf gegen andern Lüten tun, und das sol zugeen dannocht mit luterm Gedinge in der Verschreibung zu tund, daß die andern sine Gebrüdere Beyde und Jre Erben von beeden Teilen oder Jr eyner glich dem der versetzt hette, und sinen Erben allzit genzlich Macht und Gewalt habent, Losunge zu tunde mit der Somme und züglicher Wise, als der tun möchte der die Versatzung getan hette. Auch in derselben Versatzunge luter zu versorgen, das von oder us dem das versatzet würde deheyn schad geschee oder zugefügt werde den andern zweyen Stammen Jhren Landen oder Lüten, doch dem und

und sinen Erben der die Versatzung hette gethan, gegen sinen Brůdern und sinen Erben auch behalten Widerlosunge, der sie Jme oder sinen Erben nach lute der Versatzungs-Briefe sollent statt tun, ob sie Beyde oder Jr einer die Versatzunge zu Jme wurdent lösen. . . . . Und des alles so hievor geschrieben steet zu vester warer Urkunde haben Wir unser Insigel tun hencken an diesen unsern Testaments Brief in Buchswise uf zwölf Blättere gescriben und dazu begirlichen hermant die vesten Hansen von Iberg unsern Landvogt, Hansen von Entzberg den Elteren und Walthern von Heumenhoven unsern Hus-Hofmeistern alle unsere Liebe getreuwen, daß sie zu völliger Gezugnuse dirre obgeschriebene Dinge Irre Insigele zu dem unseren auch haben gehenckt an diesen Brief ꝛc. Des Wir die Itzgenante Hans von Iberg Landvogt, Hans von Entzberg der Eltere und Walthere von Heumenhoven Hus-Hofmeister bekennen also getan und unser jeglicher sin eigen Insigel durch Hermanunge des Vorgenannten unsers gnädigen Herrn Marggrav Jacobs, zu siner gnaden Sigel gehenckt haben an diß sin Testamente und an die Trasen der durchgezogenen sidenen Snůre. Geben am Mittwoch, nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirche gesungen hat Quasimodogeniti, des Jars da man zalt von Christi unsers Herren Geburt dusent, vierhundert, funfzig und drey.

(L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beilage XL.

Zeugnis des Rheingrävlichen Gerichts zu Münster an der Nohe, wegen der in die Herrschaft Ebernburg ziehenden Wege und Straßen.

(Jahr 1770.)

Wir endes unterschriebene Anwald, Schultheiß, Gericht und Rath der Gemeinde Münster an der Nohe Rheingrävlicher Herrschafft bezeugen hiermit auf unsere Pflichten und Gewissen, daß das in unserer Nachbarschafft angelegte Ebernburger Fahr Keinesweges der eintzige Paß in die Herrschaft Ebernburg seye, sondern sich außer diesem noch viele allen Einwohnern dieser Gegenden wohl bekannte Weege und Straßen um in die gedachte Herrschafft Ebernburg zu kommen vorfinden, als

1.) Der Weeg durch die Nohe hinter Felß, am Schleiffskopff, bey Nohrheim, Niederhaussen ꝛc. welcher zu Sommerzeiten von denenjenigen Reisenden, welche das Fahr-Geld erspahren wollen gar füglich gebraucht werden kan.

2.) Die Wege über Neuenbamberg, über Altenbamberg, über Alsentz, Hochstätten Sobernheim, Hüffelsheim und mehr andere Orthe auf Ebernburg, Bingert, Fell und Nohrheim, deren sich ein jeder zu allen Zeiten nach Wohlgefallen bedienen kan.

Dessen zu mehrerer Beglaubigung haben wir uns eigenhändig Unterschrieben und unser Gemeindes Insiegel beydrücken lassen. So geschehen

Münster unter dem Rheingravenstein
den 22ten November 1770.

(L. S.)

Henrich Cron, des Gerichts, Anwalt.
Adam Mayer, Schultheis, des Gerichts.
Johann Melchior Dörner.
Johann Friederich Reichhardt.
Johann Conrath Lorentz.
Henrich Ott.
Michael Frantzmann.
Bekenne ich Johann Henrich Forcher, Schul-Meister.

Beilage XLI.

Notarial Zeugenverhör so wohl wegen der in die Herrschaft Ebernburg ziehenden Wege und Straßen, als wegen derer bei der Besitz Aus- und Einräumung am 19ten Junius 1750 vorgefallenen Umstände.

(Jahr 1770.)

IN NOMINE DEI!

Zu wißen seye hiermit, daß im Jahr nach Christi gnadenreicher Geburth ein tausend sieben hundert und siebenzig, in der IIIten Römer Zinßzahl bey Herrsch und Regierung des allerdurchlauchtigst großmächtigst und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dieses Namens des Zweyten, erwehlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regenten und Erbthronfolgers der Königreichen Hungarn Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erzherzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Großherzogens zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren,

ren, Herzogens zu Braband, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Monferat, und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafens des Heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlaußniz, zu Pont á Mouſſon und Nomeni, zu Prockinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Sarwerden, zu Salm und zu Falckenstein, Herrn auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. Ihro Kayserl. Majestät Regierung und Reichen des Römischen im VIten Jahre, des Churfürstlich Pfälzischen Hofgerichts Raths Herren von Stahl Hochwohlgeb. zu Creuznach, nachdeme dieselben Tags vorher mich Endesunterschriebenen offenbaren Kayserlichen Notarium zu Sich dahin beruffen lassen, Montags Frühe so da war der 19te Monaths Novembris mir in mehrern zu vernehmen gegeben, was massen von seiten Chur-Pfalz nöthig befunden worden, in Betreff des Vergleichs und Uebertrags der Herrschaft Ebernburg über die mir hiebey behändigten Infra ihrer Ordnung nach folgenden Fragstücke die daselbst denominirten Ebernburger, Feyler und Norheimer Einwohner per Notarium eydlich abhören zu laßen, zu dem Ende auch den von Serenissimo Electore ipso, sodann von Ihro Excellenz Herrn Geheimden Rath Freyherrn von Reibeld uud dem Geheimden Secretario Herrn Deischel subſcribirten Churfürstlichen cum Mandato zur Pflichterlaßung der besagten Zeugen versehenen gnädigsten Auftrag de dato Mannheim 13ten c. m. Novembris ad inspiciendum originaliter producirt und mich in Gefolg deßen requirirt hatte, mit Zuziehung zweyer glaubhaften Instruments Gezeugen diese Zeugenverhör zu Ebernburg unverzüglich vorzunehmen, solche zu protocolliren, und darüber nöthiges Instrumentum vel Instrumenta loco rotuli auszufertigen.

Nachdeme mich nun Amtshalber darzu verbunden gesehen, so erhobe mich unmittelbar nach solcher Requiſition selbigen Morgen mit dem Herrn Requirenten und denen Fürstlich Naßauischen Beth Schöffen Rudolph Weiler und Theobald Martinstein von Wöllstein, als subrequirirten Instrumentsgezeugen nach ersagtem Ebernburg ins Schloß, und zwar in das rechter Hand des Eingangs befindliche untere Zimmer, wohin der Herr Requirent die abzuhörenden Teſtes vorladen laßen, Ihnen die Ursachen sofort bekannt gemacht, auch unter Vorzeigung des belobten Churfürstlichen Auftrags selbige ihrer Pflicht, womit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht sie zugethan, quoad hunc actum förmlich erlassen, und hoc facto sich von Ebernburg absentiret.

Diesem vorgängig schritte ich der Notarius in beständigem Beyseyn meiner Instrumentsgezeugen ad actum examinationis, und belegte die teſtes prævia admonitione ſolita de veritate dicenda & perjurio vitando mit dem Zeugen Eyd ſequentis tenoris:

Ihr werdet angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium schwöhren, daß ihr in Sachen der Freyherren von Sickingen entgegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz über die Fragen, die Euch jezo vorgehalten werden sollen, keinem Theil zu lieb noch zu leid die reine Wahrheit so viel Euch wißend, aussagen und gefährlich nichts verschweigen wollet, weder um Gunst noch Haß oder Feindschaft, Geschenk und Gabe oder andern Nutzens wegen, ohne Gefährde.

Welche Eides-Formul selbige allerseits würklich beschwohren und daraufhin einer nach dem andern Nahmentlich: 1) Peter Rapp, Schultheiß zu Ebernburg. 2.) Jacob Rapp, daselbst. 3.) Martin Rapp, allda. 4.) Johannes Endres, daselbst. 5.) Michel Hebelich, von Feil. und 6.) Adam Witt, von Norheim, deponirt hat, wie folget. Nemlich:

Ad 1mum.)

Wie Zeuge heiße, wie alt, weßen Standes, und Religion Er seye?

Resp. Testis 1mus.) Peter Rapp, Schultheiß allhier zu Ebernburg, ætatis 48 Jahr, Catholischer Religion.

Testis 2dus.) Jacob Rapp, von Ebernburg, 51. Jahr alt, nähre sich mit dem Feldbau, und seye Lutherischer Religion.

Testis 3tius.) Martin Rapp, von Ebernburg, ætatis bald 70. Jahr, seye ein Bauersmann, und Evangelisch-Lutherischer Religion.

Testis 4tus.) Er heiße Johannes Endres, wohne dahier zu Ebernburg als ein Bauer, 69 Jahr seines Alters, Lutherischer Religion.

Testis 5tus.) Michel Hebelich, gewesener Schultheiß von Feil, ætatis 41. Jahr, Evangelisch-Lutherischer Religion.

Testis 6tus.) Adam Witt, Schultheiß von Norheim, ætatis 55. Jahr, seiner Profeßion ein Müller, Catholischer Religion.

Ad 2dum.)

Ob Zeuge sich noch des Vorgangs bey dem von dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen im Jahr 1750. beschehenen Uebertrags der Herrschaft Ebernburg an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wohl erinnere?

Resp. Testis 1mus.) Er erinnere sich dessen noch gar wohl, seye aber auf dem Rathhauß nicht dabey gewesen.

Testis

Testis 2dus.) Ja, erinnere sich dieses Uebertrags.

Testis 3tius) Affirmando.

Testis 4tus.) Affirmativé, und seye auch selbst auf dem Rathhauß dabey gewesen.

Testis 5tus.) Er wäre zwar noch ledig gewesen, erinnere sich aber doch des Vorgangs noch wohl.

Testis 6tus.) Affirmando, seye aber auf dem Rathhauß nicht mit gewesen.

Ad 3tium.)

Ob vor oder um solche Zeit einige Chur-Pfälzische Officiers oder Soldaten mit Ordres nach Ebernburg gekommen.

Resp. Testis 1mus.) Er hätte weder vor noch bey dem Uebertrag Soldaten zu Ebernburg gesehen

Testis 2dus.) Nein, seyen keine Soldaten noch Officiers vor noch bey dem Uebertrag nach Ebernburg gekommen.

Testis 3tius.) Cessat.

Testis 4tus.) Hätte so wenig einen Officier als Soldaten gesehen, und wiße von keinen.

Testis 5tus.) Das könne Er nicht sagen und hätte keinen gesehen.

Testis 6tus.) Er hätte um selbige Zeit keine Pfälzer Soldaten und auch keine Officiers zu Ebernburg gesehen, und auch nichts davon gehört.

Ad. 4m.)

Ob sich an dem Tag des Vergleichs und Uebertrags, welches der 19te Junii 1750. gewesen, ein einziger Churpfälzer Soldat in Ebernburg oder auch nur auf der Gränze habe sehen lassen?

Resp. Testis 1mus.) Daß Er wie gedacht überhaubt keinen Soldaten oder Officier bey der Uebertrags Handlung gesehen.

Testis 2dus.) Nein, seye kein Officier oder Soldat da gewesen.

Testis 3tus.) Cessat.

Testis 4tus.) Inhærendo antecendenti responsioni ad Interrogatorium 3tium negativé.

Testis 5tus.) Nein, es wäre kein Soldat zu sehen gewesen.

Testis 6tus.) Similiter negativé.

Ad 5tum.)

Was für Wege und Strassen sich auf allen Seiten in die Herrschaft nach Ebernburg, Bingert, Feil und Norheim ziehen.

NB. Zeuge solle die Orte nahmhafft machen, über welche man auf allen Seiten in die Herrschaft kommen könne?

Resp. Testis 1mus.) Von Hüffelsheim komme eine Landstraße über Norheim nach Ebernburg, item eine Strasse von Maißenheim über Hochstätten auf Feil und Ebernburg, sodann ziehe auch noch eine Strasse von Fürfeld und Freylaubersheim grade nach Ebernburg, von da aber gehe die passage nach Norheim und die übrigen in das Ebernburgische gehörigen Ortschaften, wie dann bekanntlich auch die Strasse von Creuznach zurück nächst Ebernburg vorbey nach Maißenheim gehe.

Testis 2dus. Resp.) Es komme eine Strasse von Maißenheim, Hüffelsheim, Fürfeld und Altenbamberg wie auch Laubersheim und Neubamberg nach Ebernburg und die übrigen Zugehörigen Ortschaften, von da aber nach Creuznach, und von dort zurück.

Testis

Testis 3tius,) Cessat.

Testis 4tus. Resp.) Von Maißenheim ziehe die Straße über Feil nach Ebernburg, item von Hochstätten, Fürfeld Neu- und Altenbamberg, ingleichem von Hüffelsheim und Creuznach, wie dann von Ebernburg die Weege in alle übrige zu dieser Herrschaft gehörigen Orte, und von da zurück giengen.

Testis 5tus.) Die Straßen führten von Alsenz, Mayßenheim, Halgert, Hüffelsheim, Fürfeld, Altenbamberg und vielen seitwärts liegenden Orten, wie auch von Creuznach auf Ebernburg und die zugehörigen Ortschaften.

Testis 6tus. Resp.) Von Hüffelsheim Maisenheim, Alsenz, Altenbamberg, Fürfeld, Creuznach und vielen andern Orten giengen die Strassen in das Ebernburgische.

Ad 6m.)

Ob nicht alle diejenige, welche das Fahrgeld über die Nohe bey Münster ersparen wollen, sich der zur Sommerszeit ganz bequemen Durchfahrt durch die Nohe bedienen?

Resp. Testis 1mus.) Wann das Wasser nicht so groß wäre, fahre ein jeder so wohl Ebernburger als Fremder durch die Nohe, und paßirten manchen Tag wohl 50. Fuhren und Reitende durch durch diesen Fluß.

Testis 2dus Resp.) Affirmando per totum.

Testis 3tus.) Cessat.

Testis 4tus.) Es werde, wann das Wasser nicht zu groß seye, nicht allein zu Münster die Nohe mit Fuhren und zu Pferd paßirt, sondern auch dahier zu Ebernburg.

Testis 5tus.) Ja, die Fuhren nnd Reisenden zu Pferd müßen unumgänglich die Nohe paßiren, weil bekantlich vor diese kein Wasserfahrgeschirr, sondern allein vor Fußgänger kleine Nachen vorhanden seyen.

Testis 6tus.) Die fahrenden und reitenden Reisenden hätten gleich denen Einwohnern keine andere Wahl als durch die Nohe zu fahren und zu reiten, weil zu Münster und Ebernburg kein Nee seye.

Ad 7m.

Ob Zeuge sich annoch erinnere, was von der Churpfälzischen Commißion bey deren Ueberfahrth über die Nohe am 19ten Junii 1750. befohlen werden? Er solle solches anzeigen.

Resp. Testis 1mus.) Er wiße nichts und habe nichts gehört.

Testis 2dus.) Der verstorbene Ebernburger Vorsteher Michel Kettig hätte Deponenten an die Fahrt bey dem Nachen geschickt mit der Ordre, niemand mit einem Seitengewehr und mit roth oder grüner Montur herüber zu lassen, es seye aber niemand gekommen, als ein Tanzmeister von Creuznach mit einem rothen Kleid, der die Fräulein von Sickingen zu informiren gehabt, welchen Er dann von der Ueberfarth zwar abgehalten, selbiger seye aber doch auf einem Karn durch die Nohe gefahren, und zu Ebernburg angekommen.

Testis 3tius.) Cessat.

Testis 4tus. Resp.) Wiße nichts von einem Befehl wegen der Ueberfahrt.

Testis 5tus.) Wiße davon nichts.

Testis 6tus.) Habe nichts von einem solchen Befehl gehört.

Ad

Ad 8vum.)

Ob dieselbe befohlen, den Fahrnachen in die Alsenzbach zu führen?

Resp. Testis 1mus.) Von einem solchen Befehl wiße Er nichts, hätte auch von andern nichts davon sagen hören.

Testis 2dus.) Das könne Deponent nicht sagen.

Testus 3tius.) Cessat.

Testis 4tus.) Wiße davon nichts.

Testis 5tus. Resp.) Negativé.

Testis 6tus.) Seye ihme nichts bewust.

Ad 9m.)

Ob dieselbe (Commißion) bey Bestellung eines Aufsehers bey dem Fahrt verordnet habe, denen Reisenden den Eingang in die Herrschaft zu verwehren?

Resp. Testis 1mus.) Wiße davon nichts.

Testis 2dus.) Das könne Er nicht sagen, und hätte auch von einen solchen Befehl von andern nichts gehört, dann es wären alle Reisenden ohne Hindernuß paßirt worden, addendo, der Burgermeister hätte ihme nur verbotten, niemand mit Seitengewehr und roth oder grüner Montur herüber zu lassen.

Testis 3tius. Cessat.

Testis 4tus. Hätte davon nichts gehört.

Testis 5tus. Nein, das seye nicht geschehen.

Testis 6tus. Resp.) Similiter negativé.

 Ad

Ad 10m.

Ob nicht vielmehr die Bestellung geschehen, um bey der Rückkehr der unaufgehaltenen Ueberfahrt versichert zu seyn?

Resp. Testis 1mus.) Er wiße von einer solchen Bestellung nichts.

Testis 2dus.) Conformando mit erstern.

Testis 3tius.) Cessat.

Testis 4tus.) Deponent wiße nichts hievon.

Testis 5tus.) Von einer solchen Bestellung hätte Er nichts gehört.

Testis 6tus.) Hätte nichts hievon vernommen.

Ad 11m.

Ob damahls ein einziger Weg von oberzehlten über Hüffelsheim, Sobernheim, Monzingen durch die Nohe, oder über Hochstätten, Alsenz, Alten- und Neuenbamberg, oder andere durch Wacht oder sonst auf einige andere Arth gesperret worden? oder ob nicht vielmehr ein jeder auf solchen Wegen und Straßen am gedachten 19ten Junii 1750. nach Belieben frey paßiren und repaßiren können?

Testis 1mus. Resp.) Es seye kein einziger Weg versperret, sondern soviel Deponenti wißend, die passage auf allen Straßen und Wegen frey und offen gewesen.

Testis 2dus.) Alle Reisenden hätten auf allen Wegen ihre freye Passage gehabt, und seye außer dem Tanzmeister niemand aufgehalten worden.

Testis 3tius.) Cessat.

Testis 4tus.) Es wäre kein Mensch aufgehalten, sondern ein jeder ungehindert paßirt worden.

Testis

Testis 5tus.) Könne nicht sagen, daß jemand aufgehalten worden.

Testis 6tus.) Er wiße anders nicht, als daß jedermann ungehindert und frey durch die ganze Herrschaft paßirt seye.

Ad 12m.

Ob Zeuge sich einiger von der Churpfälzischen Commißion am gedachten 19. Junii 1750. im mindesten gemachten gewaltsamen Vorkehr und Drohungen zu Ebernburg zu erinnern wiße?

Resp. Testis 1mus.) Das könne niemand sagen, und hätte Deponent von einer Drohung und gewaltsamen Vorkehrung nicht ein Wort gehört.

Testis 2dus.) Nein, seye nicht die mindeste Bedrohung oder gewaltsame Vorkehrung gemacht worden.

Testis 3tius.) Cessat.

Testis 4tus.) Er wiße von nicht der geringsten Droh- oder gewaltsamen Vorkehrung.

Testis 5tus.) Davon hätte Er niemahls etwas gehört.

Testis 6tus.) Nein, wiße sich nichts zu erinnern.

Ad 13m.)

Durch wen die Bürgerschaft zur Besitz-Uebergabe vorgebotten worden seye, und auf weßen Befehl?

Resp. Testis 1mus.) Das wiße Er nicht.

Testis 2dus.) Wiße solches nicht, seye auch auf dem Rathhause nicht gegenwärtig gewesen.

Testis 3tius.) Der damahlige gemeine Bott oder Pedel hätte ihn Deponenten

zu dem damahligen von Sickingischen Hr. Amtmann Förstner beruffen, und bey seinem Erscheinen hätte gedachter Amtmann zwey Brieffe oder Befehle aus seinem Zimmer gebracht, wovon einer an den verstorbenen Schultheiß Peter Christmann zu Feil, der andere aber an den damaligen Schultheiß nach Norheim addressirt gewesen, wo dann Er den ersten nach Feil, den andern aber der nun verstorbene Johannes Closius nach Norheim bringen müßen, und der Feyler Schultheiß nach dem Durchlesen sein Deponentens aufgehabten Amtsbefehls ihme Zeugen gesagt,

Wir sollen nach Ebernburg bey die Commißion kommen,

alsobald auch die Gerichte und Vorsteher zu solchem Ende erwähnten Amts-Befehl zu Folge hätte zusammen beruffen lassen.

Testis 4tus. Resp.) Das wiße Er nicht.

Testis 5tus.) Von seinem Vatter als ältesten damahligen Gerichtsmann zu Feil hätte Deponent gehört, daß der gewesene von Sickingische Amtmann Förstner die Gerichte und Vorsteher zur Uebergabe vorgeladen.

Testis 6tus.) Davon hätte Er keine Notitz.

Womit sich diese Zeugen-Verhör geendiget:

Deßen zur Urkund und Beglaubigung habe ich der requirirte Notarius die Deposítiones aus meinem verführten Protocoll in vorstehenden Reichs Abschiedsmäsigen Rotulum gebracht, und gegenwärtiges Instrument unter meiner und der adhibirten Instrumentszeugen eigenhändigen Nahmens Unter-

terschrifften nebst vorgedrucktem meinem Notariat Singnet und Hand-Pettschafft darüber ausgefertiget — mitgetheilt. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung und Reichen, auch Monath, Tag, Ort und Stellen, wie Eingangs erwähnt.

(L. S.)

Johann Wilhelm Pflug, Kayserlich offenbarer ad præmissa requirirter Notarius.
Johann Rudolff Weiller, des Gerichts in Wöllstein, als gebethener Zeuge.
Theobald Martinstein, Bädschöff und Steinsetzer zu Wöllstein, als erbethener Zeuge.

Beilage XLII.

In der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Busecker Thals Sache.

CONCLVSVM TRIVM COLLEGIORVM SACRI ROMANI IMPERII.

Dictatum Ratisb. 28. April. 1709. per Moguntium.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Coliegiis das Fürstl. Heßen-Darmstädtische am 31. August 1708. per dictaturam publicam communicirte Memoriale mit seinen Beylagen, die Busecker Thal Sache betreffend, durch die ordentliche Proposition in Deliberation gestellet worden, und dabey vorkommen, aus was Ursachen angesuchet werde, daß die Beschwerden dieses Fürstlichen Hauses, gegen die Eingeseßene und Gan Erben des Busecker Thals so wohl als intervenirende Mittel-Rheinische Reichs Ritterschaft, mit Aufhebung der widrigen Urtheil und Sistirung des Processus auch deßen Execution abgethan, und seine Gerechtsame vollkommen hergestellet, auch in omnem eventum das jus austrægarum verstattet werden mögte, mehreren Inhalts des obangeführten Memorialis und deßen Beylagen; So ist nach der Sachen umständlicher Erwegung in Chur- und Fürstlichen Collegiis dafür gehalten und geschloßen worden, daß dieses Fürstliche Heßen-Darmstädtische Gravamen und Desiderium, als in denen Reichssatzungen gegründet, bey obiger solcher Beschaffenheit billig zu secundiren, und diesem nach Kayserl. Maj. durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen mögten, die gerechte Verfügung zu machen, daß das bis anhero in dieser Sache vorgegangene aufgehoben, und alles in vorigen Stand hergestellet, ein folglich das Fürstliche Hauß Darmstadt bey der in dem Busecker Thal von undenklicher

Zeit hero Reichskündig besessenen und auf das Instrumentum pacis Westphalicæ sich gründenden Landes-Fürstlichen Gerechtsamen gelaßen, Klägeren aber, und wer sonst hierunter etwas zu suchen haben mögte an die vorgeschriebene Reichs Constitutionsmäßige Wege, wohin sich das Werk qualificirte, verwiesen, inzwischen aber von allen weiteren Commißion- und anderen Verordnungen, bis zu der Sachen Erledigung abstrahirt werde, wie man an Seiten des Reichs deren gezweifelten allerunterthänigsten Hofnung lebte, es würden Kayserl. Majest. dem Reichs Hofrath, solche Weisung thun, daß selbiger bey allen die Stände des Reichs betreffenden Handlungen, denen *per Constitutiones Imperii* beschäftigten Ordnungen mit ungekränkter Beybehalthung besagter Reichs-Stände, so wohl *in puncto primæ instantiæ & Austrægarum*, als sonst competirenden *jurium & beneficiorum* gemäß, behörige *Iustiz* zu adminiſtriren, sich angelegen seyn laßen möge.

Das Städtische Collegium hielte davor, und wurde darinn nach reifer Ueberlegung deren, der Zeit allhier vorgestellten Umständen, beschloßen: daß diese Sach Ihro Kayserl. Majest. mit dem geziemenden allerunterthänigsten Ersuchen, dahin von gesamten Reichswegen bestermaßen zu recommendiren wäre, Sich Ihro allerhöchsterleuchtesten Æquanimitæt nach, allergnädigst geruhen mögten, die beharrliche Sorge, (wie man zwar vorhin zu Dero das zuversichtliche allergehorsamste Vertrauen setzet) tragen zu laßen, daß zu Churfürsten, Fürsten und Stände Præjudiz und Abbruch des Heil. Römis. Reichs Constitution nichts verhänget, die angebrachte Gravamina so fern Rechtens, nach selbigen erörtert, und abgethan, mithin hochermeldt seine Fürstl. Durchl. der Billigkeit gemäß consoliret werden mögen. Und wären sothane Meynungen Ihrer Kayserl. Majest. wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst einzuschicken. Signatum Regenspurg, den 26. April 1709.

(L. S.)

Churfürstliche Maynzische Canzley.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preuschen, Georg Ernst Ludwig von,

Prüfung der Freiherrlich Sickingenschen sogenannten Actenmässigen Ausfü
hrung und wiederholte Bewährung der Statthaftigkeit desjenigen Recurses,
welchen Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ... wegen der ...
Herrschaft Ebernburg an das versammelte Reich zu nehmen sind gemüssiget

S.l. 1771

2 Ded. 500 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325277-3
VD18 10199349-004